

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel	692
2. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel	700
3. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen	712
4. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	714
5. Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien	716
6. Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik	720
7. Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel	723
8. Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Spanisch für das Lehramt an Gymnasien	724
9. Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Spanisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik	728
10. Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel	730

11.	Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel	736
12.	Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel	744
13.	Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang plusMINT der Fachbereiche Mathematik und Naturwissenschaften, Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel	796
14.	Brandschutzordnung der Universität Kassel – Allgemeiner Teil	810
15.	Brandschutzordnung der Universität Kassel – Gebäudespezifischer Teil	831

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation – Organisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Katharina Goldbeck

E-Mail: k.goldbeck@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 27. April 2021

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 29. April 2014 (MittBl. Nr.13/2014, S. 1964), zuletzt geändert am 02. Juni 2020 (MittBl. 06/2020, S. 337) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Die WP- Module „Grundlagen Bauwirtschaft und Baubetrieb II“ (6 C), „Grundlagen BIM“ (6 C) und „Anwendung kommerzieller FE- Software I“ (6 C) erweitern den Modulkatalog im Wahlpflichtbereich „Ergänzung Grundlagen“ des Studien- und Prüfungsplans (SPP).

Modulname	Grundlagen Bauwirtschaft und Baubetrieb II
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang B.Sc. Bauingenieurwesen
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Im Modul Grundlagen Bauwirtschaft und Baubetrieb II werden den Studierenden die Grundlagen der Dimensionierung und Leistungsberechnung von Baugeräten sowie die Grundlagen der Baustelleneinrichtungsplanung vermittelt. Darüber hinaus erlernen sie die Grundlagen der Deckungsbeitragsrechnung, der Betriebsabrechnung im Bauunternehmen sowie der Ermittlung von Planungshonoraren / Kostenrechnung im Planungsbüro.
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü, (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	semesterbegleitende Hausübung in Gruppenarbeit (60 Stunden)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Die erfolgreiche Bearbeitung und termingerechte Abgabe der Hausübung ist Voraussetzung zur erstmaligen Teilnahme an der Klausur.
Prüfungsleistung	Klausur (120 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Grundlagen BIM
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang B.Sc. Bauingenieurwesen
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Das Modul Grundlagen BIM hat zum Ziel, den Studierenden die grundlegende Methodik der vernetzten Erstellung und Verwendung digitaler, objektorientierter nD-Bauwerksmodelle (Building Information Modeling - BIM) zu vermitteln.
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü, (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	semesterbegleitende Hausübung in Gruppenarbeit (60 Stunden)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Die erfolgreiche Bearbeitung und termingerechte Abgabe der Hausübung ist Voraussetzung zur erstmaligen Teilnahme an der Klausur.
Prüfungsleistung	Klausur (120 Min.)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Anwendung kommerzieller FE-Software I
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang B.Sc. Bauingenieurwesen
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	In diesem Modul haben die Studierenden den Umgang mit kommerzieller FE-Software kennengelernt. Sie haben gelernt, die Finite-Element-Methode als Werkzeug zur Lösung von konkreten linearen baustatischen Problemen einzusetzen. Die wesentlichen Grundlagen für eine fachgerechte Anwendung gängiger FE-Programme wurden vermittelt und im Kontext von baupraktisch relevanten Stab- und Flächentragwerken umgesetzt. Des Weiteren sind die Studierenden in der Lage die vom FE-Programm berechneten Ergebnisse zu interpretieren und kritisch zu hinterfragen.
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	freiwillige Hausübungen (wöchentlich)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur (90 Minuten) in Kombination mit Softwareanwendung
Anzahl Credits für das Modul	6

2. Das WP- Modul „Siedlungswasserwirtschaft Aufbauwissen“ (6 C) wird im Schwerpunkt Wasser innerhalb des Studien- und Prüfungsplans (SPP) neu gefasst.

Modulname	Siedlungswasserwirtschaft Aufbauwissen
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Siedlungsentwässerung Die Studierenden haben umfassende Kenntnisse im Bereich der Siedlungsentwässerung erworben. Die Studierenden besitzen ein weitgehendes Verständnis der komplexen Zusammenhänge des Niederschlags-Abfluss-Prozesses und können die gängigen und häufig angewendeten Berechnungsmethoden selbstständig durchführen. Außerdem verfügen die Studierenden über das notwendige Wissen, um Kanalstrecken zu berechnen. Zusätzlich sind sie in der Lage verschiedene Entwässerungssysteme sowie Bauwerke der Mischwasserspeicherung, Mischwasserentlastung und der Versickerung hinsichtlich der technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Vor- und Nachteile zu beurteilen und zu bemessen. Desweiteren haben die Studierenden Kenntnisse im Bereich der Kanalbewirtschaftung und der gängigen Kanalbau- und Kanalsanierungsverfahren vermittelt bekommen. Nicht zuletzt sind die Studierenden für einen verantwortungsvollen Umgang mit Regenwasser sensibilisiert worden.</p> <p>Klärschlammbehandlung und Anaerobtechnik Die Studierenden haben grundlegende sowie weitergehende Kenntnisse der Klärschlammbehandlung und sind in der Lage, den Klärschlammfall zu berechnen. Außerdem ist es den Studierenden möglich, geeignete Klärschlamm-Behandlungskonzepte energetisch und verfahrenstechnisch zu beurteilen. Zudem können sie den möglichen Energiegewinn aus Klärschlamm durch verschiedene Verfahren bestimmen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Bestandene Module Mathematik I, Mathematik II, Mechanik I und Mechanik II
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur (180 min.)
Anzahl Credits für das Modul	6

3. Das WP- Modul „Verkehrswegebau – Aufbauwissen“ (6 C) wird im Schwerpunkt Straßenbau innerhalb des Studien- und Prüfungsplans (SPP) neu gefasst.

Modulname	Verkehrswegebau - Aufbauwissen
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das Modul „Verkehrswegebau – Aufbauwissen“ dient der Erlangung von auf die Grundlagen aufbauenden Schwerpunktinhalten in verschiedenen Themenbereichen des Verkehrswegebaus. Neben der Asphalttechnologie wird wahlweise ein für den Verkehrswegebau relevantes Thema eines anderen fachlichen Schwerpunktes des Bauingenieurwesens behandelt.</p> <p>Ergänzend zu der zu belegenden Lehrveranstaltung „Asphalttechnologie“ wählen die Studierenden eine der beiden Lehrveranstaltungen „Massivbau – Einführung in den Spannbetonbau“ oder „Siedlungsentwässerung“ aus.</p> <p>Asphalttechnologie</p> <p>Die Studierenden können anforderungsgerecht Asphaltmischgutsorten auswählen und ihre Zusammensetzung optimieren. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über Herstellung, chemischen Aufbau, mechanische sowie umweltrelevante Eigenschaften und deren Veränderungen infolge Alterung von Bitumen und über Möglichkeiten, diese durch geeignete Modifikationen zu verändern. Sie sind in der Lage die relevanten Eigenschaften durch angewandte Laborprüfungen selbstständig zu messen und die Bitumenart und -sorte zu bestimmen. Sie können Ergebnisse von Baustoffprüfungen unter Verwendung von Tabellenkalkulation statistisch auswerten und übersichtlich darstellen.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten Laborübung haben sie Methoden- und Organisationskompetenzen erworben.</p> <p>Massivbau - Einführung in den Spannbetonbau</p> <p>Bereits erworbenes Wissen zum Stahlbetonbau wird in dieser Lehrveranstaltung mit den Grundlagen des Spannbetonbaus erweitert. Anhand der Betrachtung äußerlich statisch bestimmter Systeme werden die Wirkweisen von Vorspannung mit sofortigem, nachträglichem und ohne Verbund dargestellt. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Ermittlung von Spannkraftverlusten infolge Reibung, Kriechen und Schwinden und die Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit.</p> <p>Siedlungsentwässerung</p> <p>Die Studierenden haben umfassende Kenntnisse im Bereich der Entwässerungstechnik erworben. Die Studierenden besitzen ein weitgehendes Verständnis der komplexen Zusammenhänge des Niederschlags-Abfluss-Prozesses und können die gängigen und häufig angewendeten Berechnungsmethoden selbstständig durchführen. Außerdem verfügen die Studierenden über das notwendige Wissen, um Kanalstrecken zu berechnen. Zusätzlich sind sie in der Lage verschiedene Entwässerungssysteme sowie Bauwerke der Mischwasserspeicherung, Mischwasserentlastung und der Versickerung hinsichtlich der technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Vor- und Nachteile zu beurteilen und zu bemessen. Des Weiteren haben die Studierenden Kenntnisse im Bereich der Kanalbewirtschaftung und der gängigen Kanalbau- und Kanalsanierungsverfahren vermittelt bekommen. Nicht zuletzt sind die Studierenden für</p>

	einen verantwortungsvollen Umgang mit Regenwasser sensibilisiert worden.
Lehrveranstaltungsarten	VL + Ü + P (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	- Kontaktstudium 41 h - Selbststudium: 138 h (inkl. Labor- und Hausübungen, Prüfungsvorbereitung)
Studienleistungen	Asphalttechnologie Teilnahme an zwei Laborübungen „Bitumenpraktikum“ und „Asphaltpraktikum“ und Einführung in den Spannbetonbau Semesterbegleitende Hausübungen (ca. 30 Stunden) (Anerkennung von drei der fünf Hausübungen). oder Siedlungsentwässerung Klausur (90 min)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Fachgespräch zu Bitumen- und Asphaltpraktikum (30 min)
Anzahl Credits für das Modul	6

4. Das WP- Modul „Nichtlineare Stabtragwerke“ (6 C) ersetzt das Modul „Modellbildung und Programmiergerechte Verfahren der Stabstatik“ (6 C) im Schwerpunkt „Numerische Methoden der Tragwerksanalyse“ im Studien- und Prüfungsplan (SPP).

Modulname	Nichtlineare Stabtragwerke
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Aufbauend auf den Modulen Baustatik I und Baustatik II haben die Studierenden in diesem Modul die unterschiedlichen Ursachen für das Auftreten von nichtlinearem Verhalten in Tragstrukturen kennengelernt. Des Weiteren haben sie gelernt, wie diese Nichtlinearitäten im Kontext einer baustatischen Analyse von Stabtragwerken zu berücksichtigen sind; entsprechende baustatische Berechnungsverfahren wurden hergeleitet. Die Studierenden sind in der Lage, diese Berechnungsverfahren zur baustatischen Beurteilung von einfachen ebenen Stabtragwerken einzusetzen.
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	6 Hausübungen (semesterbegleitend)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	erfolgreicher Abschluss der Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (45 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

5. Das WP- Module „Holzbau Basiswissen und Massivbau - Einführung in den Spannbetonbau“ (6 C) wird im Schwerpunkt „Konstruktiver Ingenieurbau“ innerhalb des Studien- und Prüfungsplans (SPP) neu gefasst.

Modulname	Holzbau Basiswissen und Massivbau - Einführung in den Spannbetonbau
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Holzbau Basiswissen</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage einfache Holztragwerke und Mauerwerkskonstruktionen des Hochbaus zu bemessen. Kenntnisse zur Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit biege-, druck- und zugbeanspruchter Bauteile sowie der Verbindungsmittel, baukonstruktive Kenntnisse und der Entwurf von Aussteifungskonzepten werden in ausreichender Tiefe und Breite beherrscht.</p> <p>Massivbau - Einführung in den Spannbetonbau</p> <p>Bereits erworbenes Wissen zum Stahlbetonbau wird in dieser Lehrveranstaltung mit den Grundlagen des Spannbetonbaus erweitert. Anhand der Betrachtung äußerlich statisch bestimmter Systeme werden die Wirkweisen von Vorspannung mit sofortigem, nachträglichem und ohne Verbund dargestellt. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Ermittlung von Spannkraftverlusten infolge Reibung, Kriechen und Schwinden und die Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü, EX (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Bestandene Module Mathematik I, Mathematik II, Mechanik I und Mechanik II
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Holzbau Basiswissen</p> <p>Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden</p> <p>Massivbau – Einführung in den Spannbetonbau</p> <p>Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden</p>
Studienleistungen	<p>Holzbau Basiswissen</p> <p>Laborübung mit Ausarbeitung (10-20 Seiten)</p> <p>Massivbau – Einführung in den Spannbetonbau</p> <p>Hausübungen (ca. 30 Stunden)</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Massivbau – Einführung in den Spannbetonbau</p> <p>Die Bearbeitung von Hausübungen und die Anerkennung von vier der fünf Hausübungen ist Voraussetzung bei erstmaliger Teilnahme an der Prüfung.</p>
Prüfungsleistung	<p>Holzbau Basiswissen</p> <p>Teilklausur (90 min) im Rahmen einer gemeinsamen Prüfung</p> <p>Massivbau – Einführung in den Spannbetonbau</p> <p>Teilklausur (90 min) oder Fachgespräch (30min) im Rahmen einer gemeinsamen Prüfung</p>
Anzahl Credits für das Modul	6

Artikel 2 In-Kraft-Treten; Übergangs- und Schlussbestimmungen

Alle Studierenden, die nach der der Fachprüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Bauingenieurwesen der Universität Kassel vom 02. Juni 2020 studieren, werden nach dieser Änderungsordnung geprüft.

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Kassel, den 19. Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesens
Prof. Dr. Bernhard Middendorf

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 27. April 2021

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 29. April 2014 (MittBl. Nr.13/2014, S. 2018) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Die WP- Module in der Vertiefung Wasser „Wassergütemodellierung“ (6 C), „Siedlungswasserwirtschaft Vertiefungswissen“ (12 C) und „Hydrologische Methoden“ (6 C) werden im Studien- und Prüfungsplan (SPP) wie folgt neu gefasst:

Modulname	Wassergütemodellierung
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Studierende haben die Funktion von Wasserqualitätsmodellen kennen gelernt, wissen welche Fragestellungen mit diesen Werkzeugen bearbeitet werden können und wo die Grenzen der Modellierung sind. Sie können ausgewählte Wasserqualitätsmodelle bedienen. Sie verstehen es Modellergebnisse einzuschätzen und die Ergebnisse im gegebenen Kontext zu interpretieren. Durch die begleitenden Übungen sind Studierende in der Lage einfach Fragestellungen mit Hilfe von Wassergütemodellen zu bearbeiten.
Lehrveranstaltungsarten	VL (2 SWS), Ü (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS (60 Stunden) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Hausarbeit (ca. 60 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Siedlungswasserwirtschaft Vertiefungswissen
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Dieses Modul hat zum Ziel, die im Rahmen des Vertiefungsstudiums notwendigen Kenntnisse zu vermitteln.</p> <p>Modellierung und Simulation in der Abwassertechnik</p> <p>Die Modellierung und Simulation stellt im zunehmenden Maße ein wichtiges Handwerkzeug für angehende Ingenieure dar. Deshalb werden grundlegende Modellierungstools für den Ingenieur im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft vorgestellt. Der Schwerpunkt liegt bei der Anwendung von Simulationsprojekten für die Abwassertechnik.</p> <p>Industrieabwasserreinigung</p> <p>Die Reinigung der Abwässer aus der Industrie ist eine wichtige Herausforderung der Gewässer Reinhaltung und des sparsamen Umgangs mit Wasserressourcen. Neben speziellen Behandlungsverfahren werden Technologien der Wasserwiederverwendung und Brauchwasseraufbereitung besprochen.</p> <p>Verfahrenstechnik in der Abwasserreinigung</p> <p>Die Verfahrenstechniken der Abwasserreinigung werden vertiefend erläutert. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der biologischen Abwasserreinigung. Weitergehende Abwasserreinigungsverfahren und neue Technologien inkl. der Betrachtung gesteigerter Reinigungsanforderungen sind weitere Schwerpunkte der Vorlesung.</p> <p>Wasserversorgung</p> <p>Studierende kennen verschiedene Trinkwassergewinnungsanlagen und –aufbereitungstechniken. Sie können Trinkwasserverteilungssysteme und –speicher auslegen und bewerten. Studierende der Lehrveranstaltung haben grundlegendes und weiterführendes gesetzliches Wissen im Bereich der Trinkwasserverordnung. Außerdem besitzen sie Kenntnisse über Wasserversorgungstechniken. Ferner sind die Studierende bezüglich der weltweiten Trinkwasserproblematik sensibilisiert worden und besitzen Kenntnisse über Wasserversorgungssysteme für den Katastrophenfall sowie für den Einsatz in Entwicklungsländern.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü (8 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 240 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Modellierung und Simulation in der Abwassertechnik + Wasserversorgung: Hausarbeit (15-30 Seiten und Mündliche Prüfung (20-30 min.) Industrieabwasserreinigung + Verfahrenstechnik in der Abwasserreinigung: Klausur (90-180 min.)

Anzahl Credits für das Modul	12
------------------------------	----

Modulname	Hydrologische Methoden
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Tracerhydrologie</p> <p>Studierende kennen die theoretischen Grundlagen der Anwendung natürlicher (z.B. Wasserisotope) und künstlicher (z.B. Fluoreszenztracer) Tracer in der Hydrologie. Anhand von Beispielen haben Studierende Anwendungsgebiete dieser Tracer kennen gelernt. Sie können einen Tracerversuch eigenständig planen, durchführen und auswerten.</p> <p>Regionale Hydrologie</p> <p>Studierende haben die Variabilität der hydrologischen Prozesse unter verschiedenen Umweltbedingungen (Klima, Pedologie, Morphologie, Topographie, etc.) kennengelernt und sind so in der Lage die hydrologischen Gegebenheiten großer räumlicher Einheiten der Erde abzuschätzen.</p> <p>Methodenkompetenz: Studierende haben die grundlegende Herangehensweise zur Erstellung eines wissenschaftlichen Aufsatzes in den Umweltingenieurwissenschaften unter Zuhilfenahme von internationaler wissenschaftlicher Literatur erlernt.</p> <p>GiS-Anwendungen in der Hydrologie</p> <p>Diese Lehrveranstaltung weist Wege in eine praxisbezogene Beantwortung hydrologischer Fragen mit Geographischen-Informationssystemen. Die Studierenden lernen den theoretischen Hintergrund hydrologischer GiS-Anwendungen, sowie den Umgang mit hydrologischen Werkzeugen in Quell-offener Software von der Beschaffung der Daten, Auswahl geeigneter Algorithmen und Schwellenwerte, bis hin zur Auswertung und Präsentation der Ergebnisse in Form einer Karte.</p> <p>Hydrological Research Seminar</p> <p>Studierende lernen den Umgang mit englischsprachigen Fachartikeln im Bereich der Wasserforschung. Sie lernen Hypothesen und Forschungsfragen aus Artikeln zu extrahieren und selbst in englischer Sprache zu formulieren. Sie kennen grundlegende methodische Vorgehensweisen in der Hydrologie. Studierende können die wesentlichen Inhalte von Fachartikeln erfassen und diese anschaulich auf einem Poster präsentieren. Studierende können zusammenfassende Aufsätze in englischer Sprache verfassen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, S, Ü, P/i
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: Tracerhydrologie: 2 SWS (30 Stunden) Regionale Hydrologie: 1 SWS (15 Stunden) GiS-Anwendungen in der Hydrologie: 2 SWS (30 Stunden) Hydrological Research Seminar: 1 SWS (15 Stunden)

	Selbststudium: Tracerhydrologie: 60 Stunden Regionale Hydrologie: 75 Stunden GiS-Anwendungen in der Hydrologie: 60 Stunden Hydrological Research Seminar: 75 Stunden
Studienleistungen	Regionale Hydrologie: Vortrag (15-30 min) + Hausarbeit (20-30 Seiten) GiS-Anwendungen in der Hydrologie: Projektbericht (ca. 20 Seiten) Hydrological Research Seminar: Posterpräsentation + Hausarbeit (10 Seiten) in englischer Sprache
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Tracerhydrologie: Klausur (60 min)
Anzahl Credits für das Modul	6

2. Das WP- Modul „Massivbau - Ingenieurbauwerke“ in der Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau wird im Studien- und Prüfungsplan (SPP) wie folgt neu gefasst:

Modulname	Massivbau - Ingenieurbauwerke
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden sollen, aufbauend auf den Kenntnissen aus dem Bereich des Hochbaus sowie den Grundlagen des Spannbetonbaus, befähigt werden, Tragwerke aus dem Bereich des Ingenieurbaus, insbesondere des Massiv- und Verbundbrückenbaus, zu berechnen und zu konstruieren. Die notwendigen Grundlagen in Bezug auf Lastannahmen für Brücken, das Vorspannen statisch unbestimmter Systeme und der für die Bearbeitung komplexer Aufgabenstellungen notwendigen Werkzeuge (Software) werden in den Lehrveranstaltungen behandelt.
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Massivbau - Spannbetonkonstruktionen Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 150 Stunden Einführung in den Massivbrückenbau Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Massivbau - Spannbetonkonstruktionen Anfertigen einer Hausübung mit Anwendung ingenieurtypischer Software (ca. 90 Stunden) Einführung in den Massivbrückenbau Bearbeiten einer Hausübung als Gruppenarbeit, Präsentation der Ergebnisse (ca. 90 Stunden)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Massivbau - Spannbetonkonstruktionen Die Anerkennung der Hausübung ist Voraussetzung bei erstmaliger Teilnahme an der Prüfung. Einführung in den Massivbrückenbau Die Anerkennung der Hausübung ist Voraussetzung bei erstmaliger Teilnahme an der Prüfung.
Prüfungsleistung	Massivbau - Spannbetonkonstruktionen Klausur (120 min.) oder Fachgespräch (45 min.) Einführung in den Massivbrückenbau Fachgespräch (45 min.)
Anzahl Credits für das Modul	12

3. Das WP- Modul „Wasserkraftanlagen“ erweitert den Modulkatalog der Ergänzung der Vertiefung Wasser im Studien- und Prüfungsplan (SPP).

Modulname	Wasserkraftanlagen
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Dieses Modul hat zum Ziel, den Studierenden Kenntnisse über die Planung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen sowie die Grundlagen der Energiewirtschaft zu vermitteln. Dabei lernen die Studierenden zunächst die hydrologischen, hydraulischen und energetischen Grundkenntnisse sowie verschiedene Anlagentypen kennen. Sie werden damit befähigt für verschiedene Standorte geeignete Anlagen auszuwählen. In begleitenden Übungen wird dazu weiter die Fähigkeit vermittelt, Vordimensionierungen sowie Leistungspläne für Wasserkraftanlagen zu erstellen. Neben den technischen Aspekten werden die ökologischen Anforderungen beim Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen vermittelt.
Lehrveranstaltungsarten	VL (1,5 SWS), Ü (0,5 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS (30 Stunden) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (bis zu 40 min)
Anzahl Credits für das Modul	3

4. Das WP- Modul „Nachhaltigkeit in der Verkehrs- und Stadtplanung“ in der Ergänzung der Vertiefung Verkehr wird im Studien- und Prüfungsplan (SPP) wie folgt neu gefasst:

Modulname	Nachhaltigkeit in Verkehrs- und Stadtplanung
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden werden durch das Modul für das Thema „nachhaltige Planung“ sensibilisiert. Sie verfügen über Kenntnisse zu unterschiedlichen Strategien und Maßnahmen für eine nachhaltige Verkehrs- und Stadtplanung und können Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Planung anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig und in der Gruppe einen städtebaulichen Entwurf unter Nachhaltigkeitszielen zu erstellen. Die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen befähigen zur Problemlösung in der Gruppe sowie zur Präsentation der Ergebnisse nach außen.
Lehrveranstaltungsarten	V, Ü (3 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 3 SWS (40 Zeitstunden) Selbststudium: 140 Zeitstunden
Studienleistungen	Hausarbeit/Hausübung (30-40 Seiten) zur Nachhaltigkeit in Verkehrs- und Stadtplanung
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Städtebaulicher Entwurf (Hausarbeit als Gruppenarbeit, Plan max. DIN A1 und ca. 20-30 Seiten Erläuterung)
Anzahl Credits für das Modul	6

5. Das WP- Modul „Planung des ÖPNV“ erweitert den Modulkatalog der Vertiefung Verkehr im Studien- und Prüfungsplan (SPP).

Modulname	Planung des ÖPNV
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse bei der Planung des Öffentlichen Personennahverkehrs erhalten. Sie kennen die wesentlichen Angebotsformen öffentlicher Verkehrssysteme, Angebots- und Nachfragekenngrößen sowie die Methoden der Nahverkehrs- und Angebotsplanung und können diese selbstständig anwenden.</p> <p>Die Studierenden können selbstständig und in der Gruppe eine verkehrsplanerische Aufgabe im ÖPNV erfolgreich bearbeiten. Die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen befähigen zur Problemlösung in der Gruppe sowie zur Präsentation der Ergebnisse nach außen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü, S (3 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 32 Stunden Selbststudium: 148 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Hausarbeit (Gruppenarbeit 20-30 Seiten), Vortrag
Anzahl Credits für das Modul	6

6. Das WP- Modul „Betrieb und Technik des ÖPNV“ erweitert den Modulkatalog der Ergänzung der Vertiefung Verkehr im Studien- und Prüfungsplan (SPP).

Modulname	Betrieb und Technik des ÖPNV
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse bei der Planung und Durchführung des ÖPNV-Betriebes erhalten und verfügen über erweiterte Kenntnisse in der Fahrzeugtechnik und der Betriebsanlagen, insbesondere des Schienenverkehrs. Sie kennen die wesentlichen Planungsgrundsätze für Bau und Betrieb, Fahr- und Dienstplanung sowie Personal- und Fahrzeugeinsatz und können diese selbstständig anwenden.</p> <p>Die Studierenden können selbstständig und in der Gruppe eine betriebsplanerische Aufgabe im ÖPNV erfolgreich bearbeiten. Die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen befähigen zur Problemlösung in der Gruppe sowie zur Präsentation der Ergebnisse nach außen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü, S (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 42 Stunden Selbststudium: 138 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Seminararbeit (Gruppenarbeit 20-30 Seiten), Vortrag
Anzahl Credits für das Modul	6

7. Die WP- Module „Finite-Element-Methoden in der Baustatik I“ (6 C) und „Materialmodelle I“ (6 C) erweitern den Modulkatalog der Vertiefungen „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Numerische Methoden der Tragwerksanalyse“ im Studien- und Prüfungsplan (SPP).

Modulname	Finite-Element-Methoden in der Baustatik I
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	In diesem Modul haben die Studierenden die lineare und geometrisch nichtlineare Finite-Element-Methode im Kontext unterschiedlicher Kontinuums- und Strukturelemente kennengelernt. Sie sind in der Lage für baupraktisch relevante Tragwerke ein geeignetes FE-Modell zu erstellen und damit lineare und nichtlineare baustatische Analysen durchzuführen. Sie haben gelernt, welche Möglichkeiten es zur Steuerung dieser Analysen gibt.
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	6 Hausübungen (semesterbegleitend)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	erfolgreicher Abschluss der Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (45 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Materialmodelle I
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	In diesem Modul haben die Studierenden mathematische Modelle zur Beschreibung von unterschiedlichen – in der Baupraxis eingesetzten - elastischen und inelastischen Materialien kennengelernt. Sie haben gelernt, wie im Rahmen einer kontinuumsmechanischen Betrachtung die jeweiligen Materialgleichungen hergeleitet werden und welche Bedeutung die darin auftretenden Parameter haben. Die Studierenden sind in der Lage die in Softwarepaketen zur Verfügung gestellten Materialmodelle kritisch zu bewerten, deren Parameter zu interpretieren und sicher im Rahmen der Tragwerksanalyse einzusetzen.
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	6 Hausübungen (semesterbegleitend)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	erfolgreicher Abschluss der Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (45 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Artikel 2 In-Kraft-Treten; Übergangs- und Schlussbestimmungen

Alle Studierenden, die nach der der Fachprüfungsordnung für den Studiengang M.Sc. Bauingenieurwesen der Universität Kassel vom 29. April 2014 studieren, werden nach dieser Änderungsordnung geprüft.

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Kassel, den 19 Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesens
Prof. Dr. Bernhard Middendorf

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen vom 17. Februar 2021

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014 (MittBl. Nr. 6/2015, S. 347) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In der gesamten Ordnung wird der Passus „nach Maßgabe des Dozenten“ geändert in „nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin“.
2. § 5, Abs. 9, wird der dritte Satz wie folgt gefasst:
„Studienleistungen können nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden.“
3. § 7, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:
„Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.
Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.
Mögliche Prüfungsleistungen sind: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Essay, Arbeitsblatt, Portfolio, Reflexionsgespräch oder andere geeignete Prüfungsformen. Der Umfang der Hausarbeit im Basismodul beträgt 12-15 Seiten, im Aufbau-/Vertiefungsmodul 18-20 Seiten. Essay und Arbeitsblatt haben einen Umfang von 7-8 Seiten, Portfolios von 10-15 Seiten. Die mündliche Prüfung bzw. das Reflexionsgespräch hat eine Dauer von 20-30 Minuten. Es müssen im Verlauf des Studiums insgesamt mindestens zwei Hausarbeiten in zwei der drei belegten Fachgebiete (Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeswissenschaft) verfasst werden.“
4. § 13 wird wie folgt gefasst:
„Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Studienbeginn zum Sommersemester ist bei Fachwechsel oder bei Wahl des Faches als Erweiterungsfach möglich.“
5. Im Modulhandbuch, Modul 1, Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele, wird das Sprachniveau des GER auf B2 geändert.
6. Modulhandbuch, Modul 1, Titel der Lehrveranstaltung, wird wie folgt gefasst:
„Oral 1 und Ecrit 1“
7. Modulhandbuch, Modul 1, Studienleistungen, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme, mündliche Präsentation bei Oral 1“
8. Modulhandbuch, Modul 2, Titel der Lehrveranstaltung, wird wie folgt gefasst:
„Grammaire, Médiation/Traduction 1“
9. Modulhandbuch, Modul 2, Studienleistungen, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme, mündliche Präsentation, Portfolio, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausur oder andere geeignete Studienleistungsformen bei Grammaire“
10. Modulhandbuch, Modul 3-6, Prüfungsleistung, werden wie folgt gefasst:
„Proseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
11. Modulhandbuch, Modul 10a, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„Hauptseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
12. Modulhandbuch, Modul 14a, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„Hauptseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014 (MittBl. Nr. 6/2015, S. 347) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Französisch für Lehramt an Grundschulen in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
2. Diese Änderung gilt für Studierende, die das Studium für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.
3. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag mit Frist bis einschließlich 17. Dezember 2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.

Kassel, den 16. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 17. Februar 2021

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014 (MittBl. Nr. 6/2015, S. 374) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In der gesamten Ordnung wird der Passus „nach Maßgabe des Dozenten“ geändert in „nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin“.
2. § 2, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:
„Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – sieben Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.“
3. § 5, Abs. 9, wird der dritte Satz wie folgt gefasst:
„Studienleistungen können nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden.“
4. § 7, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:
„Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.
Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.
Mögliche Prüfungsleistungen sind: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Essay, Arbeitsblatt, Portfolio, Reflexionsgespräch oder andere geeignete Prüfungsformen. Der Umfang der Hausarbeit im Basismodul beträgt 12-15 Seiten, im Aufbau-/Vertiefungsmodul 18-20 Seiten. Essay und Arbeitsblatt haben einen Umfang von 7-8 Seiten, Portfolios von 10-15 Seiten. Die mündliche Prüfung bzw. das Reflexionsgespräch hat eine Dauer von 20-30 Minuten. Es müssen im Verlauf des Studiums insgesamt mindestens drei Hausarbeiten in drei der vier belegten Fachgebiete (Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeswissenschaft) verfasst werden“
5. § 13 wird wie folgt gefasst:
„Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Studienbeginn zum Sommersemester ist bei Fachwechsel oder bei Wahl des Faches als Erweiterungsfach möglich.“
6. Im Modulhandbuch, Modul 1, Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele, wird das Sprachniveau des GER auf B2 geändert.
7. Modulhandbuch, Modul 1, Titel der Lehrveranstaltung, wird wie folgt gefasst:
„Oral 1 und Ecrit 1“
8. Modulhandbuch, Modul 1, Studienleistungen, wird wie folgt gefasst:
„Regelmäßige und aktive Teilnahme, mündliche Präsentation bei Oral 1“
9. Modulhandbuch, Modul 2, Titel der Lehrveranstaltung, wird wie folgt gefasst:
„Grammaire, Médiation/Traduction 1“
10. Modulhandbuch, Modul 2, Studienleistungen, wird wie folgt gefasst:
„Regelmäßige und aktive Teilnahme; mündliche Präsentation, Portfolio, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausur oder andere geeignete Studienleistungsformen bei Grammaire“
11. Modulhandbuch, Modul 3-6, Prüfungsleistung, werden wie folgt gefasst:
„Proseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
12. Modulhandbuch, Modul 10a, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„Hauptseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
13. Modulhandbuch, Modul 11a, Titel der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„Oral 2, Ecrit 2, Médiation/Traduction 2“
14. Modulhandbuch, Modul 11a, Studienleistung, wird wie folgt gefasst:
„Regelmäßige und aktive Teilnahme, mündliche Präsentation bei Oral 2“
15. Modulhandbuch, Modul 14b, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014 (MittBl. Nr. 6/2015, S. 374) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Französisch für Lehramt an Hauptschulen und Realschulen in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
2. Diese Änderung gilt für Studierende, die das Studium für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.
3. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag mit Frist bis einschließlich 17. Dezember 2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.

Kassel, den 16. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien vom 17. Februar 2021

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien vom 28. November 2012 (MittBl. Nr. 11/2013, S. 1178), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (MittBl. Nr. 10/2019, S. 456), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In der gesamten Ordnung wird der Passus „nach Maßgabe des Dozenten“ geändert in „nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin“.
2. Anlage 3, Muster Modulbescheinigung, entfällt.
3. § 1, Abs. 1, wird wie folgt gefasst: „
„Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2016 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.“
4. § 1, Abs. 2, wird wie folgt gefasst:
„Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des HLbG in der jeweils geltenden Fassung die Modulprüfungsordnung für Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Französisch die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.“
5. § 2, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:
„Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – neun Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.“
6. § 3, Abs. 3, wird wie folgt ergänzt:
„Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.“
7. § 4, Abs. 2, wird wie folgt gefasst:
„Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.“
8. § 5, Abs. 4, wird wie folgt gefasst:
„Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.“
9. § 5, Abs. 8, entfällt der Satz „Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3)“
10. § 5, Abs. 9, wird der dritte Satz wie folgt gefasst:
„Studienleistungen können nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden.“
11. § 7, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:
„Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.
Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.
Mögliche Prüfungsleistungen sind: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Essay, Arbeitsblatt, Portfolio, Reflexionsgespräch oder andere geeignete Prüfungsformen.“

Der Umfang der Hausarbeit im Basismodul beträgt 12-15 Seiten, im Aufbau-/Vertiefungsmodul 18-20 Seiten. Essay und Arbeitsblatt haben einen Umfang von 7-8 Seiten, Portfolios von 10-15 Seiten. Die mündliche Prüfung bzw. das Reflexionsgespräch hat eine Dauer von 20-30 Minuten. Es müssen im Verlauf des Studiums insgesamt mindestens vier Hausarbeiten in mindestens drei der vier Fachgebiete (Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeswissenschaft) verfasst werden, wobei zwei Hausarbeiten in den Basis- und zwei in den Aufbau-/Vertiefungsmodulen absolviert werden müssen.“

12. § 7, Abs. 7, wird wie folgt gefasst:
„Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen
a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
c) Mutterschutz oder Elternzeiten
nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.“
13. In § 10 wird nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze erhöht sich entsprechend.
„Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.“
14. § 11, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:
„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.“
15. § 11, Abs. 3, wird wie folgt ergänzt:
„Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.“
16. § 13 wird wie folgt gefasst:
„Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Studienbeginn zum Sommersemester ist bei Fachwechsel oder bei Wahl des Faches als Erweiterungsfach möglich.“
17. § 15, Abs. 2, entfällt der Satz:
„Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung Lateinkenntnisse nachzuweisen“.
18. § 15, Abs. 3, wird wie folgt gefasst:
„Bis zur Anmeldung der Examensprüfung sind Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (alternativ auch Lateinkenntnisse) nachzuweisen.“
19. Modulhandbuch, Modul 1, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„2 Übungen zu je 2 SWS: Oral 1 und Ecrit 1“
20. Im Modulhandbuch, Modul 1, Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele, Lehrinhalte), wird das Sprachniveau des GER auf B2 geändert.
21. Modulhandbuch, Modul 1, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme; mündliche Präsentation bei Oral 1“
22. Modulhandbuch, Modul 2, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„2 Übungen zu je 2 SWS: Grammaire, Médiation/Traduction 1“
23. Modulhandbuch, Modul 2, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme; mündliche Präsentation, Portfolio, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausur oder andere geeignete Studienleistungsformen bei Grammaire“
24. Modulhandbuch, Modul 3-6, Prüfungsleistung, werden wie folgt gefasst:
„Proseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
25. Modulhandbuch, Modul 7a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:

- „Vorlesung:
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt
Hauptseminar:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes“
26. Modulhandbuch, Modul 8a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Vorlesung:
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt
Hauptseminar:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kommentierte Forschungsbibliographie“
27. Modulhandbuch, Modul 9a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Vorlesung:
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt bzw.
Seminar „angewandte Sprache“:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout, Portfolio, Bearbeitung von Übungsaufgaben u.a.
Hauptseminar:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes“
28. Modulhandbuch, Module 7a-9a, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„Hauptseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
29. Modulhandbuch, Modul 10b, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
30. Modulhandbuch, Modul 11b, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„3 Übungen zu je 2 SWS: Oral 2, Ecrit 2, Médiation/Traduction 2“
31. Modulhandbuch, Modul 11b, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme; mündliche Präsentation bei Oral 2“
32. Modulhandbuch, Modul 12, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„3 Übungen zu je 2 SWS: Ecrit 3, Médiation/Traduction 3, Oral 3“
33. Modulhandbuch, Modul 12, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme; mündliche Präsentation bei Oral 3“
34. Modulhandbuch, Modul 12, Prüfungsleistung, Art der Prüfungen, wird wie folgt ergänzt:
„Beide Prüfungsteile müssen mindestens mit 5 Punkten bestanden sein“
35. Modulhandbuch, Modul 14b, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß §7“
36. Modulhandbuch, Module 15.1-3, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst: „Moduleilprüfung: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien vom 28. November 2012 (MittBl. Nr. 11/2013, S. 1178), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (MittBl. Nr. 10/2019, S. 456) wird unter Einarbeitung der zweiten Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Französisch für Lehramt an Gymnasien in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
2. Diese Änderung gilt für Studierende, die das Studium für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.
3. Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, werden auf Antrag nach dieser Ordnung geprüft.
4. Studierende, die das Studium Sommersemester 2013 oder später begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag mit Frist bis einschließlich 17. Dezember 2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.

Kassel, den 16. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 17. Februar 2021

Die Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 21. Mai 2014 (MittBl. Nr. 16/2014, S. 2650), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (MittBl. Nr. 10/2019, S. 458), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In der gesamten Ordnung wird der Passus „nach Maßgabe des Dozenten“ geändert in „nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin“.
2. § 6 Prüfungsleistungen, Abs. 2, wird wie folgt gefasst:
„Als Prüfungsleistungen kommen schriftliche, mündliche und fachpraktische Prüfungsleistungen in Betracht. Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.
Mögliche Prüfungsleistungen sind: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Essay, Arbeitsblatt, Portfolio, Reflexionsgespräch oder andere geeignete Prüfungsformen. Der Umfang der Hausarbeit im Basismodul beträgt 12-15 Seiten, im Aufbau-/Vertiefungsmodul 18-20 Seiten. Essay und Arbeitsblatt haben einen Umfang von 7-8 Seiten, Portfolios von 10-15 Seiten. Die mündliche Prüfung bzw. das Reflexionsgespräch hat eine Dauer von 20-30 Minuten.
Es müssen im Verlauf des Studiums insgesamt mindestens vier Hausarbeiten verfasst werden, wobei zwei der Hausarbeiten im Bachelor und zwei der Hausarbeiten im Master absolviert werden müssen.“
3. In § 6 wird nach Abs. 2 einer neuer Abs. 3 eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze erhöht sich entsprechend. Er wird wie folgt gefasst:
„Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.“
4. Modulhandbuch, Modul 1, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„2 Übungen zu je 2 SWS: Oral 1 und Ecrit 1“
5. Im Modulhandbuch, Modul 1, Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele, Lehrinhalte), wird das Sprachniveau des GER auf B2 geändert.
6. Modulhandbuch, Modul 1, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
7. „Aktive Teilnahme, mündliche Präsentation bei Oral 1“
8. Modulhandbuch, Modul 2, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„2 Übungen zu je 2 SWS: Grammaire, Médiation/Traduction 1“
9. Modulhandbuch, Modul 2, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme, mündliche Präsentation, Portfolio, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausur oder andere geeignete Studienleistungsformen bei Grammaire“
10. Modulhandbuch, Modul 3-6, Prüfungsleistung, werden wie folgt gefasst:
„Proseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 6“
11. Modulhandbuch, Modul 7a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Vorlesung:
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt
Hauptseminar:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes“
12. Modulhandbuch, Modul 8a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:

- „Vorlesung:
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt
Hauptseminar:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kommentierte Forschungsbibliographie“
13. Modulhandbuch, Modul 9a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Vorlesung:
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt
bzw.
Seminar „angewandte Sprache“:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout, Portfolio, Bearbeitung von Übungsaufgaben u.a.
Hauptseminar:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes“
14. Modulhandbuch, Module 7a-9a, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„Hauptseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 6“
15. Modulhandbuch, Modul 10b, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß § 6“
16. Modulhandbuch, Modul 11b, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„3 Übungen zu je 2 SWS: Oral 2, Ecrit 2, Médiation/Traduction 2“
17. Modulhandbuch, Modul 11b, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme, mündliche Präsentation bei Oral 2“
18. Modulhandbuch, Modul 12, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„3 Übungen zu je 2 SWS: Ecrit 3, Médiation/Traduction 3, Oral 3“
19. Modulhandbuch, Modul 12, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme, mündliche Präsentation bei Oral 3“
20. Modulhandbuch, Modul 14b, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß § 6“

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 21. Mai 2014 (MittBl. Nr. 16/2014, S. 2650), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (MittBl. Nr. 10/2019, S. 458), wird unter Einarbeitung der dritten Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

2. Diese Änderung gilt für Studierende, die das Studium für das Zweitfach Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag mit Frist bis einschließlich 17. Dezember 2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.

Kassel, den 16. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 14. April 2021

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 17. Dezember 2014 (MittBl. 10/2015, S. 2321), zuletzt geändert am 13. Mai 2020 (MittBl. 7/2020, S. 1070) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 11 wird ein neuer § 12 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 12 Außer-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft. Studierende können anschließend auf Antrag nach der Fachprüfungsordnung vom 06. Januar 2021 ihr Studium fortsetzen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften
Prof. Dr. Theresia Höynck

Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Spanisch für das Lehramt an Gymnasien vom 17. Februar 2021

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Spanisch für das Lehramt an Gymnasien vom 28. November 2012 (MittBl. Nr. 12/2013, S. 1318), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (MittBl. Nr. 10/2019, S. 507), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In der gesamten Ordnung wird der Passus „nach Maßgabe des Dozenten“ geändert in „nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin“.
2. Anlage 3, Muster Modulbescheinigung, entfällt.
3. § 1, Abs. 1, wird wie folgt gefasst: „
„Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2016 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Spanisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.“
4. § 1, Abs. 2, wird wie folgt gefasst:
„Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des HLbG in der jeweils geltenden Fassung die Modulprüfungsordnung für Spanisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Spanisch die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.“
5. § 2, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:
„Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – neun Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.“
6. § 3, Abs. 3, wird wie folgt ergänzt:
„Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.“
7. § 4, Abs. 2, wird wie folgt gefasst:
„Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.“
8. § 5, Abs. 4, wird wie folgt gefasst:
„Das Studium des Fachs Spanisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.“
9. § 5, Abs. 8, entfällt der Satz „Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).“
10. § 5, Abs. 9, wird der dritte Satz wie folgt gefasst:
„Studienleistungen können nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden.“
11. § 7 Prüfungsleistungen, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:
„Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.
Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.
Mögliche Prüfungsleistungen sind: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Essay, Arbeitsblatt, Portfolio, Reflexionsgespräch oder andere geeignete Prüfungsformen.“

Der Umfang der Hausarbeit im Basismodul beträgt 12-15 Seiten, im Aufbau-/Vertiefungsmodul 18-20 Seiten. Essay und Arbeitsblatt haben einen Umfang von 7-8 Seiten, Portfolios von 10-15 Seiten. Die mündliche Prüfung bzw. das Reflexionsgespräch hat eine Dauer von 20-30 Minuten. Es müssen im Verlauf des Studiums insgesamt mindestens vier Hausarbeiten in mindestens drei der vier Fachgebiete (Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeswissenschaft) verfasst werden, wobei zwei Hausarbeiten in den Basis- und zwei in den Aufbau-/Vertiefungsmodulen absolviert werden müssen.“

12. § 7, Abs. 7, wird wie folgt gefasst:
„Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen
a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
c) Mutterschutz oder Elternzeiten
nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.“
13. In § 10 wird nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze erhöht sich entsprechend.
„Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.“
14. § 11, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:
„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.“
15. § 11, Abs. 3, wird wie folgt gefasst:
„Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.“
16. § 13 wird wie folgt gefasst:
„Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Studienbeginn zum Sommersemester ist bei Fachwechsel oder bei Wahl des Faches als Erweiterungsfach möglich.“
17. § 15, Abs. 2, entfällt der Satz:
„Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung Lateinkenntnisse nachzuweisen“.
18. § 15, Abs. 3, wird wie folgt gefasst:
„Bis zur Anmeldung der Examensprüfung sind Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (alternativ auch Lateinkenntnisse) nachzuweisen.“
19. Modulhandbuch, Modul 1, Prüfungsleistung, Art der Prüfungen, wird wie folgt gefasst:
„1 Portfolio“
20. Modulhandbuch, Modul 2, Prüfungsleistung, Art der Prüfungen, wird wie folgt gefasst:
„1 Portfolio“
21. Modulhandbuch, Modul 3-6, Prüfungsleistung, werden wie folgt gefasst:
„Proseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
22. Modulhandbuch, Modul 7a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Vorlesung:
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt
Hauptseminar:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes“

23. Modulhandbuch, Modul 8a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
 „Vorlesung:
 ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt
 Hauptseminar:
 aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kommentierte Forschungsbibliographie“
24. Modulhandbuch, Modul 9a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
 „Vorlesung:
 ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt
 bzw.
 Seminar „angewandte Sprache“:
 aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout, Portfolio, Bearbeitung von Übungsaufgaben u.a.
 Hauptseminar:
 aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes“
25. Modulhandbuch, Module 7a-9a, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
 „Hauptseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
26. Modulhandbuch, Modul 10, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
 „In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
27. Modulhandbuch, Modul 11, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
 „Aktive Teilnahme; Portfolio, schriftliche Aufgaben oder Klausur bei Gramática para Avanzados; Portfolio bei Lectura y Escritura I“
28. Modulhandbuch, Modul 12, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
 „Aktive Teilnahme; Präsentationen bei Lectura y Oral; Portfolio bei Lectura y Escritura II“
29. Modulhandbuch, Modul 12, Prüfungsleistung, Art der Prüfungen, wird wie folgt ergänzt:
 „Beide Prüfungsteile müssen mindestens mit 5 Punkten bestanden sein“
30. Modulhandbuch, Modul 14b, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
 „In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß §7“
31. Modulhandbuch, Module 15.1-3, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst: „Modulteilprüfung: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Spanisch für das Lehramt an Gymnasien vom 28. November 2012 (MittBl. Nr. 12/2013, S. 1318), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (MittBl. Nr. 10/2019, S. 507), wird unter Einarbeitung der zweiten Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Spanisch für Lehramt an Gymnasien in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
2. Diese Änderung gilt für Studierende, die das Studium für den Teilstudiengang Spanisch für das Lehramt an Gymnasien nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.
3. Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, werden auf Antrag nach dieser Ordnung geprüft.
4. Studierende, die das Studium Sommersemester 2013 oder später begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag mit Frist bis einschließlich 17. Dezember 2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.

Kassel, den 16. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Spanisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 17. Februar 2021

Die Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Spanisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 21. Mai 2014 (MittBl. Nr. 16/2014, S. 2676), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (MittBl. Nr. 10/2019, S. 509), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In der gesamten Ordnung wird der Passus „nach Maßgabe des Dozenten“ geändert in „nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin“.
2. § 6 Prüfungsleistungen, Abs. 2, wird wie folgt gefasst:
„Als Prüfungsleistungen kommen schriftliche, mündliche und fachpraktische Prüfungsleistungen in Betracht. Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.
Mögliche Prüfungsleistungen sind: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Essay, Arbeitsblatt, Portfolio, Reflexionsgespräch oder andere geeignete Prüfungsformen. Der Umfang der Hausarbeit im Basismodul beträgt 12-15 Seiten, im Aufbau-/Vertiefungsmodul 18-20 Seiten. Essay und Arbeitsblatt haben einen Umfang von 7-8 Seiten, Portfolios von 10-15 Seiten. Die mündliche Prüfung bzw. das Reflexionsgespräch hat eine Dauer von 20-30 Minuten.
Es müssen im Verlauf des Studiums insgesamt mindestens vier Hausarbeiten verfasst werden, wobei zwei der Hausarbeiten im Bachelor und zwei der Hausarbeiten im Master absolviert werden müssen.“
3. In § 6 wird nach Abs. 2 einer neuer Abs. 3 eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze erhöht sich entsprechend. Er wird wie folgt gefasst:
„Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.“
4. Modulhandbuch, Modul 1, Prüfungsleistung, Art der Prüfungen, wird wie folgt gefasst:
„1 Portfolio“
5. Modulhandbuch, Modul 2, Prüfungsleistung, Art der Prüfungen, wird wie folgt gefasst:
„1 Portfolio“
6. Modulhandbuch, Modul 3-6, Prüfungsleistung, werden wie folgt gefasst:
„Proseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 6“
7. Modulhandbuch, Modul 7a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Vorlesung:
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt
Hauptseminar:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes“
8. Modulhandbuch, Modul 8a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Vorlesung:
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt
Hauptseminar:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kommentierte Forschungsbibliographie“
9. Modulhandbuch, Modul 9a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Vorlesung:

ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt bzw.

Seminar „angewandte Sprache“:

aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout, Portfolio, Bearbeitung von Übungsaufgaben u.a.

Hauptseminar:

aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes“

10. Modulhandbuch, Module 7a-9a, 1 Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst: „Hauptseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 6“
11. Modulhandbuch, Modul 10, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst: „In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß § 6“
12. Modulhandbuch, Modul 11, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst: „Aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen der folgenden möglichen Studienleistungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin: Gramática para Avanzados: Portfolio, schriftliche Aufgaben oder Klausur; Lectura y Escritura I: Portfolio“
13. Modulhandbuch, Modul 12, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst: „Aktive Teilnahme, Präsentationen bei Lectura y Oral, Portfolio bei Lectura y Escritura II“
14. Modulhandbuch, Modul 14b, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst: „In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß § 6“

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Spanisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 21. Mai 2014 (MittBl. Nr. 16/2014, S. 2676), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (MittBl. Nr. 10/2019, S. 509), wird unter Einarbeitung der dritten Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Spanisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

2. Diese Änderung gilt für Studierende, die das Studium für das Zweitfach Spanisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag mit Frist bis einschließlich 17. Dezember 2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.

Kassel, den 16. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 27. April 2021

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 29. April 2014 (MittBl. Nr.13/2014, S. 1825), zuletzt geändert am 02. Juni 2020 (MittBl. 06/2020, S. 925) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Das Pflichtmodul „Experimentelle Umwelttechnik (6 C)“ sowie die WP- Module Siedlungswasserwirtschaft Aufbauwissen (6 C) und Geoinformationssysteme werden im Studien- und Prüfungsplan (SPP) wie folgt neu gefasst:

Modulname	Experimentelle Umwelttechnik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Dieses Modul hat zum Ziel, in die Praxisaspekte der Umwelttechnik einzuführen.</p> <p>Dabei sollen die Studierenden an strukturiertes Arbeiten im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Experimenten herangeführt werden. Hierfür wird ihnen die notwendige Methodenkompetenz vermittelt. In praktischen Aufgaben können die Studierenden dann die gewonnenen Erkenntnisse in sachgerechten Planungen, Durchführungen, Beschreibungen und Auswertungen von Versuchen umsetzen.</p> <p>Den Studierenden soll der Einstieg in praktische Arbeiten wie zum Beispiel die Versuchsbetreuung erleichtert werden. Zur Verbesserung des Studienablaufs ist es wichtig, dass Studierende effektiv und effizient arbeiten können. Dieses Modul wird die entsprechenden Kompetenzen vermitteln.</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>VL, Ü, SU, P(i) (4 SWS)</p> <p>Das Modul besteht aus 3 Veranstaltungen von denen zwei gewählt werden müssen.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: 4 SWS (60 Stunden)</p> <p>Selbststudium: 120 Stunden</p>
Studienleistungen	<p>Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung,</p> <p>Teilnahme an den praktischen Übungen zu den beiden gewählten Lehrveranstaltungen und Fachgespräche (15-30 min.) zu den praktischen Übungen</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Ein Bericht á gewählter Lehrveranstaltung innerhalb eines gemeinsamen Portfolios (Umfang jeweils 15-40 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6, davon 3 Credits als integrierte Schlüsselqualifikation

Modulname	Siedlungswasserwirtschaft Aufbauwissen
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Siedlungsentwässerung Die Studierenden haben umfassende Kenntnisse im Bereich der Siedlungsentwässerung erworben. Die Studierenden besitzen ein weitgehendes Verständnis der komplexen Zusammenhänge des Niederschlags-Abfluss-Prozesses und können die gängigen und häufig angewendeten Berechnungsmethoden selbstständig durchführen. Außerdem verfügen die Studierenden über das notwendige Wissen, um Kanalstrecken zu berechnen. Zusätzlich sind sie in der Lage verschiedene Entwässerungssysteme sowie Bauwerke der Mischwasserspeicherung, Mischwasserentlastung und der Versickerung hinsichtlich der technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Vor- und Nachteile zu beurteilen und zu bemessen. Desweiteren haben die Studierenden Kenntnisse im Bereich der Kanalbewirtschaftung und der gängigen Kanalbau- und Kanalsanierungsverfahren vermittelt bekommen. Nicht zuletzt sind die Studierenden für einen verantwortungsvollen Umgang mit Regenwasser sensibilisiert worden.</p> <p>Klärschlammbehandlung und Anaerobtechnik Die Studierenden haben grundlegende sowie weitergehende Kenntnisse der Klärschlammbehandlung und sind in der Lage, den Klärschlammfall zu berechnen. Außerdem ist es den Studierenden möglich, geeignete Klärschlamm-Behandlungskonzepte energetisch und verfahrenstechnisch zu beurteilen. Zudem können sie den möglichen Energiegewinn aus Klärschlamm durch verschiedene Verfahren bestimmen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur (180 min.)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Geoinformationssysteme
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Geoinformationssysteme (GIS) sind rechnergestützte Systeme, die aus Hardware, Software, Daten und Anwendungen bestehen. Mit ihnen können raumbezogene Informationen digital erfasst, verarbeitet, analysiert und präsentiert werden. GIS werden in der Praxis für die vielfältigsten Dokumentations- und Planungsprozesse eingesetzt.</p> <p>Geoinformationssysteme sind Informationssystem über raumbezogene Informationen. "Was ist wo und wo ist was?" oder "Welchen räumlichen Bezug haben Informationen zueinander?" das sind Fragestellungen, die im Umweltingenieurwesen eine große Rolle spielen. Die Geoinformatik ermöglicht es, räumliche Zusammenhänge zu entdecken sowie konkrete Problemstellungen mit einer anderen (räumlichen) Brille zu "lesen" und zu lösen. Man geht davon aus, dass ca. 80 % aller entscheidungsrelevanten Informationen in Wirtschaft und Verwaltung einen räumlichen Bezug haben, es also wichtig ist, zu wissen, auf welchen Punkt oder Bereich auf der Erde sich diese Informationen beziehen. Durch Kombination und Verschneidung dieser unterschiedlichsten Informationen in einem GIS können sehr oft völlig neue Erkenntnisse gewonnen werden, auf die man ohne Betrachtung der räumlichen Komponente nicht kommen würde.</p> <p>Die Studierenden kennen die Bestandteile und Möglichkeiten von Geoinformationssystemen. Die Studierenden können ein einfaches GIS-Projekt mit einer marktgängigen Software oder einem WEB-GIS bearbeiten und die Ergebnisse präsentieren.</p> <p>Bearbeitung eines GIS-Projektes (Organisationskompetenz) Präsentation raumbezogener Daten mit einem GIS (Kommunikationskompetenz)</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, EL (2SWS), Ü, EL, BL (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>GIS-Vorlesung: Präsenzzeit: 2 SWS (30 Stunden), Selbststudium 60 Stunden (incl. Prüfung)</p> <p>GIS-Praktikum: Präsenzzeit: 2 SWS (30 Stunden), Selbststudium 60 Stunden (incl. Studienleistung)</p>
Studienleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung eines GIS-Projektes im GIS-Praktikum (10 Stunden)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur (60 Minuten) oder bei geringer Teilnehmeranzahl Fachgespräch (30 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

2. Das WP- Modul „Planung, Bau & Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen (3 C) erweitert den Modulkatalog im Wahlpflichtbereich „Umweltingenieurwesen Schwerpunkt“ des Studien- und Prüfungsplans (SPP).

Modulname	Planung, Bau & Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Studierende haben die grundlegende Herangehensweise an die Planung von siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen kennen gelernt. Die HOAI und VOB sind Ihnen bekannt. Anhand von praktischen Bauprojekten kennen die Studierenden Projektmanagementabläufe. Sie beherrschen einfache Kostenstruktur- und Kostenvergleichsrechnungen. Sie kennen die wichtigsten Bereiche der Betriebsführung von Kläranlagen und Kanalnetzen.
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS (30 Stunden) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	mündliche Prüfung (20-30 min.) oder Klausur (90 min)
Anzahl Credits für das Modul	3

Artikel 2 In-Kraft-Treten; Übergangs- und Schlussbestimmungen

Alle Studierenden, die nach der der Fachprüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 02. Juni 2020 studieren, werden nach dieser Änderungsordnung geprüft.

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Kassel, den 19. Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesens
Prof. Dr. Bernhard Middendorf

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 27. April 2021

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 29. April 2014 (MittBl. Nr.13/2014, S. 1894), zuletzt geändert am 30.Mai 2017 (MittBl. Nr. 09/2017, S. 1112), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Die Schwerpunkt- Module „Wassergütemodellierung“ (6 C), „Siedlungswasserwirtschaft Vertiefungswissen“ (12 C) und Hydrologische Methoden (6 C) werden im Studien- und Prüfungsplan (SPP) wie folgt neu gefasst:

Modulname	Wassergütemodellierung
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Studierende haben die Funktion von Wasserqualitätsmodellen kennen gelernt, wissen welche Fragestellungen mit diesen Werkzeugen bearbeitet werden können und wo die Grenzen der Modellierung sind. Sie können ausgewählte Wasserqualitätsmodelle bedienen. Sie verstehen es Modellergebnisse einzuschätzen und die Ergebnisse im gegebenen Kontext zu interpretieren. Durch die begleitenden Übungen sind Studierende in der Lage einfach Fragestellungen mit Hilfe von Wassergütemodellen zu bearbeiten.
Lehrveranstaltungsarten	VL (2 SWS), Ü (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS (60 Stunden) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Hausarbeit (ca. 60 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Hydrologische Methoden
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Tracerhydrologie</p> <p>Studierende kennen die theoretischen Grundlagen der Anwendung natürlicher (z.B. Wasserisotope) und künstlicher (z.B. Fluoreszenztracer) Tracer in der Hydrologie. Anhand von Beispielen haben Studierende Anwendungsgebiete dieser Tracer kennen gelernt. Sie können einen Tracerversuch eigenständig planen, durchführen und auswerten.</p> <p>Regionale Hydrologie</p> <p>Studierende haben die Variabilität der hydrologischen Prozesse unter verschiedenen Umweltbedingungen (Klima, Pedologie, Morphologie, Topographie, etc.) kennengelernt und sind so in der Lage die hydrologischen Gegebenheiten großer räumlicher Einheiten der Erde abzuschätzen.</p> <p>Methodenkompetenz: Studierende haben die grundlegende Herangehensweise zur Erstellung eines wissenschaftlichen Aufsatzes in den Umweltingenieurwissenschaften unter Zuhilfenahme von internationaler wissenschaftlicher Literatur erlernt.</p> <p>GiS-Anwendungen in der Hydrologie</p> <p>Diese Lehrveranstaltung weist Wege in eine praxisbezogene Beantwortung hydrologischer Fragen mit Geographischen-Informationssystemen. Die Studierenden lernen den theoretischen Hintergrund hydrologischer GiS-Anwendungen, sowie den Umgang mit hydrologischen Werkzeugen in Quell-offener Software von der Beschaffung der Daten, Auswahl geeigneter Algorithmen und Schwellenwerte, bis hin zur Auswertung und Präsentation der Ergebnisse in Form einer Karte.</p> <p>Hydrological Research Seminar</p> <p>Studierende lernen den Umgang mit englischsprachigen Fachartikeln im Bereich der Wasserforschung. Sie lernen Hypothesen und Forschungsfragen aus Artikeln zu extrahieren und selbst in englischer Sprache zu formulieren. Sie kennen grundlegende methodische Vorgehensweisen in der Hydrologie. Studierende können die wesentlichen Inhalte von Fachartikeln erfassen und diese anschaulich auf einem Poster präsentieren. Studierende können zusammenfassende Aufsätze in englischer Sprache verfassen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, S, Ü, P/i
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit:</p> <p>Tracerhydrologie: 2 SWS (30 Stunden) Regionale Hydrologie: 1 SWS (15 Stunden) GiS-Anwendungen in der Hydrologie: 2 SWS (30 Stunden) Hydrological Research Seminar: 1 SWS (15 Stunden)</p> <p>Selbststudium:</p> <p>Tracerhydrologie: 60 Stunden Regionale Hydrologie: 75 Stunden GiS-Anwendungen in der Hydrologie: 60 Stunden Hydrological Research Seminar: 75 Stunden</p>

Studienleistungen	Regionale Hydrologie: Vortrag (15-30 min) + Hausarbeit (20-30 Seiten) GIS-Anwendungen in der Hydrologie: Projektbericht (ca. 20 Seiten) Hydrological Research Seminar: Posterpräsentation + Hausarbeit (10 Seiten) in englischer Sprache
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Tracerhydrologie: Klausur (60 min)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Siedlungswasserwirtschaft Vertiefungswissen
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Dieses Modul hat zum Ziel, die im Rahmen des Vertiefungsstudiums notwendigen Kenntnisse zu vermitteln.</p> <p>Modellierung und Simulation in der Abwassertechnik</p> <p>Die Modellierung und Simulation stellt im zunehmenden Maße ein wichtiges Handwerkzeug für angehende Ingenieure dar. Deshalb werden grundlegende Modellierungstools für den Ingenieur im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft vorgestellt. Der Schwerpunkt liegt bei der Anwendung von Simulationsprojekten für die Abwassertechnik.</p> <p>Industrieabwasserreinigung</p> <p>Die Reinigung der Abwässer aus der Industrie ist eine wichtige Herausforderung der Gewässer Reinhaltung und des sparsamen Umgangs mit Wasserressourcen. Neben speziellen Behandlungsverfahren werden Technologien der Wasserwiederverwendung und Brauchwasseraufbereitung besprochen.</p> <p>Verfahrenstechnik in der Abwasserreinigung</p> <p>Die Verfahrenstechniken der Abwasserreinigung werden vertiefend erläutert. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der biologischen Abwasserreinigung. Weitergehende Abwasserreinigungsverfahren und neue Technologien inkl. der Betrachtung gesteigerter Reinigungsanforderungen sind weitere Schwerpunkte der Vorlesung.</p> <p>Wasserversorgung</p> <p>Studierende kennen verschiedene Trinkwassergewinnungsanlagen und –aufbereitungstechniken. Sie können Trinkwasserverteilungssysteme und –speicher auslegen und bewerten. Studierende haben grundlegendes und weiterführendes gesetzliches Wissen im Bereich der Trinkwasserverordnung. Außerdem besitzen sie Kenntnisse über Wasserversorgungstechniken. Ferner sind die Studierende bezüglich der weltweiten Trinkwasserproblematik sensibilisiert worden und besitzen Kenntnisse über Wasserversorgungssysteme für den Katastrophenfall sowie für den Einsatz in Entwicklungsländern.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü (8 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 240 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Modellierung und Simulation in der Abwassertechnik + Wasserversorgung: Hausarbeit (15-30 Seiten und Mündliche Prüfung (20-30 min.) Industrieabwasserreinigung + Verfahrenstechnik in der Abwasserreinigung: Klausur (90-180 min.)

Anzahl Credits für das Modul	12
------------------------------	----

2. Die WP- Module „Planung des ÖPNV“ (6 C) und „Betrieb und Technik des ÖPNV“ erweitern den Modulkatalog im Schwerpunkt Verkehr und Umwelt im Studien- und Prüfungsplan (SPP).

Modulname	Planung des ÖPNV
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse bei der Planung des Öffentlichen Personennahverkehrs erhalten. Sie kennen die wesentlichen Angebotsformen öffentlicher Verkehrssysteme, Angebots- und Nachfragekenngrößen sowie die Methoden der Nahverkehrs- und Angebotsplanung und können diese selbstständig anwenden.</p> <p>Die Studierenden können selbstständig und in der Gruppe eine verkehrsplanerische Aufgabe im ÖPNV erfolgreich bearbeiten. Die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen befähigen zur Problemlösung in der Gruppe sowie zur Präsentation der Ergebnisse nach außen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü, S (3 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 32 Stunden Selbststudium: 148 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Hausarbeit (Gruppenarbeit 20-30 Seiten), Vortrag
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Betrieb und Technik des ÖPNV
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse bei der Planung und Durchführung des ÖPNV-Betriebes erhalten und verfügen über erweiterte Kenntnisse in der Fahrzeugtechnik und der Betriebsanlagen, insbesondere des Schienenverkehrs. Sie kennen die wesentlichen Planungsgrundsätze für Bau und Betrieb, Fahr- und Dienstplanung sowie Personal- und Fahrzeugeinsatz und können diese selbstständig anwenden.</p> <p>Die Studierenden können selbstständig und in der Gruppe eine betriebsplanerische Aufgabe im ÖPNV erfolgreich bearbeiten. Die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen befähigen zur Problemlösung in der Gruppe sowie zur Präsentation der Ergebnisse nach außen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, Ü, S (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 42 Stunden Selbststudium: 138 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Seminararbeit (Gruppenarbeit 20-30 Seiten), Vortrag
Anzahl Credits für das Modul	6

3. Das WP- Modul „Wasserkraftanlagen“ erweitert den Modulkatalog im Ergänzungsbereich Umweltingenieurwesen im Studien- und Prüfungsplan (SPP).

Modulname	Wasserkraftanlagen
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Dieses Modul hat zum Ziel, den Studierenden Kenntnisse über die Planung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen sowie die Grundlagen der Energiewirtschaft zu vermitteln. Dabei lernen die Studierenden zunächst die hydrologischen, hydraulischen und energetischen Grundkenntnisse sowie verschiedene Anlagentypen kennen. Sie werden damit befähigt für verschiedene Standorte geeignete Anlagen auszuwählen. In begleitenden Übungen wird dazu weiter die Fähigkeit vermittelt, Vordimensionierungen sowie Leistungspläne für Wasserkraftanlagen zu erstellen. Neben den technischen Aspekten werden die ökologischen Anforderungen beim Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen vermittelt.
Lehrveranstaltungsarten	VL (1,5 SWS), Ü (0,5 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS (30 Stunden) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (bis zu 40 min)
Anzahl Credits für das Modul	3

Artikel 2 In-Kraft-Treten; Übergangs- und Schlussbestimmungen

Alle Studierenden, die nach der der Fachprüfungsordnung für den Studiengang M.Sc. Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 30.Mai 2017 studieren, werden nach dieser Änderungsordnung geprüft.

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Kassel, den 19 Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesens
Prof. Dr. Bernhard Middendorf

Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 9. Juni 2021

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 10. Februar 2016 (MittBl. 07/2016, S. 428).
2. Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 13. Juli 2016 (Mittbl. 18/2016, S. 867).
3. Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 10. Februar 2016 (Mittbl. 03/2020, S. 54/betrifft die zweite Ordnung zur Änderung vom 16. April 2020).
4. Die dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 10. Juni 2020 (Mittbl. 06/2020, S. 967).
5. Die vierte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 8. Juli 2020 (Mittbl. 07/2020, S. 1078).
6. Die fünfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 13. Januar 2021 (Mittbl. 02/2021, S. 6).
7. Die sechste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 10. Februar 2021 (Mittbl. 06/2020, S. 127).
8. Die siebte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 05. Mai 2021 (Mittbl. 11/2021 S. 684).

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, akademische Grade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Module
- § 7 Praxismodule
- § 8 Credits
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich
- § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Note
- § 15 Versäumnis und Rücktritt
- § 16 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17a Sicherung des Studienerfolgs
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18a Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 19 Fristen
- § 20 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

- § 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 23 Bachelorarbeit, Kolloquium

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer und lehramtsbezogene Zweitfächer im Bachelorstudium

- § 24 Nebenfächer im Bachelorstudium
- § 25 Lehramtsbezogene Zweitfächer

5. Abschnitt: Masterabschluss

- § 26 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 27 Weiterbildende Studiengänge
- § 28 Zulassungsverfahren
- § 29 Masterarbeit, Kolloquium

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

- § 30 Nationale und internationale Kooperationsstudiengänge

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Widerspruch
- § 34 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel.

(2) Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Fachprüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und der Genehmigung des Präsidiums. Werden Studiengänge erstmalig akkreditiert, erfolgt die Genehmigung des Präsidiums erst nach der Akkreditierung.

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens sechs, höchstens acht Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelorabschlussmodul.

(2) Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens zwei, höchstens vier Semester, einschließlich Masterabschlussmodul.

(3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens zehn Semester.

(4) Andere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich.

(5) Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die in den Fachprüfungsordnungen festzulegen sind.

(6) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Credits nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 Credits benötigt. Von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss bei entsprechender Qualifikation der Studierenden einen abweichenden Beschluss fassen. Das gilt auch dann, wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von Credits nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten.

§ 3 Prüfungen, akademische Grade

(1) Die Bachelorprüfung schließt das Studium mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und die Masterprüfung das Studium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Kandidat:in hinreichende wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule (vgl. Entwicklungsplan der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung) und des Studiengangs erworben hat und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Kandidat:in sich fachlich und wissenschaftlich spezialisiert hat, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anwenden kann und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

(4) Durch den Bachelor- oder Masterabschluss soll festgestellt werden, dass die erworbenen instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Fachprüfungsordnung den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe wie folgt:

Fächergruppe	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik Naturwissenschaften Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B.) Master of Laws (LL.M.)
Berufspädagogik Wirtschaftspädagogik	Bachelor of Education (B.Ed.) Master of Education (M.Ed.)

(6) Die Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ differenziert werden. Für einen Masterstudiengang ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Der Profiltyp ist im Diploma Supplement (§ 21 Abs. 5) darzustellen.

(7) Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen in der Regel qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus. Sie entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.

(8) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Fachprüfungsordnung den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe entsprechend Abs. 5. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Bei den ingenieurwissenschaftlichen und den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

(9) Für weiterbildende Studiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. Master of Business Administration, MBA).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sowie die Zulassung zum Masterstudium zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören Vertreter:innen der Professorenschaft, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder in der Regel im Verhältnis 3:1:1 an. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben wissenschaftliche und studentische Mitglieder, die keinen mindestens gleichwertigen Abschluss besitzen, nur eine beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 beratend hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter:innen werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professor:innen eine oder einen Vorsitzende:n sowie eine oder einen stellvertretende:n Vorsitzende:n. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses. Die Fachprüfungsordnungen und/oder der Prüfungsausschuss können der oder dem Vorsitzenden weitere Kompetenzen übertragen, die nicht wesentliche Aufgaben des Prüfungsausschusses berühren. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Präsident:in unverzüglich mitzuteilen.

(4) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können die Fachprüfungsordnungen regeln, dass für mehrere Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(5) Die Fachprüfungsordnungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. für interdisziplinäre Studiengänge) und unter Wahrung der Mehrheit der Professorengruppe eine vom Verhältnis der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse gemäß Abs. 2 abweichende Zusammensetzung regeln.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(9) Sofern der Prüfungsausschuss beabsichtigt, über grundsätzliche prüfungsorganisatorische Angelegenheiten zu beraten, muss die bzw. der Vorsitzende einen Antrag auf Teilnahme von bis zu zwei weiteren Studierenden als Gästen mit beratender Stimme an der betreffenden Sitzung genehmigen. Für die Gäste gilt Abs. 7 entsprechend.

(10) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, vor einer Sitzung des Prüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden eine Person des Fachbereichsrats/des Kunsthochschulrats oder des Allgemeinen Studierendenausschusses als Gast zu benennen. Für die Gäste gilt Abs. 7 entsprechend.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen Prüfende und Beisitzende. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Hochschulprüfungen werden von

- Mitgliedern der Professorengruppe,
- wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind,
- Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie von
- in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt worden sind,

abgenommen.

(3) Beisitzende müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der oder die Kandidat:in die Namen der Prüfenden rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Module

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und das Modul „Bachelorabschlussmodul“ oder „Masterabschlussmodul“. Die Module können Studien- oder Schwerpunktbereichen zugeordnet werden.

(2) Module sollen mindestens einen Umfang von fünf Credits aufweisen.

(3) In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credits belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (vgl. Handlungsrahmen für „Gute Lehre“, Kriterienkatalog „Guter Bachelorstudiengang“ und Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel). Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(4) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Durch die Modulprüfung wird festgestellt, ob die angestrebten Lernergebnisse erreicht und die Kompetenzen laut Modulbeschreibung erworben und die Qualifikationsziele erreicht wurden.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann sich die abschließende Prüfungsleistung kumulativ aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen zusammensetzen. Modulteilprüfungsleistungen können insbesondere bei entsprechender didaktisch-methodischer Begründung und/oder einem Modulumfang ab 9 Credits zugelassen werden. Durch die Summe der Prüfungsergebnisse muss derselbe Nachweis erbracht sein wie in einer abschließenden Prüfungsleistung.

(6) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Module können auch mit einer Studienleistung abgeschlossen werden.

(7) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.

(8) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen. Die Anzahl der möglichen Zusatzmodule kann durch die Fachprüfungsordnungen geregelt werden. Der Zeitpunkt der Erklärung über die verbindliche Zuordnung als Zusatzmodul wird in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

(9) Wahlpflichtmodule für das Masterstudium können im Bachelorstudium dann absolviert werden, wenn der Verwendungszweck innerhalb der Modulbeschreibung das Modul für den Bachelor- und Masterstudiengang ausweist. Die Anrechnung desselben Moduls oder der gleichen Lehrveranstaltung für den Bachelor- und Masterabschluss ist ausgeschlossen. Die verbindliche Erklärung über die Zuordnung des Moduls zum jeweiligen Studienabschluss muss spätestens mit Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

(10) Die Fachprüfungsordnungen regeln folgende Modulparameter im Studien- und Prüfungsplan (vgl. Anlage 2.2):

- Modulname,
- Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
- Lernergebnisse/Kompetenzen/Qualifikationsziele,
- Lehrveranstaltungsart gemäß Anlage 2.3, Semesterwochenstunden,
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- bzw. Kontaktzeit und Selbststudium,
- Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul,
- Studienleistungen,
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfungsleistung,
- Art der Prüfungsleistung und ggf. Umfang der Prüfungsleistungen,
- Anzahl der für das Modul zu vergebenden Credits.

(11) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch einzeln gemäß Anlage 2.1 zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Am Anfang des Modulhandbuchs sind die Qualifikationsziele des Studiengangs zu beschreiben. Das Modulhandbuch in vollständiger Form ist nicht Teil der Prüfungsordnung. Es ist in geeigneter Form zu veröffentlichen und soll über das Internet insbesondere für Anerkennungszwecke in einem Online-Archiv für einen angemessenen Zeitraum zugänglich sein.

(12) Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen bieten und in der Praxis nicht zu verlängerten Studienzeiten führen. Flexible Elemente (Fenster für Auslandsaufenthalte, Praktika, etc.) sind in einem beispielhaften Studienverlaufsplan kenntlich zu machen.

(13) In einzelnen Modulen sollen fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen besondere Berücksichtigung finden. Die Geschlechtervielfalt und ein Bewusstsein für Diversität sollen berücksichtigt werden. Bei der Beschreibung der Qualifikationsziele sind die Kompetenzbereiche gesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung besonders zu berücksichtigen. In Studienverlaufsplänen sind die additiven und integrierten Schlüsselkompetenzen mit Credits auszuweisen und in den Modulhandbüchern den Kompetenzfeldern laut den Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen.

(14) Die Fachprüfungsordnungen können in Absprache mit dem anbietenden (exportierenden) Studiengang Module ohne Änderung aus einem anderen Studiengang übernehmen (Importmodule).

(15) Bei aus einem anderen Studiengang ohne Änderungen übernommenen Modulen (Importmodulen) entscheidet der Prüfungsausschuss des anbietenden (exportierenden) Studiengangs in Fragen zur Durchführung des Prüfungsverfahrens, die das Modul betreffen (insbesondere: Bestellung und Bekanntmachung der Prüfenden gem. § 5, Anmeldefristen gem. §§ 9 und 10, Zulassung von Zuhörer:innen gem. § 13, Rücktritt gem. § 15, Täuschung und Ordnungsverstoß gem. § 16). Der Prüfungsausschuss des importierenden Studiengangs entscheidet bei Importmodulen zu allen Fragen, die den importierenden Studiengang insgesamt betreffen (insbesondere: Nachteilsausgleich gem. § 11, Bescheid über Nichtbestehen gem. § 17, Wiederholungsfristen gem. § 18, mündliche Ergänzungsprüfung gem. § 18a, Anrechnung von Leistungen gem. § 20, Ausstellung von Zeugnis und Urkunde gem. § 21, Abschlussarbeit inkl. Zulassung gem. §§ 10, 23, 29, Nebenfächer gem. § 24, Zulassungsfragen gem. § 22, 26 und 28, Akteneinsicht und Widerspruch gem. §§ 32, 33). In Zweifelsfällen sowie in Fragen, die auch das Prüfungsverfahren des importierten Moduls oder die Durchführung der Lehre in dem Modul betreffen, hört der Prüfungsausschuss des importierenden Studiengangs zuvor den Prüfungsausschuss des exportierenden Studiengangs bzw. die oder den Modulverantwortliche:n an (z.B. Anrechnung von Leistungen, Nachteilsausgleich, Widerspruch). Sofern Studierende Anträge oder Nachweise (z. B. Attest, Nachteilsausgleich) beibringen müssen, sind diese bei dem originär für ihren Studiengang zuständigen (importierenden) Prüfungsausschuss zu stellen bzw. einzureichen, der sie ggf. an den exportierenden Prüfungsausschuss weiterleitet.

(16) Das Führen von Anwesenheitslisten ist in den Fachprüfungsordnungen zu regeln und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Begründete Ausnahmefälle können sein:

- Seminare, Praxisprojekte oder Praktika, für die kapazitätsmäßige Beschränkungen bestehen (z. B. Laborplätze) oder die in Kooperation mit externen Stellen durchgeführt werden (z. B. Schulen),
- Veranstaltungen oder Module, bei denen die Interaktion der Studierenden eine besondere Rolle spielt,
- Modulteilleistungen, für die gemäß Prüfungsordnung über die bloße Anwesenheit hinaus keine eigenständige Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird.

(17) Von der Abfolge der Erbringung von zur Teilnahme an Modulen vorausgesetzten Leistungen kann abgewichen werden, wenn diese Leistungen aufgrund der Sondersituation der Corona-Pandemie am Ende des Wintersemester 2019/20, im Sommersemester 2020 sowie im Wintersemester 2020/21 und dem Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/22 nicht vor der Belegung der betreffenden Module erbracht werden konnten. Es entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Von der festgelegten Lehrveranstaltungsart gem. dem Modulhandbuch kann mittels einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses aufgrund der Corona-Pandemie im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie dem Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 abgewichen werden.

§ 7 Praxismodule

(1) Praxismodule sollen insbesondere die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen. Sie dienen dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der berufspraktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Sie können in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden. Für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, kann in den Fachprüfungsordnungen ein Praxismodul integriert werden. Das Nähere zu Praxismodulen regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen und die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Praxismodule können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Praxismodule benotet, so gilt § 14 entsprechend.

§ 8 Credits

(1) Jedem Modul werden in den Fachprüfungsordnungen Credits zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Universität Kassel oder einer anderen Hochschule ermöglichen. Dabei sind die Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sowie das europäische Kredittransfer-System (ECTS) zu berücksichtigen.

(2) Credits werden in der Regel nur vergeben, wenn alle für ein Modul vorgesehenen Prüfungs- oder Studienleistungen mit Erfolg erbracht worden sind.

(3) Die Zahl der Credits für ein Modul wird durch den proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende für das entsprechende Modul für Präsenz- bzw. Kontaktzeiten, Vor- und Nachbereitung und Prüfungs- bzw. Studienleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt, sofern die Fachprüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht. Dies entspricht einer Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche und 46 Arbeitswochen pro Jahr. Für den jährlichen Arbeitsaufwand werden insgesamt 60 Credits vergeben, somit entsprechen 30 Stunden Arbeitszeit einem Credit. Abweichende Regelungen in den Fachprüfungsordnungen sind im Korridor von 1500 bis 1800 Arbeitsstunden pro Jahr und entsprechend 25 bis 30 Stunden Arbeitszeit pro Credit möglich. Für Module mit einer Gesamtzahl von mehr als 5 Credits bzw. für Module, die in ihrer Dauer ein Semester übersteigen, können Credits auch für Teilleistungen innerhalb eines Moduls ausgewiesen werden.

(4) Die Vergabe der Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, mindestens jedoch den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls durch Studienleistungen voraus.

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen können sein:

- a) mündliche Leistungsnachweise,
- b) praktische Leistungsnachweise,
- c) schriftliche Leistungsnachweise.

Darüber hinaus können die Fachprüfungsordnungen weitere kontrollierbare Studienleistungen vorsehen.

(2) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 14 Abs. 1–3 entsprechend. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

Das erneute Erbringen bereits bestandener Studienleistungen bei Wiederholung einer Veranstaltung oder eines Moduls ist in der Regel nicht erforderlich. Abweichende Regelungen für bestimmte Module sind in den Fachprüfungsordnungen zu formulieren.

(3) Die Fachprüfungsordnungen können für Studienleistungen ein Meldeverfahren festlegen. Der oder die Kandidat:in meldet sich zu jeder Studienleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Die Anmeldefristen sind so zu bemessen, dass sie sich nicht studienverlängernd auswirken.

(4) Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung kann in der Regel nur ablegen, wer als Studierende:r an der Universität Kassel immatrikuliert ist. Leistungen, die im Oktober 2020 erbracht wurden, können dem Sommersemester 2020 zugerechnet werden.

(2) Der oder die Kandidat:in meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Vor der Anmeldung sind die für die Prüfungsleistungen erforderlichen Vorleistungen zu erbringen. Bei der Anmeldung ist zu erklären, ob der oder die Kandidat:in eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einen vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Die Anmeldefristen sind so zu bemessen, dass sie sich nicht studienverlängernd auswirken.

(3) Die Durchführung der Bachelor- oder Masterarbeit und die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit setzt voraus, dass

- a) der oder die Kandidat:in für den entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist,
- b) der oder die Kandidat:in mindestens das letzte Semester vor Meldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit im einschlägigen Studiengang der Universität Kassel eingeschrieben war und
- c) die von den Fachprüfungsordnungen geforderten Modulprüfungen oder Credits erbracht hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der oder die Kandidat:in bereits eine Bachelor- oder Masterarbeit im entsprechenden oder verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Dem Antrag sollen beigefügt werden:

- a) ein Themenvorschlag für die Bachelor- oder Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für den oder die Betreuer:in sowie der oder die Zweitprüfende der Bachelor- oder Masterarbeit,
- c) ggf. eine Erklärung, dass die Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.

(6) Ist es dem oder der Kandidat:in nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann

die Entscheidungskompetenz der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 3 oder die entsprechenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 22 oder § 26 nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) Der oder die Kandidat:in die von den Fachprüfungsordnungen geforderte einschlägige Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
- d) Der oder die Kandidat:in den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(8) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der oder die Kandidat:in von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt und förmlich zugestellt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Zulassung zum Bachelorkolloquium erfolgt nur bei einer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilten Bachelorarbeit.

(10) Stehen für einzelne Lehrveranstaltungen in verpflichtenden Modulen nur begrenzte Teilnahmeplätze zur Verfügung, können die Fachbereiche für Studierende in besonderen Lebenssituationen eine bevorzugte Einwahl in die betroffenen Lehrveranstaltungen vorsehen. Als Studierende in besonderen Lebenssituationen gelten Studierende nach § 11 Abs. 5, schwangere Studierende und Studierende mit betreuungsbedürftigen Kindern unter 12 Jahren. Die bevorzugte Einwahl ist beim Prüfungsausschuss mit Nachweisen zu beantragen. Die Platzvergabe kann mit elektronischer Unterstützung durchgeführt werden.

§ 11 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

(1) Prüfungen sind als Modulprüfungen, Bachelor- oder Masterarbeit und ggf. Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen kommen folgende Arten in Frage:

- a) schriftliche Prüfung (§ 12) und/oder
- b) mündliche Prüfung (§ 13).

Die Fachprüfungsordnungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen, z. B. fachpraktische Prüfungen, sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Sind im Studien- und Prüfungsplan für ein Modul mehrere Prüfungsformen zur Auswahl vorgesehen, ist dort eine Regelung über Zeitpunkt und Entscheidung über die gewählte Prüfungsform zu treffen. Die Festlegung muss spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Im Benehmen mit den an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden darf von der festgelegten Prüfungsform abgewichen werden. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie dem Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 durch den Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsformen gebilligt werden, die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Bei der vor diesem Hintergrund möglichen Durchführung von Prüfungen per Videokonferenz ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten mit dieser Prüfungsform einverstanden sind, dass die Videokonferenz seitens des oder der Prüfenden verwaltet und vermittels eines sicheren Dienstes durchgeführt wird, dass die Identität des oder der zu Prüfenden durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments festgestellt werden kann, dass sich der oder die zu Prüfende alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden und dass ein Prüfungsprotokoll in üblicher Weise erstellt wird. Die Erläuterung der Prüfungsbewertung gegenüber dem oder der zu Prüfenden erfolgt mündlich im Rahmen der Videokonferenz. Bei Nichtbestehen bestätigt der oder die zu Prüfende mündlich, dass ihm oder ihr die Bewertung erläutert wurde. Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt der oder die Prüfende bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

(2) Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind als Teil einer Klausur (Anteil an der Bewertung max. 50%) zulässig, sofern die Fachprüfungsordnung das Antwort-Wahl-Verfahren nicht explizit ausschließt. Ein Anteil von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren von mehr als 50% an der Bewertung ist nur zulässig, wenn die Prüfungsform des Antwort-Wahl-Verfahrens in der Fachprüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Bei der Konzeption der Prüfung bzw. der Prüfungsanteile nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die anerkannten Mindeststandards für diese Prüfungsform zu beachten. Insbesondere sind vorzusehen:

- eine absolute und eine relative Bestehensgrenze,

- eine Umrechnung der erreichten Punktzahl in Notenstufen,
- eine Regelung zum Umgang mit von der oder dem Prüfenden fehlerhaft formulierten Aufgaben (Fehlereliminierung).

Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden.

(3) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(5) Macht der oder die Kandidat:in glaubhaft, dass sie oder er wegen

a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,

b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird dem oder der Kandidat:in gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 9. genannten Personengruppen kann im Rahmen eines Nachteilsausgleiches eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer für Bachelor- und Masterarbeiten auch um mehr als 50% gewährt werden.

(6) Sind in einem Studiengang Auslandsaufenthalte, Praktika oder vergleichbare Veranstaltungen verpflichtend vorgesehen, können die Fachprüfungsordnungen für Studierende in besonderen Lebenssituationen (z.B. Studierende mit Kind, Studierende nach Abs. 5) alternative Formen zur Erbringung der Leistung vorsehen. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 durch den Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung alternative Formen der Erbringung dieser Leistungen gebilligt werden.

(7) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der oder die Kandidat:in nachweisen, dass sie oder er das notwendige Grundlagenwissen und/oder die fachspezifischen Fertigkeiten erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweils prüfende Person. Sie werden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Erscheint der oder die Kandidat:in verspätet zu einer Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig.

(4) Über jede Klausur hat die prüfungsaufsichtsführende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. In dem Kurzprotokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 16.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (insbesondere Hausarbeiten, Mappen, Protokolle etc.), ist bei der Abgabe durch den oder die Kandidat:in mit Unterschrift zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst hat.

Im gleichen Studiengang ist die Mehrfachabgabe einer solchen Prüfungsleistung, oder wesentlicher Teile derselben, ausgeschlossen.

(6) Die schriftliche Abschlussarbeit und die schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt

werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, sonstige Prüfungsleistungen sind von mindestens einer oder einem Prüfenden zu bewerten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

(7) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der Modulprüfung müssen spätestens 14 Tage vor der Wiederholungsprüfung bekannt gegeben werden.

(8) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist in den Fachprüfungsordnungen zu regeln.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der oder die Kandidat:in nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung bleibt den Fachprüfungsordnungen vorbehalten.

(3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden und ggf. Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem oder der Kandidat:in im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, als Zuhörer:innen an mündlichen Prüfungen teilzunehmen, es sei denn, der oder die Kandidat:in widerspricht oder die Prüfung ist aus Gründen der Geheimhaltungspflicht nicht öffentlich. Die Zulassung von Zuhörer:innen kann von den räumlichen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei berechtigtem Interesse auch anderen Mitgliedern der Hochschule das Zuhören gestatten oder Zuhörer:innen ausschließen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Note

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung des oder der Kandidat:in zugrunde zu legen. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note 1 „sehr gut“	eine hervorragende Leistung;
Note 2 „gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 „befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 „ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
Note 5 „nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Zur Berechnung und Ausweisung der Modulnote werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, wird eine Modulprüfung von zwei Prüfenden bewertet (insbesondere Abschlussprüfungen) und/oder werden Modulnoten anderer Hochschulen angerechnet, gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Fachprüfungsordnungen können zur Bildung der Modulnote eine Gewichtung einzelner Modulteilprüfungsleistungen und/oder eine Gewichtung entsprechend der diesen zugeordneten Credits

vorsehen. Ist keine Gewichtung vorgesehen, so errechnet sich die Modulnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungsleistungen.

(6) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 oder besser	mit Auszeichnung
bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 1,59	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,59 bis 2,59	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,59 bis 3,59	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,59 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(7) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche können ein Punktesystem für die Berechnung der Benotung von Prüfungsleistungen beschließen.

(8) Ergänzend zur deutschen Note wird ein relativer Rang in Form einer ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden der Europäischen Union als Anlage zum Diploma Supplement ausgewiesen. In der ECTS-Einstufungstabelle wird die tatsächliche Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note ermittelt. Grundlage der Berechnung sind die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die in den vorhergehenden zwei akademischen Jahren das Studium abgeschlossen haben. Die Gruppengröße muss mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen. Wird die erforderliche Gruppengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der Mindestgruppengröße um je ein weiteres Semester.

(9) Für Bachelor- und Masterzeugnisse muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note des Bachelor- oder Mastermoduls. Die Gesamtnote wird mit nur einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachprüfungsordnungen können bei der Bildung der Gesamtnote eine Gewichtung einzelner Modulnoten und/oder eine Gewichtung entsprechend der den Modulen zugeordneten Credits vorsehen. Ist keine Gewichtung vorgesehen, werden zur Bildung der Gesamtnote die Noten der Module zu gleichen Teilen berücksichtigt. Satz 3 gilt auch für Gesamtnoten, die an anderen Hochschulen erteilt wurden und an der Universität Kassel zum Zwecke der Zulassung oder der Anrechnung berücksichtigt werden.

(10) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala wiedergegeben:

1.0 oder besser – mit Auszeichnung	with distinction
über 1.0 bis 1.59 – sehr gut	very good,
über 1.59 bis 2.59 – gut	good,
über 2.59 bis 3.59 – befriedigend	satisfactory,
über 3.59 bis 4.0 – ausreichend	sufficient,
über 4.0 – nicht ausreichend	fail.

§ 15 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Kandidat:in einen für sie oder ihn bekannt gegebenen, bindenden Prüfungstermin versäumt, ohne vorher von der Prüfung zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Eine Abmeldung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist ohne Angabe von Gründen generell bis zum Vortag der Prüfung möglich.

(3) Ein Rücktritt von mündlichen Prüfungsleistungen oder ein Rücktritt von schriftlichen Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist muss beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft begründet werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann ein qualifiziertes Attest oder zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulprüfungen angerechnet.

§ 16 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen von Kandidatinnen oder Kandidaten zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Ein oder eine Kandidat:in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Mobiltelefone oder ähnliche elektronische Geräte gelten als nicht zugelassene Hilfsmittel gem. Satz 1, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind. Diese dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet.

(2) Hat ein oder eine Kandidat:in durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, in der Bachelor- und Masterarbeit oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Der Wechsel eines aufgrund einer solchen Täuschung endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von dem oder der Kandidat:in aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Vor einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss muss der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der Kandidat:in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Für Hausarbeiten, Referate und Abschlussarbeiten gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Software, welche den gültigen Datenschutzrichtlinien entsprechen muss, auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen überprüft werden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachprüfungsordnungen können bestimmen, dass eine Modulprüfung mit mehreren Modulteilprüfungsleistungen nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.

(3) Hat der oder die Kandidat:in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss, der eine Belehrung darüber enthalten muss, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen und, sofern die Berechtigung besteht, auf die Möglichkeit eines Antrags zur mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 18a hinzuweisen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.

(4) Einmalig darf ein nicht bestandenes bzw. endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul gewechselt werden, die Fachprüfungsordnungen können darüber hinaus weitere Wechsellmöglichkeiten vorsehen. Die Fachprüfungsordnungen können Regelungen über den Wechsel bestandener Wahlpflichtmodule zum Zwecke der Notenverbesserung festlegen.

§ 17a Sicherung des Studienerfolgs

(1) Die Fachprüfungsordnungen können Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs festlegen. Insbesondere kann die Wahrnehmung eines individuellen Beratungstermins verpflichtend vorgesehen oder die Teilnahme an unterstützenden Angeboten empfohlen werden, wenn spezifische Anforderungen im Studienverlauf nicht erreicht wurden.

(2) Zur Regelung entsprechender Maßnahmen müssen die Fachprüfungsordnungen die Bedingungen festlegen, die zum Auslösen der Maßnahme führen. Dies sind insbesondere

- a) Art und Umfang der nachzuweisenden Leistungen,
- b) Zeitpunkt des Nachweises von a),
- c) Art und Ablauf der Maßnahme zur Sicherung des Studienerfolgs,
- d) Regelungen für den Säumnisfall,
- e) Setzung einer Frist, zu der mit der Maßnahme begonnen werden soll,
- f) Härtefallregelung.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, können die Fachprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen zu wiederholen sind. Ist die Modulprüfung insgesamt nicht bestanden, ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

(3) Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn der oder die Kandidat:in bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs derselben Universität oder einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden angerechnet.

(5) Eine Frist zur Absolvierung von Wiederholungsprüfungen ist in der Regel nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen können die Fachprüfungsordnungen Fristen, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, festlegen. In diesem Fall müssen jenseits der Möglichkeit der Reaktion auf besondere z. B. aufgrund von Krankheit bestehende Belastungssituationen zugleich Regelungen erlassen werden, die sicherstellen, dass Studierende durch fristengesteuerte Wiederholungsprüfungen nicht zu stark belastet werden. Die Anzahl der auf dieser Grundlage durch Fristen gesteuerten Wiederholungsprüfungen ist individuell so zu begrenzen, dass maximal drei Wiederholungsprüfungen je Semester abzulegen sind. Hierüber hinausgehende fristengesteuerte Wiederholungsprüfungen

sind für Folgesemester vorzusehen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann – unabhängig von den Regelungen der einzelnen Prüfungsordnung – auf dieser Grundlage bestehende Fristen zur Absolvierung von Wiederholungsprüfungen aussetzen, um auf Beeinträchtigungen infolge der Corona-Pandemie zu reagieren. Eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung soll aber spätestens innerhalb des folgenden Semesters angeboten werden.

(6) Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2021/22 sowie dem Sommersemester 2021 nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen. Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2021/22 sowie dem Sommersemester 2021 bestandene Prüfungen mit Ausnahme von Abschlussarbeiten können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung zählt das bessere Ergebnis. Abweichend vom Ende des Sommersemesters (30. September 2021) gilt die Regelung gem. Satz 1 und 2 für Prüfungen des Sommersemesters 2021, die bis zum 31. Oktober 2021 durchgeführt werden. Prüfungen, die aufgrund von Täuschung oder Ordnungswidrigkeiten nicht bestanden wurden, fallen nicht unter diese Regelung. Etwaige in den Fachprüfungsordnungen vorgesehene darüberhinausgehende Regelungen bleiben unberührt. Die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2020 bestandenen Prüfung muss bis spätestens zum 30.09.2021 erfolgt sein, die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Wintersemester 2020/21 bestandenen Prüfungsleistung muss bis spätestens 31.03.2022 erfolgt sein, die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2021 bestandenen Prüfung muss bis spätestens zum 30.09.2022 erfolgt sein; danach verfällt diese Möglichkeit. Für nach diesen Bestimmungen zukünftig wiederholte Prüfungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beibehaltung des gewählten Prüfungsformats.

7) Jeder angebotene Klausurtermin kann von Studierenden als individueller Erstversuch genutzt werden. Dies gilt insbesondere für zusätzlich zum ersten Termin der Modulprüfung angebotene weitere Termine. Mit der Wahl eines Zusatztermins als individuellen Ersttermins entfällt im Falle des Nichtbestehens ein ggf. bestehender Anspruch auf eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung.

§ 18a Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Auf Antrag kann einmalig pro Studiengang und nicht mehrfach in einem Modul bei Doppelstudium in einer nicht bestandenen zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses per Bescheid beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden (Ausschlussfrist). Geht kein Antrag innerhalb dieser Frist ein, ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt und soll innerhalb von acht Wochen nach der Beantragung der mündlichen Ergänzungsprüfung stattfinden. Kann der oder die Kandidat:in den Termin nicht wahrnehmen, gilt § 15 entsprechend. Der Anspruch auf eine mündliche Nachprüfung ist verwirkt, wenn der oder die Kandidat:in an der schriftlichen Prüfung nicht teilgenommen hat, offensichtlich ist, dass der oder die Kandidat:in nicht ernsthaft versucht hat, die Prüfungsaufgaben zu bearbeiten oder die Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuchs / eines Ordnungsverstoßes nach § 16 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird oder die mündliche Ergänzungsprüfung ohne wichtigen Grund nicht angetreten wurde.

(2) Als schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 1 gelten nur Klausuren. Abschlussarbeiten, Hausarbeiten oder andere schriftliche Prüfungsformen (z. B. Protokolle, Mappen, Berichte) sind von der mündlichen Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. Für Sprachpraxisklausuren in den modernen Fremdsprachen können die Fachprüfungsordnungen abweichende Prüfungsformen für die mündliche Ergänzungsprüfung zulassen.

(3) Im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung wird zunächst auf das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung eingegangen. Daran anschließend wird ein Prüfungsgespräch geführt, in dem überprüft wird, ob der oder die Kandidat:in über einen Leistungsstand verfügt, der trotz der in der schriftlichen Prüfung aufgetretenen Mängel noch den Anforderungen genügt (ausreichende Leistung). Die Dauer des Prüfungsgesprächs ist vom inhaltlichen Verlauf der Prüfung abhängig und orientiert sich an der in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Dauer für mündliche Prüfungen. Dabei sollte eine Mindestdauer von zehn Minuten nicht unterschritten und eine Höchstdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der zweiten Wiederholungsprüfung insgesamt mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Eine eigenständige Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nicht. Die endgültige Bewertungsentscheidung ist nachvollziehbar zu begründen. § 13 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 13 Abs. 3 durchgeführt und bewertet. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die anderen an der Bewertung mitwirkenden Personen an. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beteiligten Prüfenden über die endgültige Bewertung nach Abs. 3. Abweichend von § 13 Abs. 4 wird das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung dem oder der Kandidat:in erst nach der Anhörung der oder des Prüfenden gem. Satz 2 und 3 mitgeteilt. Wird das endgültige Nichtbestehen bestätigt, gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.

§ 19 Fristen

(1) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.

(2) Der jeweilige Fachbereich stellt sicher, dass Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb der in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen festgesetzten Zeiträume abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen und der Bachelor- und Masterarbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Im Falle des Außer-Kraft-Tretens einer Fachprüfungsordnung sind die betroffenen Studierenden unverzüglich auf geeignete Weise durch die Fachbereiche zu informieren.

§ 20 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Module, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind gemäß Abs. 1 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgegebenen Credits anzurechnen.

(3) Entscheidungen über die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen gemäß Abs. 1 und 2 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Kompetenzorientierte Anerkennung und Anrechnung von Kenntnissen und Fertigkeiten sind der Regelfall. Die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Leistungen kann nur versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Leistungen muss eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Hochschule ist bei abschlägigen Entscheidungen begründungspflichtig (vgl. Lissabon-Konvention Art. III).

(5) Als wesentliche Unterschiede gelten nur solche Unterschiede, die das Erreichen der Studienziele gefährden. Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn

- die Lernergebnisse stark divergieren,
- gravierende Unterschiede in den Voraussetzungen zur Zulassung bestehen und/oder
- wesentliche Differenzen in den Schwerpunkten oder der Qualität der Studienprogramme bestehen.

(6) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Bei Zweifeln, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(7) Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten und deren Zuordnung zu den Modulen erfolgt im Einzelfall anhand der von dem oder der Bewerber:in vorgelegten Unterlagen. Die Fachprüfungsordnungen können nähere Regelungen treffen. Für homogene Bewerber:innengruppen kann eine Anrechnung auch pauschal erfolgen.

(8) Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten kann auch in Form einer Einstufungsprüfung erfolgen. Geprüft wird der individuelle Kenntnisstand mit dem Ziel, den oder die Bewerber:in ein höheres Fachsemester einzustufen. Der Prüfungsausschuss legt auf Grundlage der Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module fest, in welcher Form die Prüfung abzulegen ist. Gleichzeitig wird festgelegt, welche Module aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung anerkannt werden.

(9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten und die Credits – soweit die Noten- und Creditsysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen¹. Ist bei unvergleichbaren Notensystemen eine Umrechnung der Note nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der oder die Kandidat:in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind der Studiengang, die Modultitel und die Modulnoten, die Credits, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note sowie ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase und die dafür vorgesehenen Credits, die Regelstudienzeit, die Credits für die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Für den Kombinationsbachelor sind Haupt- und Nebenfach einzeln auszuweisen. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor- oder Masterprüfung ferner

- a) die Studienschwerpunkte,
- b) das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen,
- c) die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer,
- d) der Name des oder der Prüfenden der Abschlussarbeit

in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem oder der Dekan:in des Fachbereichs mit Tagesdatum unterzeichnet (Anlage 3 und 4). Das Zeugnis trägt weiterhin das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung erbracht worden ist. Im Falle der abschließend gefertigten Bachelor- bzw. Masterarbeit ist das Datum der Abgabe der Arbeit maßgebend.

(3) Hat ein oder eine Kandidat:in die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung (Transcript of Records) erteilt, welche die erbrachten Modulprüfungsleistungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Credits enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Masterprüfung erhält der oder die Kandidat:in die Bachelor- oder Master-Urkunde mit dem Datum der letzten Prüfungs- und Studienleistung. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades in dem jeweiligen Studiengang beurkundet (Anlage 5 und 6). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem oder der Dekan:in unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.

(5) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 7) sowie das Transcript of Records ausgestellt (Anlage 8).

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt. Die Übersetzung muss als solche gekennzeichnet sein (Anlagen 3.2., 4.2, 5.2, 6.2, 6.4).

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann ein Transcript of Records durch das Prüfungsamt bereits während des Studiums ausgestellt werden.

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

§ 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fachbereiche ein Vorpraktikum vor Studienbeginn als Zulassungsvoraussetzung vorsehen. Die Dauer des Vorpraktikums beträgt höchstens 13 Wochen. Die Fachprüfungsordnungen regeln den genauen Umfang.

(2) Die Fachprüfungsordnungen können besondere Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung für die Haupt- und Nebenfächer sowie die lehramtsbezogenen Zweitfächer vorsehen. Die Rahmenvorgaben für den Nachweis des Sprachniveaus nach den Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel

• ¹ Hilfestellung bei der Notenumrechnung aus dem Ausland: <http://notenumrechnung.uni-kassel.de/>

in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde.

(3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, bis wann die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden können.

§ 23 Bachelorarbeit, Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Kandidat:in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Fachprüfungsordnungen regeln den Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 6 Credits und darf 12 Credits nicht überschreiten. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt mindestens vier und höchstens neun Wochen. Sofern zur Flexibilisierung der Prüfung für die Bachelorarbeit die studienbegleitende Durchführung vorgesehen ist und gleichzeitig noch Lehrveranstaltungen besucht werden, kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 18 Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit wird in der Fachprüfungsordnung festgelegt.

(3) Die Bachelorarbeit ist von einem oder einer Professor:in oder einer anderen nach § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person zu betreuen und zu begutachten (Erstgutachter:in). Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Kassel durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(4) Die Fachprüfungsordnungen regeln,

- a) in welchem Studiensemester das Thema der Bachelorarbeit frühestens ausgegeben werden kann,
- b) weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas,
- c) das Verfahren, nach dem die oder der Studierende das Thema erhält,
- d) das Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit festgesetzt werden,
- e) in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z.B. schriftliche gebundene Exemplare, Datenträger) die Bachelorarbeit abzugeben ist.

(5) Mit der Ausgabe des Themas wird vom Prüfungsausschuss der oder die Erstgutachter:in gem. Abs. 3 sowie ein oder eine Zweitgutachter:in bestellt. Einer der Gutachtenden muss i.d.R. der Professorengruppe angehören. Der Prüfungsausschuss kann einen oder eine externe Gutachter:in bestellen, insbesondere dann, wenn intern kein einschlägiger Sachverstand vorhanden ist. Für externe Gutachter:innen gilt § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die Kandidat:in rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(8) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der oder die Kandidat:in nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss einmal die Bearbeitungszeit, wenn der oder die Kandidat:in dies vor dem ersten Abgabetermin beantragt. Die Fachprüfungsordnungen regeln den Zeitraum für die Verlängerung der Bearbeitungszeit; maximal kann eine Verlängerung um 50% der vorgesehenen Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann der oder die Kandidat:in von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(9) Das Thema einer Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. Abs. 8 Satz 1 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Fachprüfungsordnungen können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.

(11) Bei der Abgabe der Arbeit hat der oder die Kandidat:in schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihren oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(13) Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachter:innen selbstständig zu bewerten. Die Bewertung der Gutachter:innen soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um dem oder der Kandidat:in eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

(15) Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 14 Abs. 4 festgesetzt. Der Prüfungsausschuss holt die Stellungnahme einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters ein, wenn die Beurteilungen der Gutachter:innen um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder einer der Gutachter:innen die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der oder des Erstprüfenden, der oder des Zweitprüfenden und der oder des Drittprüfenden binnen weiterer zwei Wochen gem. § 14 Abs. 4 gebildet.

Die Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn zwei Prüfende die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet haben. Sie wird mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet, wenn zwei Prüfende die Arbeit als „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet haben.

(16) Wird die Bachelorarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung dem oder der Kandidat:in gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(17) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit in einem Abschlusskolloquium vorzustellen ist. Zeitpunkt, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums sind zu regeln, im Übrigen gilt § 29 Abs. 3 S. 3-5 entsprechend.

(18) Studierende desselben Studiengangs sind mit Zustimmung der oder des zu Prüfenden berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörer:innen teilzunehmen.

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer und lehramtsbezogene Zweitfächer im Bachelorstudium

§ 24 Nebenfächer im Bachelorstudium

(1) Studienfächer für das Bachelorstudium können als Hauptfach, Haupt- und Nebenfach oder nur als Nebenfach angeboten werden.

(2) Der Mindestumfang eines Nebenfaches im Bachelorstudium beträgt 40 Credits. In geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Universität Kassel ist ein Studium im Hauptfach im Umfang von 140 Credits und im Nebenfach von 40 Credits vorgesehen.

(3) Die fachlich zuständigen Fachbereiche beschließen die Bereitstellung des Nebenfachangebots für andere Fachbereiche und erlassen eine Nebenfachprüfungsordnung einschließlich eines Studien- und Prüfungsplanes. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 8 und 9 entsprechend. Sofern eine Hauptfachprüfungsordnung gleicher Fachrichtung vorliegt, wird das Nebenfach in dieser in einem separaten Abschnitt geregelt. Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für ein Nebenfach vom Prüfungsausschuss des Hauptfaches gleicher Fachrichtung wahrgenommen. Existiert kein Bachelorhauptfach, wird die Zuständigkeit in einer spezifischen Nebenfachordnung geregelt.

(4) Wählbar sind die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenfächer. In begründeten Ausnahmefällen können die Fachprüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge andere Regelungen treffen.

(5) Die Kombination desselben Haupt- und Nebenfaches innerhalb eines Studienganges ist ausgeschlossen.

(6) Die Note für das Nebenfach wird aus dem arithmetischen Mittel aller Nebenfachmodule errechnet und entsprechend der Anzahl der Credits in der Gesamtnote aller Bachelormodule gewichtet, sofern die Prüfungsordnung des anbietenden Fachbereiches für das Bachelorhauptfach keine abweichende Regelung trifft.

(7) Nebenfächer, die an anderen Hochschulen absolviert wurden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss als Nebenfach anerkannt werden, wenn die Abs. 2 und 5 erfüllt sind, die Nebenfächer an der Universität Kassel als Studienfach angeboten werden und sie den Qualifikationszielen des Studienganges entsprechen

§ 25 Lehramtsbezogene Zweitfächer

Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für die lehramtsbezogenen Zweitfächer in den Studiengängen Wirtschafts- und Berufspädagogik den in der Fachprüfungsordnung des Hauptfaches benannten Prüfungsausschüssen übertragen.

5. Abschnitt: Masterabschluss

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

a) die Bachelorprüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder

b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder

c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.

Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden, zusätzliche Module oder Leistungen im Umfang von maximal 30 Credits, im Falle von zweisemestrigen Masterstudiengängen sowie Studiengängen mit dem Abschluss M. Ed. maximal 60 Credits, zu erbringen. Hiervon ausgenommen sind Sprach- und Praxisnachweise soweit dies die Fachprüfungsordnungen vorsehen. Die Auflagen sind, wenn die jeweilige Fachprüfungsordnung keine anderweitige Regelung vorsieht, bis zur Anmeldung für die Masterarbeit zu erbringen. Noten der zusätzlich zu erbringenden Prüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote ein. Für Module, die als Auflage nachgewiesen werden müssen, finden die Wiederholungsregelungen gemäß § 18 Anwendung.

(2) Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs. 1 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium gelten sollen, müssen diese in der jeweiligen Fachprüfungsordnung des Fachbereichs festgelegt werden.

(3) Liegt für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge zum Ende der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des Vorstudiums nach Abs. 1 noch nicht vor, kann einmalig zur Erleichterung des Übergangs zum Masterstudium die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden. Als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen müssen mindestens 80 Prozent der für einen Bachelorabschluss zu erbringenden Credits nachgewiesen werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss bereits erfolgt sein. Als Nachweis ist eine besondere Bescheinigung vorzulegen, aus der die Anzahl der erworbenen Credits hervorgeht. Der Nachweis nach Satz 2 und 3 muss von einer für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle ausgestellt sein. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis spätestens bis zum 15. Januar für die Bewerbung zum Wintersemester bzw. spätestens bis zum 15. Juli für die Bewerbung zum Sommersemester nachgereicht wird. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Frist für die Zulassung zum Sommersemester 2020 auf den 15. Januar 2021 und für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 auf den 15. Juli 2021 verschoben. Weiterhin wird diese Frist für die Zulassung zum Sommersemester 2021 auf den 15. Januar 2022 und für die Zulassung zum Wintersemester 2021/22 auf den 15. Juli 2022 verschoben. Ist anhand der vorläufigen Bachelornote ersichtlich, dass eine Einschreibung in einen Masterstudiengang aufgrund der dort geltenden Zulassungsbestimmungen nicht möglich sein wird, kann diese versagt werden.

(4) Liegt für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge zum Ende der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des Vorstudiums nach Abs. 1 noch nicht vor, kann einmalig zur Erleichterung des Übergangs zum Masterstudium die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden. Als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen müssen mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen Credits nachgewiesen werden. Für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 und nachfolgende Semester wird, soweit und solange die Hessische Hochschulzulassungsverordnung diese Möglichkeit eröffnet, diese Mindestanforderung auf den dort geforderten Anteil festgelegt, um erschwerte Bedingungen der Leistungserbringung aufgrund der Corona-Pandemie auszugleichen; für die Zulassung zu den betreffenden Semestern gilt das Erfordernis der Zulassung zur Bachelorarbeit nicht. Die Frist für den Nachweis des Abschlusses des Bachelorstudiums verschiebt sich in diesem Fall auf das dem Semester, zu dem die Zulassung erfolgt ist, jeweils nachfolgende Semester. Als Nachweis ist eine besondere Bescheinigung vorzulegen, aus der die Anzahl der erworbenen Credits sowie eine vorläufige Gesamtbewertung/Durchschnittsnote hervorgehen. Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren erfolgt auf Grundlage der darin ausgewiesenen Durchschnittsnote. Zur Ausweisung der Durchschnittsnote gilt § 14 Abs. 9 entsprechend. Der Nachweis nach Satz 2 und 3 muss von einer für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle ausgestellt sein. Es gelten die Maßgaben der Hessischen Vergabeverordnung. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach erfolgter vorläufiger Zulassung zum Masterstudiengang im Rahmen der Einschreibung nachzuweisen. Für das weitere Verfahren gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Das Studium im Masterstudiengang kann von weiteren besonderen Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen sind in den Fachprüfungsordnungen festzulegen und näher zu erläutern. Besondere Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:

- a) notwendige fachliche Anforderungen, z.B. besonderes fachliches Profil des ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen muss;
- b) Fremdsprachenkenntnisse. Hierbei sind die Regelungen der Rahmenvorgaben für den Nachweis des Sprachniveaus nach den Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde;
- c) ausnahmsweise die Mindestnote des Bachelorabschlusses (außer bei NC-Studiengängen);
- d) Praxiserfahrung;
- e) soziale ehrenamtliche und studentische Tätigkeiten;
- f) Exposé zu Forschungsvorhaben;
- g) Motivationsschreiben;
- h) Eignungstest;
- i) Auswahlgespräch.

(6) Sofern die Fachprüfungsordnungen Motivationsschreiben, Eignungstests oder Auswahlgespräche gem. Abs. 5 lit.g-i als Auswahlkriterien festlegen, sind insbesondere die Grundsätze für die Durchführung und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses zu normieren.

§ 27 Weiterbildende Studiengänge

(1) Ergänzend zu den Regelungen des § 26 ist bei weiterbildenden Masterstudiengängen zudem

- der Nachweis einer qualifizierten beruflichen Praxis i.d.R. nicht unter einem Jahr gemäß Fachprüfungsordnung der Fachbereiche zu erbringen,
- die Bezahlung des vom Präsidium festzusetzenden Entgeltes nachzuweisen.

(2) Zu weiterbildenden Masterstudiengängen können auch Bewerber:innen zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerber:innen müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres zur Eignungsprüfung regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 28 Zulassungsverfahren

(1) Die formale Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch das Studierendensekretariat der Universität Kassel. Die Beurteilung der Einschlägigkeit des Vorstudiums sowie der sonstigen Voraussetzungen erfolgt in der Regel nach Rücksprache mit dem Fachbereich.

(2) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudiengangs ist in den Fachbereichen zuständig für die fachliche/inhaltliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Beratung der Bewerber:innen,
- die Entscheidung über die Einschlägigkeit des Vorstudiums und die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung (i.V.m. § 26 Abs. 1 und 5) in der Regel anhand der schriftlichen Unterlagen,
- die Erteilung von Auflagen gemäß § 26 Abs. 1.

(3) Der Prüfungsausschuss kann eine Auswahlkommission für die Aufgaben gemäß Abs. 2 bestimmen. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die hauptberuflich in dem hier einschlägigen Bereich an der Universität Kassel tätig sind und von denen mindestens ein Mitglied dem Prüfungsausschuss und ein Mitglied der Professorengruppe angehört.

(4) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. der Auswahlkommission sind zu protokollieren und dem Studierendensekretariat mitzuteilen. Bei ablehnender Entscheidung ist der Mitteilung eine Begründung beizufügen. Der Fachbereich informiert das Studierendensekretariat zeitnah darüber, ob die Zulassung unter Auflagen gemäß § 26 Abs. 1 und 2 erfolgt. Die Auflagen sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 29 Masterarbeit, Kolloquium

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Kandidat:in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gem. § 3 Abs. 3 und 4 umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Fachprüfungsordnungen regeln den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 15 Credits und höchstens 30 Credits. Ein Begleitkolloquium kann als Bestandteil des Masterabschlussmoduls vorgesehen sein. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert mindestens zwölf und höchstens 24 Wochen. Hiervon kann bei weiterbildenden Studiengängen abgewichen werden.

(3) Die Masterarbeit ist in der Regel im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. Die Fachprüfungsordnungen regeln durch wen das Kolloquium benotet wird sowie den Zeitpunkt, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten. Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotete Masterarbeit. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörer:innen teilzunehmen.

(4) Im Übrigen gilt § 23 mit Ausnahme von Abs. 1 und 2 entsprechend.

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

§ 30 Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge

(1) Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge können durchgeführt werden unter Beteiligung mindestens einer weiteren Hochschule.

(2) In Kooperationsstudiengängen können akademische Doppelgrade („Double Degree“) oder gemeinsame Grade („Joint Degree“) vergeben werden. Bei Doppelgraden stellt jede beteiligte Hochschule ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus, wobei beide Urkunden so verbunden sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Bei gemeinsamen Graden stellen die beteiligten Hochschulen gemeinsam ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus. In internationalen Studiengängen können die Partner:innen davon abweichen und eine gemeinsame Zeugnisvorlage abstimmen. Diese ist der Fachprüfungsordnung bei der Genehmigung als Anlage beizufügen. Die Urkunden sind von den jeweils verantwortlichen Stellen der Hochschulen zu unterschreiben und zu siegeln.

(3) In Kooperationsstudiengängen mit Masterabschluss sollen gemeinsame Zulassungsverfahren festgelegt und durchgeführt werden.

(4) Prüfungen werden in der Regel nach den Prüfungsregelungen der beteiligten Hochschulen durchgeführt und gegenseitig anerkannt und benotet. Sofern gemeinsame Prüfungen durchgeführt werden,

kann in begründeten Ausnahmefällen durch die jeweilige Fachprüfungsordnung von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

(5) Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Zusammensetzung kann von dem Verhältnis 3:1:1 gem. § 4 Abs. 2 abweichen.

(6) Diese Satzung findet Anwendung für die Prüfungsleistungen, die an der Universität Kassel erbracht werden.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der oder die Kandidat:in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 1 berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Kandidat:in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der oder die Kandidat:in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der oder die Kandidat:in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet der Möglichkeit der Akteneinsicht auf Antrag gemäß Abs. 2, müssen die Fachbereiche den Studierenden aus didaktischen Gründen die Einsicht in die vollständigen Prüfungsunterlagen ermöglichen. Die Fachbereiche müssen den Studierenden weiterhin Gelegenheit schaffen, bei der Einsicht mit den Prüfenden oder einer anderen qualifizierten eingewiesenen Person ins Gespräch zu kommen, um Erläuterungen zu den Prüfungen zu erhalten. Die Einsicht muss mindestens 30 Minuten gewährt werden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses oder nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder die Kandidat:in auf Antrag an die oder den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses Akteneinsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Notizen, Abschriften, Kopien (gegen Kostenerstattung) oder Fotografien anzufertigen, deren Weitergabe an unberechtigte Dritte unzulässig ist. Den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Akteneinsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragsstellung zu gewähren.

§ 33 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 34 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Die Vorgaben des § 18 Abs. 5 und der Anlage 2.3 finden für alle Fachprüfungsordnungen Anwendung, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Bestimmungen in Kraft treten.

(2) Diese Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel treten am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Kassel, den 26. Juli 2021

Der Präsident der Universität Kassel
Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Anlagen

- 1 Wählbare Nebenfächer in den Bachelorstudiengängen
- 2.1 Vorlage Modulbeschreibung
- 2.2 Vorlage Studien- und Prüfungsplan
- 2.3 Lehrveranstaltungsarten der Universität Kassel
- 3.1 Muster Bachelorzeugnis
- 3.2 Muster Übersetzung Bachelorzeugnis (englisch)
- 4.1 Muster Masterzeugnis
- 4.2 Muster Übersetzung Masterzeugnis (englisch)
- 5.1 Muster Bachelor-Urkunde
- 5.2 Muster Übersetzung Bachelor-Urkunde (englisch)
- 6.1 Muster Master-Urkunde
- 6.2 Muster Übersetzung Master-Urkunde (englisch)
- 6.3 Muster Master-Urkunde Double Degree
- 6.4 Muster Übersetzung Master-Urkunde Double Degree (englisch)
- 7 Muster Diploma Supplement (englisch)
- 7.1 Muster ECTS-Einstufungstabelle
- 7.2 Muster Übersetzung ECTS-Einstufungstabelle (englisch)
- 8.1 Muster Transcript of Records
- 8.2 Muster Transcript of Records (englisch)

Anlage 1: Wählbare Nebenfächer in den Bachelorstudiengängen

In den Bachelorstudiengängen können folgende Nebenfächer gewählt werden:

English and American Studies (Anglistik/Amerikanistik)
Evangelische Theologie
Französisch
Germanistik
Geschichte
Katholische Theologie
Kunstwissenschaft
Mathematik
Philosophie
Politikwissenschaft
Soziologie
Spanisch
Statistik
Wirtschaftswissenschaften

Anlage 2.1: Modulbeschreibung (Vorlage Modulhandbuch/Moduldatenbank)

Nummer/Code	<Modulnummer>
Modulname	< Modultitel >
Art des Moduls	<Pflicht- oder Wahlpflichtmodul>
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<Lernergebnisse (Kenntnisse, Kompetenzen; Schlüsselkompetenzen)>
Lehrveranstaltungsarten	<Veranstaltungsart (Lehrveranstaltungstyp, gem. Anlage 2.3/Abkürzungen s. dort; Lehrleistung in SWS)>
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	<konkrete Lehrveranstaltungstitel; ggf. Verweis HIS LSF>
Lehr- und Lernmethoden (Lehr- und Lernformen)	<Beschreibung der eingesetzten Lehr- und Lernmethodik (z. B. Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen, usw.)>
Verwendbarkeit des Moduls	<Studiengänge, Teilstudiengänge oder Zertifikate, für die das Modul verwandt werden kann; ggf. Studiensemester, Funktion im Hinblick auf Kompetenzentwicklung>
Dauer des Angebotes des Moduls	<Dauer des Moduls (z. B. Anzahl in Semester, Block) bzw. Beschreibung des Zeitmodells>
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<z. B.: jedes Semester, jedes Wintersemester, jedes Sommersemester>
Sprache	
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<Voraussetzungen für Modulteilnahme für jeden Studiengang>
Studentischer Arbeitsaufwand	<Unterrichtseinheiten Kontaktstudiums Zeitstunden> <Zeitstunden für das Selbststudium>
Studienleistungen	<Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<Studienleistungen oder das Absolvieren eines Modules als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung>
Prüfungsleistung	<Prüfungsform, Dauer bzw. Umfang der Prüfung>
Anzahl Credits für das Modul	<Gesamtsumme der Credits; ggf. Credits für im Modul enthaltene Schlüsselkompetenzen>
Lehreinheit	<Angabe der Lehreinheit>
Modulverantwortliche/r	
Lehrende des Moduls	
Medienformen	
Literatur	

Anlage 2.2: Vorlage Studien- und Prüfungsplan für Fachprüfungsordnungen

Modulname	<Modultitel>
Art des Moduls	<Pflicht- oder Wahlpflichtmodul>
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<Lernergebnisse (Kenntnisse, Kompetenzen; Schlüsselkompetenzen)>
Lehrveranstaltungsarten	<Veranstaltungsart (Lehrveranstaltungstyp, gem. Anlage 2.3/Abkürzungen s. dort; Lehrleistung in SWS)>
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	<Voraussetzungen für Modulteilnahme für jeden Studiengang>
Studentischer Arbeitsaufwand	<Unterrichtseinheiten Kontaktstudiums Zeitstunden> <Zeitstunden für das Selbststudium>
Studienleistungen	<Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<Studienleistungen oder das Absolvieren eines Modules als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung>
Prüfungsleistung	<Prüfungsform, Dauer bzw. Umfang der Prüfung>
Anzahl Credits für das Modul	<Gesamtsumme der Credits; ggf. Credits für im Modul enthaltene Schlüsselkompetenzen>

Anlage 2.3: Lehrveranstaltungsarten an der Universität Kassel

Nr.	Veranstaltungsart	Abkürzung	Beschreibung
1	Exkursion	Ex	Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Lehrende leiten die Veranstaltung, demonstrieren Beobachtungsobjekte. Studierende führen Beobachtungen durch, wenden Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen (HMWK).
2	Künstlerischer Unterricht		
2.1	Künstlerischer Einzelunterricht	KüE	Theoretische und praktische Darlegung künstlerischer oder musikalischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten, Erarbeitung künstlerischer Aufgaben. Lehrende leiten an und kontrollieren. Studierende üben, erlernen künstlerische oder musikalische Fähigkeiten und Methoden, arbeiten weitgehend selbständig (HMWK).
2.2	Künstlerischer Gruppenunterricht	KüG	
3	Praktika		
3.1	Praktikum (intern)	Pr	Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben; Lehrende/r leitet die Studierenden an, überwacht die Veranstaltung; Studierende führen praktische Arbeiten und Versuche durch (HMWK). Beispiele: Labor- oder Geländepraktika in Technik-, Natur- oder Agrarwissenschaften.
3.2	Externes Praktikum	Pr_ext	Externes Praktikum, z. B. in Unternehmen oder Organisationen.
4	Praktischer Kurs	PK	Veranstaltung zum Trainieren praktischer Fähigkeiten. Lehrende haben geringen Vorbereitungsaufwand und sind regelmäßig, aber nicht zwingend anwesend. Studierende üben Fähigkeiten einzeln oder in Gruppen (HRK). Beispiele: Fachpraxiskurse bzw. Werkstattkurse in den Technikwissenschaften mit geringem Vorbereitungsaufwand.
5	Projektmodul	PrM	Veranstaltung mit hohem Anteil an studentischer Aktivität und weitgehend selbstständiger (Gruppen-) Arbeit der Studierenden; Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung wissenschaftlicher, praktischer oder experimenteller Aufgaben; Lehrende/r leitet die Studierenden an (HRK). Beispiel: Formulierung, Ausarbeitung und Darstellung eines Projekts in den Fächern Architektur, Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung oder Stadt- und Regionalplanung.
6	Seminare		
6.1	Seminar	S	Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik. Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben, kontrollieren die Tätigkeit der Studierenden, leiten die Diskussion. Studierende üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen diese vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben (HMWK). Teilnehmende übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung. Intensive Interaktion zwischen Teilnehmer/innen und Lehrenden (HRK).
6.2	Hauptseminar/ Oberseminar	HS	Seminar zur Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Lehrende leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Studierende erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor, intensive Behandlung der Thematik der Beiträge in der Diskussion (HMWK).

6.3	Lehrforschungsprojekt	LFP	Seminare mit starker Forschungs- und Projektorientierung. Teilnehmende übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung; Dozent/in leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert etc. Teilnehmende gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten; intensive Interaktion zwischen Dozent/innen und Teilnehmenden (HRK).
6.4	Projektseminar	PS	
6.5	Proseminar	ProS	Seminar mit Schwerpunkt in der Erarbeitung wissenschaftlicher und methodischer Grundlagen. Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben, kontrollieren die Tätigkeit der Studierenden, leiten die Diskussion. Studierende erwerben Techniken, Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben (HMWK).
7	Schulpraktische Studien	SPS	Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. Lehrende bereiten die Lehrveranstaltung vor, leiten sie, kontrollieren und korrigieren die praktische Ausbildung. Studierende erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an (HMWK).
8	Sportpraktische Übungen	SpÜ	Veranstaltung zum Trainieren praktischer und didaktischer Fähigkeiten im Fach Sport.
9	Tutorium	Tut	Tutorien als Begleitveranstaltung z. B. von Vorlesungen oder Seminaren. Lösen von Übungsaufgaben, Diskussion von Fragestellungen oder Problemen, Vertiefung der Lerninhalte.
10	Übungen		
10.1	Übung	Ü	Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik; Lehrende/r leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden, leitet die Diskussion; Studierende üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben (HMWK).
10.2	Hörsaalübung	HÜ	
11	Vorlesungen	VL	
11.1	Vorlesung mit Prüfung	VLmP	Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Lehrende tragen vor, Studierende verhalten sich überwiegend rezeptiv (HMWK). Klassische Frontal-Vorlesung. Interaktionen beschränken sich auf Rückfragen (HRK).
11.2	Vorlesung ohne Prüfung	VLoP	
Abschluss- und Studienarbeiten			
12	Bachelorarbeit	BA_A	Selbstständige wissenschaftliche Abschlussarbeit in einem Bachelor-Studiengang. Lehrende stellen Aufgaben, führen Zwischenbesprechungen durch und bewerten (HRK).
13	Masterarbeit	MA_A	Selbstständige wissenschaftliche Abschlussarbeit in einem Master-Studiengang. Lehrende stellen Aufgaben, führen Zwischenbesprechungen durch und bewerten (HRK).
14	Studienarbeit	St_A	Eigenständige Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen im Rahmen einer Studienarbeit; Lehrende unterrichten sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und geben Anregungen; Studierende arbeiten weitgehend selbstständig (HMWK). Vorbereitung auf Abschlussarbeiten. Beispiele: Studienarbeiten in Technikwissenschaften oder Architektur/Stadtplanung/Landschaftsplanung.
Veranstaltungen im Blended Learning -Format werden mit dem Zusatz „+BL“ gekennzeichnet, z. B. VL+BL. Blended Learning (integriertes Lernen) wird dabei als Lern- und Lernform definiert, die eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung von traditionellen Präsenzveranstaltungen und modernen Formen von E-Learning anstrebt. Präsenz- und Online-Phasen sind funktional aufeinander abgestimmt. Der zeitliche Anteil der Online-Phasen sollte ca. 50% oder mehr betragen.			

Anlage 3.1: Muster Bachelorzeugnis

• Angaben auf der Vorderseite:

Universität Kassel

Bachelorzeugnis

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den Bachelorstudiengang

<Name des Studiengangs>

der Universität Kassel

gem. § <Nr.> der Prüfungsordnung vom <Datum> i. d. F. vom <Datum>

– wie auf der Rückseite aufgeführt –

absolviert und mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden.

Die letzten Prüfungs- und Studienleistungen wurden am <Datum> erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von <Anzahl> Semestern (<Anzahl> Credits) abgeschlossen.

Kassel, <Tagesdatum>

Vorsitz des Prüfungsausschusses

<Siegel>

Für das Dekanat/das Rektorat

• Angaben auf der Rückseite:

Universität Kassel

<Vorname Name>

<Vorname Name> hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:	Modultitel:	Note:	Credits:
<Nr.>	<Titel>	<Note>	<Credits>
<...>	<...>	<...>	<...>

<Vorname Name> hat an Praxisphasen im zeitlichen Umfang von <Anzahl> Wochen erfolgreich teilgenommen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema: <Name des Themas> wurde von <Titel und Name Erstprüfer> und von <Titel und Name Zweitprüfer> mit der Note <Note> bewertet.

Zusatzangaben:

Gewählte Studienschwerpunkte <...>

Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen <...>

Bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer: <Anzahl> Semester

Anlage 3.2: Muster Übersetzung Bachelorzeugnis (englisch)

- Angaben auf der Vorderseite:

University of Kassel

Bachelor's Degree Certificate

<First name>

<Surname>

Date of birth <Birthday>

in <Place of birth>

has passed the examination for the Bachelor's degree programme
<Name of Bachelor's degree programme>
at the University of Kassel
according to § <No.> of the examination regulations of <date>, version as of <date>
– noted on the reverse side –

with a cumulative grade of <grade>.

Final examinations and study tasks were accomplished on: <date>. The scientific course of study has thus been completed within a standard <number of semesters>-semester study period (<number of credits> credits).

<Date>, Kassel

Chair of the Examination Committee

<Seal>

Signature of Dean/Rector

- Angaben auf der Rückseite:

University of Kassel

<First name Surname>

<First name Surname> has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject/Module:	Title of the Module:	Grade:	Credits:
<No.>	<Title>	<Grade>	<Credits>
<...>	<...>	<...>	<...>

<First name Surname> has successfully participated in a practical training with the duration of <number of weeks> weeks.

The Bachelor thesis with the topic <topic of the Bachelor thesis> has been assessed by <title and name of examiner> and by <title and name of second examiner> with the grade <grade>.

Additional statements:

Elected main subjects: <...>

Examination results in supplementary modules: <...>

Individual duration of studies: <number of semester> semester.

Anlage 4.2: Muster Masterzeugnis

• Angaben auf der Vorderseite:

Universität Kassel

Masterzeugnis

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den Masterstudien-
gang
<Name des Studiengangs>
der Universität Kassel
gem. § <Nr.> der Prüfungsordnung vom
<Datum> i. d. F. vom <Datum>
– wie auf der Rückseite aufgeführt –
absolviert und mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden.

Die letzten Prüfungs- und Studienleistungen wurden am <Datum> erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von <Anzahl> Semestern (<Anzahl> Credits) abgeschlossen.

Kassel, <Tagesdatum>

Vorsitz des Prüfungsausschusses

<Siegel>

Für das Dekanat/das Rektorat

• Angaben auf der Rückseite:

Universität Kassel

<Vorname Nachname>

<Vorname Nachname> hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:	Modultitel:	Note:	Credits:
<Nr.>	<Titel>	<Note>	<Credits>
<...>	<...>	<...>	<...>

Die Master-Thesis mit dem Thema: <Name des Themas> wurde von <Titel und Name Erstprüfer> und von <Titel und Name Zweitprüfer> mit der Note <Note> bewertet.

Zusatzangaben:

Gewählte Studienschwerpunkte <...>

Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen <...>

Bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer: <Anzahl> Semester

Anlage 4.2: Muster Übersetzung Masterzeugnis (englisch)

- Angaben auf der Vorderseite:

University of Kassel

Master's Degree Certificate

<First name>

<Surname>

Date of birth <Birthday>

in <Place of birth>

has passed the examination for the
Master's degree programme
<Name of Master's degree programme>
at the University of Kassel
according to § <No.> of the examination
regulations of <date>, version as of <date>
– noted on the reverse side –

with a cumulative grade of <grade>.

Final examinations and study tasks were accomplished on: <date>. The scientific course of study has thus been completed within a standard <number of semesters>-semester study period (<number of credits> credits).

<Date>, Kassel

Chair of the Examination Committee

<Seal>

Signature of Dean/Rector

- Angaben auf der Rückseite:

University of Kassel

<First name Surname>

<First name Surname> has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject/Module:	Title of the Module:	Grade:	Credits:
<No.>	<Title>	<Grade>	<Credits>
<...>	<...>	<...>	<...>

The Master's thesis with the topic <topic of the Master's thesis> has been assessed by <title and name of examiner> and by <title and name of second examiner> with the grade <grade>.

Additional statements:

Elected main subjects: <...>

Examination results in supplementary modules: <...>

Individual duration of studies: <number of semester> semester.

Anlage 5.1: Muster Bachelor-Urkunde

Universität Kassel

Urkunde

Der Fachbereich <Name des Fachbereichs>/Die
Kunsthochschule
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

<Vorname> <Nachname>
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Bachelorprüfung
vom <Datum der letzten Prüfungsleistung>
im Studiengang <Name des Studien-
gangs>
den akademischen Grad

Bachelor of <...>

Kassel, den <Tagesdatum der Unter-
schrift>

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Für das Dekanat des Fachbereichs <Name
des Fachbereichs>/Für das Rektorat der
Kunsthochschule

<Siegel>

Anlage 5.2: Muster Übersetzung Bachelor-Urkunde (englisch)

University of Kassel

Certificate

The University of Kassel <name of the faculty>/
School of Art
confers upon

<First name> <Surname>
Date of birth <Birthday>
in <Place of birth>

after the successfully passed Bachelor ex-
amination
on <Date>
for the programme <name of the pro-
gramme>
the academic degree

Bachelor of <...>

<Date>, Kassel

Chair of the Examination Board

Dean of the <name of the faculty>/Rector of
the School of Art

<Seal>

Anlage 6.1: Muster Master-Urkunde

Universität Kassel

Urkunde

Der Fachbereich <Name des Fachbereichs>/Die
Kunsthochschule
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

<Vorname> <Nachname>
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung
vom <Datum der letzten Prüfungsleistung>
im Studiengang <Name des Studien-
gangs>
den akademischen Grad

Master of <...>

Kassel, den <Tagesdatum der Unter-
schrift>

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Für das Dekanat des Fachbereichs <Name
des Fachbereichs>/Für das Rektorat der
Kunsthochschule

<Siegel>

Anlage 6.2: Muster Übersetzung Master-Urkunde (englisch)

University of Kassel

Certificate

The University of Kassel <name of the faculty>/
School of Art
confers upon

<First name> <Surname>
Date of birth <Birthday>
in <Place of birth>

after the successfully passed Master exam-
ination
on <Date>
for the programme <name of the pro-
gramme>
the academic degree

Master of <...>

<Date>, Kassel

Chair of the Examination Committee

Dean of the <name of the faculty>/Rector of
the School of Art

<Seal>

Anlage 6.3: Muster Master-Urkunde Double Degree

Universität Kassel

Urkunde

Der Fachbereich <Name des Fachbereichs>/Die
Kunsthochschule
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

<Vorname> <Nachname>
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung
vom <Datum der letzten Prüfungsleistung>
im Studiengang <Name des Studien-
gangs>
den akademischen Grad

Master of <...>

Der Hochschulgrad wird im Rahmen eines
Double Degree Programms mit der <Name
der Kooperationshochschule> verliehen.
Die vorliegende Urkunde ist nur in Verbin-
dung mit der von der <Name der Koopera-
tionshochschule> verliehenen Masterur-
kunde gültig und bildet mit dieser eine ein-
zige Urkunde.

Kassel, den <Tagesdatum der Unter-
schrift>

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Für das Dekanat des Fachbereichs <Name
des Fachbereichs>/Für das Rektorat der
Kunsthochschule

<Siegel>

Anlage 6.4: Muster Übersetzung Master-Urkunde Double Degree (englisch)

University of Kassel

Certificate

The University of Kassel <name of the faculty>/
School of Art
confers upon

<First name> <Surname>
Date of birth <Birthday>
in <Place of birth>

after the successfully passed Master exam-
ination
on <Date>
for the programme <name of the pro-
gramme>
the academic degree

Master of <...>

The Degree was awarded within the frame-
work of a Double Degree Programme in co-
operation with the <name of the univer-
sity>. This Master's Certificate is only valid
in conjunction with the Master's Certificate
issued by the <name of the university>.
Both Certificates together represent the
deed.

<Date>, Kassel

Chair of the Examination Committee

Dean of the <name of the faculty>/Rector of
the School of Art

<Seal>

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s) <Nachname/n>
- 1.2 First name(s) <Vorname/n>
- 1.3 Date of birth (Geburtsdatum TT. Monat JJJJ)
- 1.4 Student identification number or code (if applicable) <...>

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language) <...>
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification <...>
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language) <...>
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language) <...>
- 2.5 Language(s) of instruction/examination <...>

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of the qualification <...>
- 3.2 Official duration of programme in credits and/or years <...>
- 3.3 Access requirement(s) <...>

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

- 4.1 Mode of study <...>
- 4.2 Programme learning outcomes <...>
- 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained <...>
- 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table <...>
- 4.5 Overall classification of the qualification (in original language) <...>

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study <...>
- 5.2 Access to a regulated profession (if applicable) <...>

6. ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information <...>
- 6.2 Further information sources <...>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]
Certificate(Zeugnis) [date]
Transcript of Records [date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM²

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI):

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR) describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK). In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.

• ² The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

• ³ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

• ⁴ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

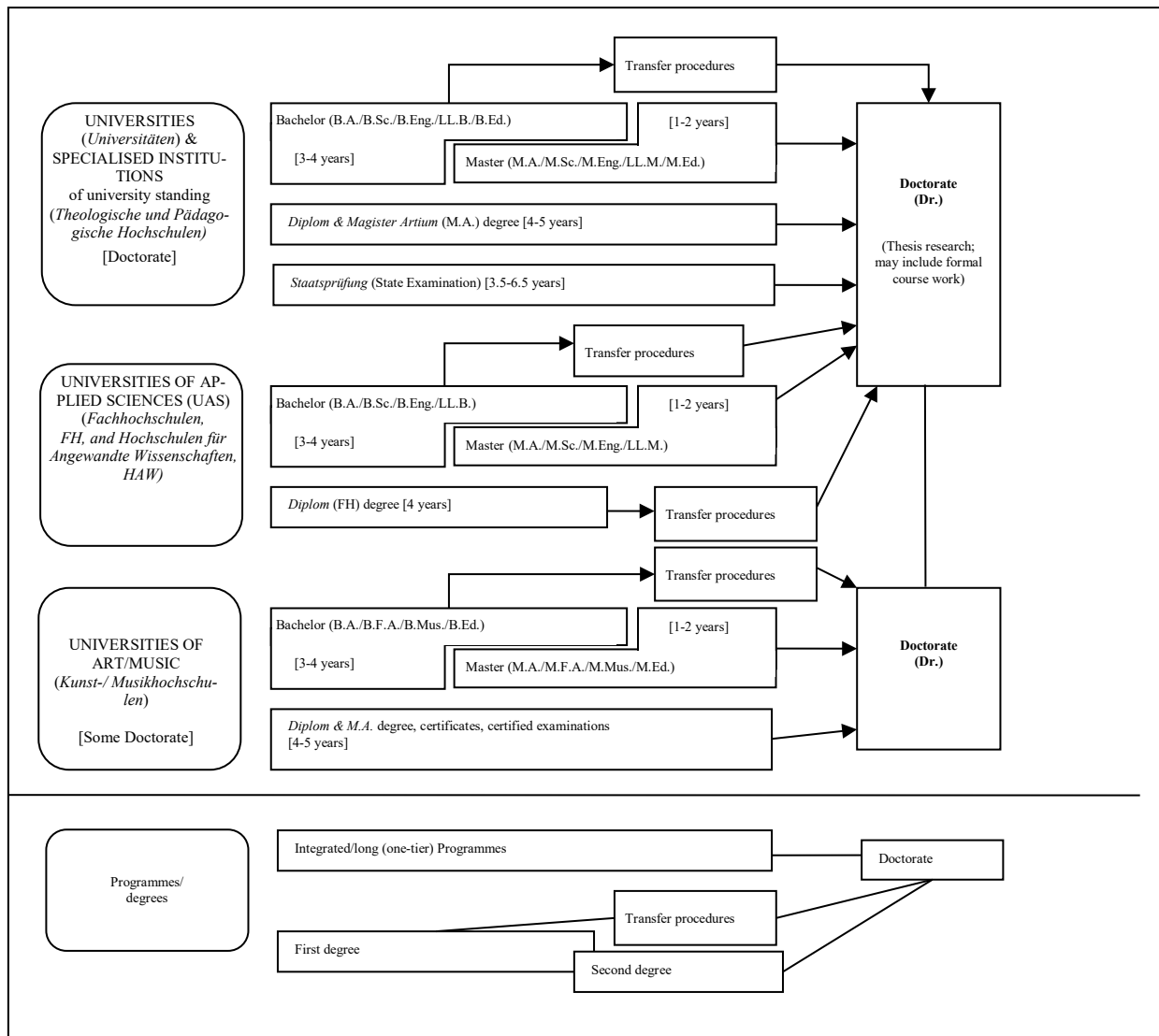
• ⁵ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and

Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

• ⁶ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

• ⁷ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

• ⁸ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.¹⁰

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

⁹ See note No. 7.

¹⁰ See note No. 7.

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹¹

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

¹¹ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).



8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

Anlage 7.1: Muster ECTS-Einstufungstabelle

Universität Kassel
<Vorname Name>

Anlage zum Diploma Supplement
<Matrikelnummer>

ECTS-Einstufungstabelle

Studiengang:	<Name des Studiengangs, Abschlussart, ggf. PO-Version>	
Größe der Referenzgruppe:	<Anzahl; (mind. 50)>	
Referenzzeitraum:	<Zeitraum von – bis>	
<i>Abschlussnote (Notendurchschnitt)</i>	<i>Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe</i>	<i>Prozentzahl</i>
1 – sehr gut (bis 1,5)		
2 – gut (über 1,5 bis 2,5)		
3 – befriedigend (über 2,5 bis 3,5)		
4 – ausreichend (über 3,5 bis 4,0)		
5 – nicht ausreichend (über 4,0)		
	<Gesamtzahl>	100%

Erläuterung

Die ECTS-Einstufungstabelle wird als Anlage zum Diploma Supplement der Universität Kassel ausgegeben. Dargestellt wird die statistische Verteilung der Abschlussnoten der Referenzgruppe im Referenzzeitraum für einen Studiengang. Die Mindestgröße der Referenzgruppe beträgt 50 Personen. Der Referenzzeitraum umfasst die vorhergehenden zwei Jahre beim Termin der Zeugniserteilung.

Wird die Mindestgröße der Referenzgruppe nicht erreicht, so verlängert sich der Referenzzeitraum um jeweils ein weiteres Semester, bis die Mindestgröße erreicht wird. Ist die Gruppengröße dennoch zu gering, ist eine ECTS-Einstufungstabelle nicht ausweisbar.

Anlage 7.2: Muster Übersetzung ECTS-Einstufungstabelle (englisch)

University of Kassel
Supplement
<First name, last name>

Attachment to the Diploma
<Matriculation Number>

ECTS Grading Table

Course of study:	<Field of study, type of degree, (if applicable) PO-Version>	
size of the reference group:	<Count; (at least 50)>	
period of reference:	<Time frame: from – until>	
<i>final grade (grade average)</i>	<i>total number within the reference group</i>	<i>percentage</i>
1 – very good (up to 1.5)		
2 – good (over 1.5 to 2.5)		
3 – satisfactory (over 2.5 to 3.5)		
4 – sufficient (over 3.5 to 4.0)		
5 – fail (over 4.0)		
	<Total number>	100%

Annotation

The ECTS Grading Table is an attachment to the Diploma Supplement of the University of Kassel. It illustrates the statistical distribution of the final grades of the reference group in the period for one course of study. The minimum size of the reference group is 50 people. The period of reference is comprised of the preceding two years before the date of granting the certification.

If the minimum count of 50 people is not reached, the period of reference will be extended approximately one more term until the minimum count is reached. If the size of the group is still too small, the ECTS Grading Table will not be displayed.

Anlage 8.1: Muster Transcript of Records

Universität Kassel

<Name des Fachbereichs>

Transcript of Records

Name: <Vorname> <Nachname>

Matrikelnr.: <Nummer> geboren am: <Geburtsdatum> in: <Geburtsort> <ggf. Geburtsland>

Abschluss: <angestrebter Abschluss>

Studiengang: <Studiengang> Version der Prüfungsordnung: <Version der PO>

Dieses Dokument führt alle bestandenen und endgültig nicht bestandenen Module und Leistungen auf.

Bezeichnung	Prüfungsform	Credits	Note	Status	Semester	Anerk.
<Abschluss> <Studiengang> <Version der PO>						
<Abschluss>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<Abschlussmodul>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<Bezeichnung der Abschlussarbeit>		<...>	<...>	<...>	<...>	
Thema: <Thema der Abschlussarbeit> ggf. Betreuer: <Betreuer 1>/<Betreuer 2> Abgabedatum: <Abgabedatum> Prüfungsdatum: <Prüfungsdatum>						
<Bezeichnung des Moduls>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<ggf. Bezeichnung des Teilmoduls>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<Bezeichnung der Prüfung bzw. Leistung>	<Prüfungsform>	<...>	<...>	<...>	<...>	<ggf. J/N>
Veranstaltung: <Bezeichnung der Veranstaltung>						
<Bezeichnung der Studienleistung bzw. ausgleichbaren Teilleistung>	<Prüfungsform>	<...>	<...>	<...>	<...>	<ggf. J/N>
Veranstaltung: <Bezeichnung der Veranstaltung>						

<Stempel>

<Ort, Datum> <Name> Vorsitz des Prüfungsausschusses

Verzeichnis der Abkürzungen

<Abkürzung> <ausgeschriebene Abkürzung>

Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS- Benotungsskala, die Bewertungen in fünf Stufen vorsieht: A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %), und E (die nächsten 10 %).

Durchschnitt	Note	Bewertung	
1,0 oder besser	1	mit Auszeichnung	eine ausgezeichnete Leistung
über 1,0 bis 1,59	1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
über 1,59 bis 2,59	2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,59 bis 3,59	3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
über 3,59 bis 4,0	4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
über 4,0	5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt

Stand: <Tagesdatum> <Uhrzeit> <Matrikelnummer> <Nachname>, <Vorname>
<Stempel>

Seite <...> von <...>

Anlage 8.2: Muster Transcript of Records (englisch)

University of Kassel

<Name des Fachbereichs>

Transcript of Records

Student's name: <Vorname> <Nachname>

Registration <Nummer> date of birth: <Geburtsdatum> in: <Geburtsort> <ggf. Geburtsland>
number:

Degree: <angestrebter Abschluss>

Field of study: <Studiengang>
der PO>

Examination regulations of: <Version

This document lists all passed and finally failed modules and achievements.

Name of Exam	Form of Exam	Credits	Grade	Status	Term	Ack.
<Abschluss> <Studiengang> <Version der PO>						
<Abschluss>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<Abschlussmodul>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<Bezeichnung der Abschlussarbeit>		<...>	<...>	<...>	<...>	
Thema: <Thema der Abschlussarbeit> ggf. Betreuer: <Betreuer 1>/<Betreuer 2> Abgabedatum: <Abgabedatum> Prüfungsdatum: <Prüfungsdatum>						
<Bezeichnung des Moduls>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<ggf. Bezeichnung des Teilmoduls>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<Bezeichnung der Prüfung bzw. Leistung>	<Prüfungsform>	<...>	<...>	<...>	<...>	<ggf. J/N>
Veranstaltung: <Bezeichnung der Veranstaltung>						
<Bezeichnung der Studienleistung bzw. ausgleichbaren Teilleistung>	<Prüfungsform>	<...>	<...>	<...>	<...>	<ggf. J/N>
Veranstaltung: <Bezeichnung der Veranstaltung>						

<Stamp>

<Ort, Datum> <Name> Chair of the Examination Committee

List of Abbreviations

<Abkürzung> <ausgeschriebene Abkürzung>

Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given). The minimum passing grade is "satisfactory" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

Average

1.0 or less

1

Grade Rating

with distinction excellent achievement

above 1.0 to 1.59	1	very good	outstanding achievement
above 1.59 to 2.59	2	good	achievement that significantly exceeds the average requirements
above 2.59 to 3.59	3	satisfactory	achievement that fulfills the average requirements
above 3.59 to 4.0	4	sufficient	achievement that fulfills the requirements despite of existing deficiencies
above 4.0	5	fail	achievement that does not fulfill the requirements due to significant deficiencies

Stand: <Tagesdatum> <Uhrzeit> <Matrikelnummer> <Nachname>, <Vorname>
<Stamp>

Page <...> of <...>

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang plusMINT der Fachbereiche Mathematik und Naturwissenschaften, Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 07. Mai 2021

Die Fachprüfungsordnung der Universität Kassel für den Bachelorstudiengang plusMINT vom 09. November 2020 (MittBl. Nr. 5/2021, S. 13) wird wie folgt geändert:

Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Regelstudienzeiten, Umfang des Studiums

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Orientierungsphase

§ 7 Studienschwerpunkt

§ 8 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen

§ 9 Bachelorabschlussmodul

§ 10 Bildung und Gewichtung der Note, Zeugnis

§ 11 Übergangsbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Wählbare Studienschwerpunkte

Anlage 2: Studienverlaufspläne der Orientierungsphase

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

Präambel

Im Rahmen eines Modellversuchs gemäß § 15 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat die Universität Kassel den Bachelorstudiengang plusMINT zum Wintersemester 2019/2020 eingeführt. Er besteht aus einer zweisemestrigen Orientierungsphase und einem Studienschwerpunkt, bei dem ein Fach gemäß Anlage 1 aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT) über sechs bzw. sieben Semester Dauer analog zu einem klassischen Fachstudiengang studiert wird. Der Studiengang aus Orientierungsphase und Studienschwerpunkt ist ein in sich abgeschlossenes Bachelorstudium, das zu einem berufsqualifizierenden Bachelorabschluss gem. § 2 dieser Fachprüfungsordnung führt.

§ 1 Geltungsbereich

Sofern in dieser Prüfungsordnung nicht abweichend geregelt, ergänzt die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang plusMINT der Fachbereiche Mathematik, Naturwissenschaften, Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich, in dem der Studienschwerpunkt gem. § 7 absolviert wurde, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Umfang des Studiums

(1) Das Studium besteht aus einer Orientierungsphase und einem wählbaren Studienschwerpunkt aus der Liste in Anlage 1.

(2) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt acht Semester, wenn ein Studienschwerpunkt aus der Liste Anlage 1a gewählt wurde bzw. neun Semester, wenn ein Studienschwerpunkt aus der Liste Anlage 1b gewählt wurde.

(3) Für den erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang werden 210 Credits vergeben, wenn ein Studienschwerpunkt aus der Liste Anlage 1a gewählt wurde bzw. 240 Credits, wenn ein Studienschwerpunkt aus der Liste Anlage 1b gewählt wurde.

Davon entfallen 30 Credits auf die zweisemestrige Orientierungsphase einschließlich des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen und 180 Credits (a) bzw. 210 Credits (b) auf den Studienschwerpunkt einschließlich des Bachelorabschlussmoduls.

(4) Die unter §6 erläuterte Orientierungsphase ist als Vollzeitstudium zu absolvieren.

§ 4 Studienbeginn

Das Bachelorstudium im Studiengang plusMINT kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Ein Einstieg in das Studium ist nur in das erste Fachsemester möglich.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Orientierungsphase und grundsätzliche Fragen des Bachelorstudienganges plusMINT wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss der vier beteiligten Fachbereiche für den Bachelorstudiengang plusMINT gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) vier Professorinnen oder Professoren, davon jeweils eine Professorin oder ein Professor aus den vier am Bachelorstudiengang plusMINT beteiligten Fachbereichen der Universität Kassel,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eines der am Bachelorstudiengang plusMINT beteiligten Fachbereiche,
- c) eine Studentin oder ein Student des Bachelorstudienganges plusMINT.

(2) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten des Studienschwerpunkts trifft der Prüfungsausschuss, der für den zum Studienschwerpunkt analogen Bachelorstudiengang zuständig ist, nach der jeweils geltenden Fachprüfungsordnung des analogen Bachelorstudienganges.

§ 6 Orientierungsphase

(1) Die Orientierungsphase umfasst zwei Semester. Sie dient zur fachlichen Orientierung, Qualifizierung und zum Erwerb studienrelevanter Schlüsselkompetenzen im Fächerspektrum MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik). Die Studierenden erlangen neben interdisziplinären Erfahrungen einen realistischen Einblick in die Anforderungen und Inhalte der Studienschwerpunkte und eine hohe Sicherheit bei der Wahl des Schwerpunktfachs.

(2) Die Orientierungsphase setzt sich aus einem Bereich MINT-Orientierung und einem Bereich MINT-Begleitprogramm zusammen. Im Bereich MINT-Orientierung werden fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Kompetenzen im Umfang von 30 Credits erworben und im MINT-Begleitprogramm sind Begleitveranstaltungen im Umfang von 20 SWS zu belegen.

(3) Der Bereich MINT-Orientierung soll Inhalte, Anforderungen und Fachkultur der einzelnen Schwerpunktfächer vermitteln, mathematische Fertigkeiten festigen, in eine interdisziplinäre Arbeitsweise und die Bearbeitung von Projekten einführen und zu einer hohen Sicherheit bei der Wahl des Schwerpunktfachs führen. Durch den Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden Organisationskompetenz, Kommunikationskompetenz und Methodenkompetenz der Studierenden gestärkt.

(4) Im Bereich MINT-Orientierung sind eine Mathematikveranstaltung im Umfang von mindestens 6 Credits, ein MINT-Projekt im Umfang von mindestens 3 Credits sowie additive Schlüsselkompetenzen im Umfang von 3 Credits verpflichtend. Weitere Orientierungsveranstaltungen werden aus den von den Fachbereichen festgelegten Veranstaltungen der beteiligten Studiengänge gewählt, die an geeigneter Stelle veröffentlicht werden. Die Orientierungsveranstaltungen müssen Veranstaltungen aus mindestens zwei der wählbaren Studienschwerpunkte beinhalten.

(5) Die Mathematikveranstaltung gem. Abs. (4) bestimmt sich nach dem Ergebnis eines Eingangstests. Bei Nichtbestehen des Eingangstests ist die Veranstaltung "Aufbaukurs Mathematik" (gemäß Anlage, Dauer 2 Semester, 6 Credits) verpflichtend, bei Bestehen des Eingangstests kann alternativ oder zusätzlich zum „Aufbaukurs Mathematik“ aus den folgenden Veranstaltungen gewählt werden: „Einführung in die Analysis I“ (gemäß Anlage, Dauer 1 Semester, 10 Credits), später ergänzbar zu „Einführung in die Analysis“ (Mathematik, Technomathematik, Physik, 19 Credits) oder „Mathematik I“ (gemäß Anlage, Dauer 1 Semester, 9 Credits) oder ein Paket aus den beiden Veranstaltungen „Grundlagen der Mathematik“ (gemäß Anlage, Dauer 1 Semester, 5 Credits) plus „Elementare Lineare Algebra“ (gemäß Anlage, Dauer 1 Semester, 5 Credits), später ergänzbar zu „Lineare Algebra“ (Mathematik, Technomathematik, 19 Credits). Die Mathematikveranstaltung gem. Abs. (4) muss in der Orientierungsphase belegt werden. Die Belegung muss entweder durch eine bestandene Prüfungsleistung oder durch das Erbringen von Studienleistungen nachgewiesen werden. Die Studienleistungen werden von der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(6) Die für das MINT-Projekt gem. Abs. (4) zur Verfügung stehenden Veranstaltungen mit einer Dauer von 1 Semester werden an geeigneter Stelle veröffentlicht. Von diesen Veranstaltungen können neben dem MINT-Pflichtprojekt weitere MINT-Projekte als Orientierungsveranstaltungen eingebracht werden, sofern Plätze zur Verfügung stehen. Im MINT-Projekt sind Studienleistungen zu absolvieren, die von der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt werden.

(7) Der Bereich MINT-Begleitprogramm soll die Kenntnis von Berufsfeldern vermitteln, die Reflexion der Eindrücke in Hinblick auf die Wahl des Studienschwerpunktes unterstützen, unterschiedliche Lernvoraussetzungen kompensieren, fachlich relevantes Vorwissen festigen, erste Einblicke in wissenschaftliches Arbeiten geben, Ansätze verschiedener Lernstrategien vermitteln, und selbstorganisiertes und eigenverantwortliches Arbeiten unterstützen sowie Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung stellen.

(8) Zur Begleitung der Studierenden bei der Schwerpunktwahl ist verpflichtender Bestandteil des Begleitprogramms der Besuch einer zweisemestrigen Ringvorlesung MINT (pro Semester 3 SWS). Die Ringvorlesung gibt Einblicke in die an der Universität Kassel wählbaren Studienschwerpunkte des MINT-Bereichs. Außerdem werden mögliche Berufsfelder aufgezeigt.

(9) Im Studiengang plusMINT wird ein studienbegleitendes, zweisemestriges Mentoring-Programm im Umfang von 1 SWS pro Semester angeboten. Die Teilnahme an dem Mentoring-Programm ist für

alle Studierenden im Bachelorstudiengang plusMINT verpflichtend. Ziel ist die Beratung bei fachlichen Fragen und bei Fragen zum Kompetenzerwerb. Durch Beratungsgespräche werden die Studierenden bei der Schwerpunktwahl unterstützt.

(10) Weitere Begleitveranstaltungen werden aus festgelegten Veranstaltungen der beteiligten Fächer oder aus dem fachübergreifenden Angebot der Universität gewählt, die an geeigneter Stelle veröffentlicht werden. Im MINT-Begleitprogramm können bis zu 2 SWS durch ein Berufsorientierungspraktikum erbracht werden.

(11) Studierende müssen die Teilnahme am MINT-Begleitprogramm nachweisen. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des MINT-Begleitprogramms werden Zertifikate ausgestellt. Zertifikate des MINT-Begleitprogrammes werden als Zusatzleistungen in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

(12) Der Nachweis gem. §6(11) für die Teilnahme an Veranstaltungen des MINT-Begleitprogramms, für die über die aktive Teilnahme hinaus keine weitere Studienleistung verlangt wird, erfolgt über Anwesenheitslisten. Die aktive Teilnahme ist erfüllt, wenn an mindestens 85% der Lehrveranstaltungszeit teilgenommen wurde. Den in § 11 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen aufgeführten Personengruppen kann ein hiervon abweichender Prozentsatz gewährt werden.

(13) In den Veranstaltungen der MINT-Orientierung sind Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Es gelten die Regelungen der Modulbeschreibungen aus dem zum Modul einschlägigen Bachelorstudiengang. Erfolgreich in der Orientierungsphase erbrachte Studienleistungen und bestandene Prüfungsleistungen sind auf Module bzw. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studienschwerpunkt anzurechnen. An deren Stelle sind Zusatzleistungen aus den Orientierungsveranstaltungen gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 zu absolvieren, um den insgesamt geforderten Studienumfang in Credits gem. § 3 Abs. 3 für den Studienabschluss zu erreichen.

§ 7 Studienschwerpunkt

(1) Im Anschluss an die einjährige Orientierungsphase ist ein Studienschwerpunkt zu absolvieren. Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt mit der Rückmeldung zum 3. Semester. Noch nicht absolvierte Leistungen der Orientierungsphase gem. § 6 müssen nachgeholt werden. Der Studienschwerpunkt kann einmal gewechselt werden.

(2) Wählbare Studienschwerpunkte im Bachelorstudiengang plusMINT sind in Anlage 1 a) und 1 b) aufgeführt.

(3) Alle prüfungsrelevanten Vorgaben des Studienschwerpunktes regelt die jeweils geltende Fachprüfungsordnung des zum Studienschwerpunkt analogen Bachelorstudiengangs.

§ 8 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen

(1) Für die Orientierungsphase gilt:

Als Studienleistungen kommen in Frage

- mündliche Leistungsnachweise,
- praktische Leistungsnachweise,
- schriftliche Leistungsnachweise

Als Prüfungsleistungen kommen folgende Arten in Frage

- mündliche Prüfungen,
- schriftliche Prüfungen,
- Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

Näheres wird in den Modulbeschreibungen geregelt. Für Module, die nicht in Anlage 3 aufgeführt sind, gilt die Modulbeschreibung aus dem zum Studienschwerpunkt analogen Bachelorstudiengang.

(2) Für Module des Studienschwerpunktes gelten die Regelungen der Fachprüfungsordnung des analogen Bachelorstudiengangs.

§ 9 Bachelorabschlussmodul

Der Umfang des Abschlussmoduls, die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, das Verfahren der Themenausgabe und Gutachterbestellung inkl. der Voraussetzungen für die Themenausgabe, die Fristen inkl. Rückgabe- und Verlängerungsmöglichkeiten, die Sprache der Arbeit, die Anzahl der abzugebenden Exemplare sowie ggf. zusätzlich zu erbringende Prüfungsteile (Bachelorkolloquium, Seminarvortrag) sind der zum Zeitpunkt der Schwerpunktwahl geltenden Fachprüfungsordnung des analogen Bachelorstudienganges zu entnehmen.

§ 10 Bildung und Gewichtung der Note, Zeugnis

(1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Bachelorabschlusses gewertet werden, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Noten der einzelnen Modulprüfungen sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich gemäß der Fachprüfungsordnung des zum gewählten Schwerpunkt analogen Bachelorstudienganges in der zum Zeitpunkt der Schwerpunktwahl geltenden Fassung. Die Noten der für die Orientierungsphase zusätzlich zum gewählten Studienschwerpunkt erbrachten Prüfungsleistungen/Module fließen nicht in die Endnote ein. .

(3) Die Ergebnisse aller Module, auch der, die nicht in die Endnote einfließen, werden auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(4) Der gewählte Studienschwerpunkt wird auf dem Abschlusszeugnis gemäß Anlage 1c ausgewiesen.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang plusMINT ab dem Wintersemester 2021/2022 an der Universität Kassel aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium im Bachelorstudiengang plusMINT begonnen haben, werden ab WS2021/22 nach dieser Ordnung geprüft; sie können nach der zuvor für sie geltenden Ordnung geprüft werden, wenn sie bis spätestens 31. Dezember 2021 einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss stellen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 21. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften
Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Kassel, den 19. Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen
Prof. Dr. Bernhard Middendorf

Kassel, den 28.07.2021

Die Dekanin des Fachbereichs Maschinenbau
Prof. Dr.-Ing. Sigrid Wenzel

Kassel, den 16. Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr.-Ing. Axel Bangert

Anlage 1: Wählbare Studienschwerpunkte

Wählbare Studienschwerpunkte im Bachelorstudiengang plusMINT sind:

a) sechssemestriger Studienschwerpunkt im Umfang von 180 Credits:

- Elektrotechnik
- Informatik
- Mathematik
- Mechatronik
- Nanostrukturwissenschaften
- Physik
- Technomathematik

b) siebensemestriger Studienschwerpunkt im Umfang von 210 Credits:

- Bauingenieurwesen
- Maschinenbau
- Umweltingenieurwesen

c) Die Ausweisung des gewählten Studienschwerpunkts auf dem Abschlusszeugnis erfolgt mit der jeweiligen Bezeichnung:

- Bachelor of Science Elektrotechnik plusMINT
- Bachelor of Science Informatik plusMINT
- Bachelor of Science Mathematik plusMINT
- Bachelor of Science Mechatronik plusMINT
- Bachelor of Science Nanostrukturwissenschaften plusMINT
- Bachelor of Science Physik plusMINT
- Bachelor of Science Technomathematik plusMINT
- Bachelor of Science Bauingenieurwesen plusMINT
- Bachelor of Science Maschinenbau plusMINT
- Bachelor of Science Umweltingenieurwesen plusMINT

Anlage 2: Studienverlaufspläne der Orientierungsphase

Idealtypischer Studienverlauf der Orientierungsphase Bachelor plusMINT bei gewählter Mathematikveranstaltung "Aufbaukurs Mathematik"																												
	Sem	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Credits	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	SWS
Orientierungsphase	1	Mathematik		Schlüsselkompetenzen		MINT-Orientierung										15	Ringvorlesung		M*	MINT-Begleitprogramm								10
	2	Mathematik		MINT-Projekt		MINT-Orientierung										15	Ringvorlesung		M*	MINT-Begleitprogramm								10

Idealtypischer Studienverlauf der Orientierungsphase Bachelor plusMINT bei gewählter Mathematikveranstaltung "Einführung in die Analysis I" bzw. "Grundlagen der Mathematik" plus "Elementare Lineare Algebra"																													
	Sem	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Credits	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	SWS	
Orientierungsphase	1	Mathematik										MINT-Orientierung					15	Ringvorlesung		M*	MINT-Begleitprogramm								10
	2	Schlüsselkompetenzen		MINT-Projekt		MINT-Orientierung										15	Ringvorlesung		M*	MINT-Begleitprogramm								10	

Idealtypischer Studienverlauf der Orientierungsphase Bachelor plusMINT bei gewählter Mathematikveranstaltung "Mathematik I"																													
	Sem	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Credits	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	SWS	
Orientierungsphase	1	Mathematik										MINT-Orientierung					15	Ringvorlesung		M*	MINT-Begleitprogramm								10
	2	Schlüsselkompetenzen		MINT-Projekt		MINT-Orientierung										15	Ringvorlesung		M*	MINT-Begleitprogramm								10	

M* = Mentoring-Programm

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

Modulname	Mathematikveranstaltung plusMINT - Aufbaukurs Mathematik
Art des Moduls	Pflichtmodul (bei nicht bestandenem Eingangstest) bzw. Wahlmodul (bei bestandenem Eingangstest)
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Das Ziel der Lehrveranstaltung besteht darin, die mathematischen Kenntnisse und Fertigkeiten der Studierenden auf das mathematische Oberstufenniveau zu bringen, das vorher gegebenenfalls noch nicht erreicht worden ist. Darüber hinaus wird durch die Behandlung gezielter weiterer grundlegender Inhalte aus den mathematischen Fachveranstaltungen der Studienschwerpunkte der barrierefreie Einstieg in die mathematischen Module der Studienschwerpunkte gewährleistet. Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben am Ende des Kurses ihre mathematischen Kenntnisse gefestigt, - noch fehlende, für einen erfolgreichen Einstieg ins MINT-Studium benötigte mathematische Kenntnisse aufgearbeitet, - können mathematische Hilfsmittel je nach Situation und Zweck gezielt auswählen und effizient einsetzen, - können überschaubare mehrschrittige Argumentationen und logische Schlüsse nachvollziehen, erläutern und entwickeln, - können einen Lösungsweg zu einer gegebenen Problemstellung (z. B. durch ein mehrschrittiges, strategiegestütztes Vorgehen) finden, - können mehrschrittige Lösungswege, Überlegungen und Ergebnisse verständlich darlegen.
Lehrveranstaltungsarten	VL 4 SWS (jeweils 2 SWS pro Semester)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 h, Selbststudium: 120 h, Gesamt: 180 h
Studienleistungen	Abgabe schriftlicher Reflexionen der Inhalte bzw. Themen der Lehrveranstaltung anhand vorgegebener Fragen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Zwei Klausuren (jeweils 90 - 120 Minuten), für den Modulabschluss müssen beide Klausuren bestanden sein, die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Mathematikveranstaltung plusMINT - Einführung in die Analysis I
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verstehen grundlegende Begriffe und Strukturen der univariaten Analysis und können damit korrekt argumentieren, - kennen die wesentlichen Zusammenhänge zwischen den Grundbegriffen der univariaten Analysis und können diese erklären, - kennen erste Ansätze abstrakter mathematischer Strukturen und können mit einfachen abstrakten Aussagen umgehen, - beherrschen grundlegende Rechenmethoden der univariaten Analysis und können diese begründen und herleiten, - können selbstständig Lösungswege für einfachere rechnerische oder theoretische Probleme der univariaten Analysis entwickeln, - können einfachere Sachverhalte aus der univariaten Analysis verstehen, einordnen und selbstständig formulieren, - können einfachere Beweise aus der univariaten Analysis nachvollziehen und selbstständig entwickeln.
Lehrveranstaltungsarten	VL 4 SWS + Ü 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Bestandener Eingangstest
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 h, Selbststudium: 210 h, Gesamt: 300 h
Studienleistungen	Bearbeitung von Aufgaben auf Übungsblättern oder in Testaten (die genaue Form wird von der Dozentin / vom Dozenten zu Beginn der Vorlesung festgelegt); mindestens 50 % der möglichen Punkte
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfolgreiches Absolvieren der Studienleistungen
Prüfungsleistung	Klausur (90-180 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min) am Ende des Moduls; die Form der Prüfung wird von der Dozentin / vom Dozenten zu Beginn des Moduls festgelegt
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Modulname	Mathematikveranstaltung plusMINT - Grundlagen der Mathematik
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - beherrschen die Grundlagen der mathematischen Formelsprache, - verstehen den grundlegenden Aufbau von Definitionen, Sätzen und Beweisen, - verstehen wesentliche Begriffe und Zusammenhänge aus den Bereichen Aussagenlogik, Mengenlehre, Elementare Zahlentheorie, Abbildungen und Relationen, - können einfachere mathematische Aussagen aus diesen Bereichen formulieren, im Detail verstehen und diskutieren, - können einfachere mathematische Probleme aus diesen Bereichen selbstständig verstehen, analysieren und lösen, - können einfachere Beweise aus diesen Bereichen nachvollziehen und auch selbstständig entwickeln, - beherrschen grundlegende mathematische Beweistechniken wie z.B. Widerspruchsbeweise oder vollständige Induktion.
Lehrveranstaltungsarten	VL 2 SWS + Ü 1 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Bestandener Eingangstest
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 h, Selbststudium: 105 h, Gesamt: 150 h
Studienleistungen	Bearbeitung von Aufgaben auf Übungsblättern oder in Testaten (die genaue Form wird von der Dozentin / vom Dozenten zu Beginn der Vorlesung festgelegt); mindestens 50 % der möglichen Punkte
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfolgreiches Absolvieren der Studienleistungen
Prüfungsleistung	Klausur (90-150 min) oder alternativ mündliche Prüfung (20-30 min) am Ende des Moduls; die Form der Prüfung wird von der Dozentin / vom Dozenten zu Beginn des Moduls festgelegt
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Modulname	Mathematikveranstaltung plusMINT - Elementare Lineare Algebra
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verstehen grundlegende Begriffe und Strukturen der reellen linearen Algebra und können damit korrekt argumentieren, - kennen die wesentlichen Zusammenhänge zwischen den Grundbegriffen der reellen linearen Algebra und können diese erklären, - kennen erste Ansätze abstrakter mathematischer Strukturen und können mit einfachen abstrakten Aussagen umgehen, - beherrschen grundlegende Rechenmethoden der reellen linearen Algebra und können diese begründen und herleiten, - können selbstständig Lösungswege für einfachere rechnerische oder theoretische Probleme der reellen linearen Algebra entwickeln, - können einfachere Sachverhalte aus der reellen linearen Algebra verstehen, einordnen und selbstständig formulieren, - können einfachere Beweise aus der reellen linearen Algebra nachvollziehen und selbstständig entwickeln.
Lehrveranstaltungsarten	VL 2 SWS + Ü 1 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Bestandener Eingangstest
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 h, Selbststudium: 105 h, Gesamt: 150 h
Studienleistungen	Bearbeitung von Aufgaben auf Übungsblättern oder in Testaten (die genaue Form wird von der Dozentin / vom Dozenten zu Beginn der Vorlesung festgelegt); mindestens 50 % der möglichen Punkte
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfolgreiches Absolvieren der Studienleistungen
Prüfungsleistung	Klausur (90-150 min) oder alternativ mündliche Prüfung (20-30 min) am Ende des Moduls; die Form der Prüfung wird von der Dozentin / vom Dozenten zu Beginn des Moduls festgelegt
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Modulname	Mathematikveranstaltung plusMINT - Mathematik I
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, die zum Verständnis der Inhalte der Mathematik I notwendige Fachsprache angemessen zu verwenden, - verfügen über ein sachgerechtes, flexibles und kritisches Umgehen mit grundlegenden mathematischen Begriffen und Sätzen, - können Berechnungsverfahren nachvollziehen und selbst durchführen, - können einfache Beweise nachvollziehen.
Lehrveranstaltungsarten	VL (4 SWS) und Ü (2 SWS)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Bestandener Eingangstest
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 h, Selbststudium: 180 h, Gesamt: 270 h
Studienleistungen	Bearbeitung von Aufgaben auf Übungsblättern; mindestens 50% der möglichen Punkte
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Klausur (120 - 180 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits

Modulname	MINT-Projekt (Pflichtmodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende erfahren ausgewählte Methoden und Untersuchungsgegenstände bzw. Anwendungsperspektiven des jeweiligen Faches durch die Bearbeitung von Projekten. Sie erwerben Fähigkeiten im Bereich der Projektgestaltung und der Präsentation von Ergebnissen (Organisations- und Kommunikationskompetenz). Die Mehrfachanrechnung der belegten Veranstaltung für andere Module ist ausgeschlossen.
Lehrveranstaltungsarten	Pr und/oder S (je nach gewählter Veranstaltung) 2-3 SWS (je nach gewählter Veranstaltung)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	90 Stunden, davon 30-45 Stunden Präsenzzeit (je nach gewählter Veranstaltung)
Studienleistungen	Studienleistungen werden von der jeweiligen Dozentin / dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt (z.B. aktive und regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen, Projektprotokoll, Referat, Präsentation, sichergestellte Funktionsfähigkeit und Auslegung des Modells, technische Lösung der Aufgabe).
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Keine
Anzahl Credits für das Modul	3, davon 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen

Modulname	MINT-Projekt (Wahlmodul 1)
Art des Moduls	Wahlmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende erfahren ausgewählte Methoden und Untersuchungsgegenstände bzw. Anwendungsperspektiven des jeweiligen Faches durch die Bearbeitung von Projekten. Sie erwerben Fähigkeiten im Bereich der Projektgestaltung und der Präsentation von Ergebnissen (Organisations- und Kommunikationskompetenz). Die Mehrfachanrechnung der belegten Veranstaltung für andere Module ist ausgeschlossen.
Lehrveranstaltungsarten	Pr und/oder S (je nach gewählter Veranstaltung) 2-3 SWS (je nach gewählter Veranstaltung)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	90 Stunden, davon 30-45 Stunden Präsenzzeit (je nach gewählter Veranstaltung)
Studienleistungen	Studienleistungen werden von der jeweiligen Dozentin / dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt (z.B. aktive und regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen, Projektprotokoll, Referat, Präsentation, sichergestellte Funktionsfähigkeit und Auslegung des Modells, technische Lösung der Aufgabe).
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Keine
Anzahl Credits für das Modul	3, davon 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen

Modulname	MINT-Projekt (Wahlmodul 2)
Art des Moduls	Wahlmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende erfahren ausgewählte Methoden und Untersuchungsgegenstände bzw. Anwendungsperspektiven des jeweiligen Faches durch die Bearbeitung von Projekten. Sie erwerben Fähigkeiten im Bereich der Projektgestaltung und der Präsentation von Ergebnissen (Organisations- und Kommunikationskompetenz). Die Mehrfachanrechnung der belegten Veranstaltung für andere Module ist ausgeschlossen.
Lehrveranstaltungsarten	Pr und/oder S (je nach gewählter Veranstaltung) 2-3 SWS (je nach gewählter Veranstaltung)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	90 Stunden, davon 30-45 Stunden Präsenzzeit (je nach gewählter Veranstaltung)
Studienleistungen	Studienleistungen werden von der jeweiligen Dozentin / dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt (z.B. aktive und regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen, Projektprotokoll, Referat, Präsentation, sichergestellte Funktionsfähigkeit und Auslegung des Modells, technische Lösung der Aufgabe).
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Keine
Anzahl Credits für das Modul	3, davon 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen

Legende:

Vorlesung ohne studienbegleitende Prüfung	VL
Übung	Ü
Praktikum	Pr
Seminar	S

Brandschutzordnung

DIN 14096 - B

Allgemeiner Teil

**Gültig für alle Gebäude
der Universität Kassel**

Inhaltsverzeichnis

a) Einleitung.....	812
b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))	813
c) Brandverhütung	814
d) Brand- und Rauchausbreitung.....	817
e) Flucht- und Rettungswege	818
f) Melde- und Löscheinrichtungen.....	819
g) Verhalten im Brandfall	820
h) Brand melden.....	821
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	822
j) In Sicherheit bringen	823
k) Löschversuche unternehmen	825
l) Besondere Verhaltensregeln	828
Anlage 1 Wichtige Telefonnummern	829
Anlage 2 Unterweisungsbestätigung (Muster).....	830
Anlage 3 Gebäudespezifische Ergänzungen	

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personenschäden zu verhindern und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Neben der Brandschutzordnung sind die weitere universitätsinternen Regelwerke, wie Hausordnung, Werkstatt- und Atelierordnung, Laborordnung, Fremdfirmenrichtlinie, Betriebsanweisungen, etc. in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1. Gliederung

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

⇒ **Brandschutzordnung DIN 14096 - A**

Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in der Universität Kassel aufhalten (Bedienstete, Studierende, Besucher*innen, etc.). Sie enthält die wichtigsten Verhaltensregeln in Kurzform. Sie ist an zentralen Stellen gut sichtbar auszuhängen.

⇒ **Brandschutzordnung DIN 14096 - B**

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig an der Universität aufhalten (z.B. Bedienstete, Lehrkräfte und Dienstleister). Es handelt sich dabei um Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.

⇒ **Brandschutzordnung DIN 14096 - C**

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Dies sind u.a. die Hochschulleitung, Führungskräfte und Leitungen von Organisationseinheiten sowie Bedienstete mit einer besonderen Rolle in der Abwehr von Gefahren (z.B. Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer*innen, Brandschutzbeauftragte und Immobilienmanager*innen).

2. Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt in allen Gebäuden der Universität Kassel und ist mit den in Anlage 3 aufgeführten Ergänzungspunkten auf die verschiedenen Gebäude anzupassen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Führungskräfte und Leitungen von Organisationseinheiten stellen sicher, dass die Teile A und B der Brandschutzordnung allen Bediensteten, auch neu hinzukommenden, zur Kenntnis gegeben werden. Die Brandschutzordnung ist Bestandteil der regelmäßig durchzuführenden Unterweisungen der Bediensteten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

3.2 Veränderungen und Aktualisierungen

Veränderungen und Aktualisierungen der Brandschutzordnung sind ausschließlich durch den Brandschutzbeauftragten der Universität Kassel in Abstimmung mit der Hochschulleitung zulässig.

3.3 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt am 12.08.2021 in Kraft.

gez.

Dr. O. Fromm

Kanzler

b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))

Brände verhüten



Keine offenen Flammen; offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf	112
Notruf intern	0561 804-2222

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen/
Handfeuermelder betätigen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten



Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z.B. Löschdecke)

c) Brandverhütung

c 1 Grundsätze

- c.1.1 Alle Bediensteten sind verpflichtet, zur Verhütung von Bränden beizutragen. Um einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges und rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen, haben Sie sich mit der Brandschutzordnung Teil B und dem Aushang (Teil A) vertraut zu machen sowie an Räumungs- und Evakuierungsübungen teilzunehmen.
- c.1.2 Bei Fragen und/oder Unsicherheiten zum Brandschutz an der Universität Kassel wenden Sie sich an den Brandschutzbeauftragten der Universität Kassel.

c 2 Allgemein

- c.2.1 Die Räume der Universität Kassel dürfen nur gemäß ihren bestimmungsgemäßen baulichen und brandschutztechnischen Voraussetzungen genutzt werden.
- c.2.2 Um Brandlasten so gering wie möglich zu halten, ist in allen Bereichen auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- c.2.3 Fehlende oder defekte Brandschutz- bzw. Löscheinrichtungen sind dem Service Desk Gebäude (0561 804-7777) unverzüglich zu melden.
- c.2.4 Werden Anzeichen für einen Brand wie bspw. flackerndes Licht, Brand- oder Schmorgeruch o.ä. festgestellt, ist dies unverzüglich dem Service Desk Gebäude (Tel. 0561 804-7777) oder dem universitätsinternen Notruf (0561 804-2222) zu melden.

c 3 Bau- und Instandsetzungsarbeiten

- c.3.1 Bei Bau- und Instandsetzungsarbeiten ist der vorbeugende Brandschutz vollumfänglich einzuhalten.
- c.3.2 Sind besondere Gefahrenlagen absehbar, sind diese Arbeiten im Vorfeld mit dem Brandschutzbeauftragten abzusprechen.
- c.3.3 Änderungen an Flucht- und Rettungswegen sowie an Brandmelde- und Löscheinrichtungen sind im Vorfeld mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

c 4 Umgang mit brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen

- c.4.1 Schweiß-, Trenn-, Auftau- und Lötarbeiten –sogenannte Heißenarbeiten– dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Genehmigung ausgeführt werden. Hierfür ist das Formular AF 2.1 „Erlaubnisschein feuergefährliche Arbeiten“ der Fremdfirmenrichtlinie zu verwenden. Heißenarbeiten sind, wenn möglich, bei Arbeitsbeginn durchzuführen. Die erforderlichen Löschmittel müssen in ausreichender Menge durch den Auftragnehmer am Arbeitsort vorgehalten werden. Je nach Art und Umfang der Arbeiten muss ggf. auch nach Abschluss der Arbeiten durch den Auftragnehmer eine Brandwache gestellt werden.

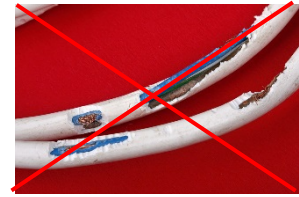
c 5 Feuer, offene Flammen und andere Zündquellen

- c.5.1 Der Umgang mit Feuer, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen, z.B. Heizpilzen, ist grundsätzlich verboten. Dazu zählt auch das Abbrennen von Kerzen.
- c.5.3 In den Gebäuden der Universität Kassel gilt absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten oder Ähnliches.



c 6 Elektrische Anlagen und Elektrogeräte

- c.6.1 Es dürfen nur unbeschädigte und geprüfte Elektrogeräte gemäß den Herstellervorgaben verwendet werden. Bei erkennbaren Mängeln sind diese Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen.



- c.6.2 Reparaturen und/oder Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen sowie das Herstellen von Geräten und Anlagen dürfen nur durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal oder durch den Hersteller erfolgen.

- c.6.4 Lüftungsöffnungen an elektrischen Geräten oder Anlagen dürfen nicht verdeckt werden.

- c.6.5 Wärmeerzeugende Geräte, wie z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Heizstrahler o.ä., dürfen nur auf einer feuerfesten Unterlage (z.B. Glasplatte, Keramikfliese) betrieben werden.



- c.6.6 Bei der Benutzung von Mehrfachsteckdosen ist die maximal zulässige Leistung der Steckdose sowie der jeweilige Verwendungszweck zu beachten. Mehrere Mehrfachsteckdosen oder Verlängerungskabel dürfen nicht miteinander verbunden werden.



Detail zur Verwendung von Mehrfachsteckdosen sind dem Merkblatt zur Verwendung von Steckdosenleisten zu entnehmen.

- c.6.7 Ortsfeste elektrische Geräte dürfen nur durch Fachpersonal und in Abstimmung mit dem zuständigen Immobilienmanagement angeschlossen werden.

c 7 Gasbetriebene Geräte und Anlagen

- c.7.1 Gasbetriebene Geräte, wie z.B. Heizstrahler, Gasgrills o.ä., dürfen nur im Freien und mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu Gebäuden betrieben werden.

- c.7.2 Defekte gasbetriebene Geräte oder Anlagen sind sofort außer Betrieb zu nehmen und von der Gasversorgung zu trennen (Abschiebern).

- c.7.3 Reparaturen an gasbetriebenen Geräten und Anlagen dürfen nur von Fachpersonal bzw. durch den Hersteller ausgeführt werden.

c 8 Verwahrung von brennbarem Abfall und Material

- c.8.1 In Fluren, Treppenträumen, Technikräumen oder Schächten dürfen grundsätzlich keine brennbaren Materialien wie beispielsweise Holz, Papier/Pappe, Styropor, Kunststoffe, Papier, nicht benötigte Möbel, Dekorationsmaterialien und/oder Abfälle abgestellt werden.

- c.8.2 Die Zwischenlagerung von brennbaren Abfällen und Materialien ist nur in geeigneten Behältnissen und in dafür vorgesehenen Räumen oder Schränken zulässig.

- c.8.3 Selbstentzündliche Abfälle sind unverzüglich in nichtbrennbare, verschlossene oder selbstlöschende Behälter zu entsorgen.

- c.8.4 Vorrübergehend nicht benötigtes Mobiliar bzw. Material ist in dafür vorgesehenen Lagerräumen einzulagern.

- c.8.5 Im Außenbereich dürfen keine brennbaren Materialien unmittelbar an Gebäuden abgestellt oder gelagert werden.

c 14 Elektrisch betriebene Fahrzeuge, Batterien und Akkus

- c.14.1 Elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellplätzen geladen werden.
- c.14.2 Elektrisch betriebene Fahrzeuge, bei denen es zu einer Beschädigung des Akkus gekommen ist, dürfen erst nach Reparatur des Akkus in die Garagen der Universität Kassel gefahren werden.
- c.14.3 Akkus von Elektro-Fahrrädern, mit denen es zu einem Sturz gekommen ist, sind durch eine Fachwerkstatt auf Betriebssicherheit zu überprüfen. Erst danach dürfen diese Akkus in die Gebäude der Universität eingebracht werden.
- c.14.4 Vor der Entsorgung von Lithium-Ionen-Akkus sowie Blockbatterien sind deren Kontakte mit Isolierband abzukleben.
- c.14.5 Lithium-Ionen-Akkus (z.B. aus Smartphones, Laptops) mit sichtbaren Schäden („Aufblähungen“) sind unverzüglich einer fachgerechten Entsorgung durch die Sonderabfallentsorgung der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz zuzuführen.




d) Brand- und Rauchausbreitung

d 1 Allgemein

- d.1.1 Im Brandfall entstehen die meisten Schäden durch Rauch- und Brandausbreitung im Gebäude. Dies ist bestmöglich zu verhindern.
- d.1.2 Im Brandfall muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.
- c.1.3 Bei Dienstende oder längerem Verlassen des Raumes sind die Fenster und Türen zu schließen, um das Eindringen von Feuer und Rauch von außen zu verhindern.

d 2 Brand- und Rauchschutztüren / Rauchschutzabtrennungen

- d.2.1 Brand- und Rauchschutztüren sind mit automatischen Türschließern oder mit Feststellanlagen ausgerüstet, die diese Türen im Brandfall selbständig schließen.
- d.2.2 Brand- und Rauchschutztüren dürfen weder mit Keilen, Bändern oder sonstigen Hilfsmitteln dauerhaft offengehalten werden. Eine Zuwiderhandlung kann strafrechtliche Folgen haben. 
- d.2.3 Türen zu Kopierräumen und Teeküchen sind geschlossen zu halten, da von diesen Räumen eine erhöhte Brandgefahr ausgeht.
- d.2.4 Verglasungen im Bereich von Flurwänden sind i.d.R. Brandschutzverglasungen und dürfen nicht beklebt oder verändert werden.

e) Flucht- und Rettungswege

e 1 Allgemein

e.1.1 Grundsätzlich dienen alle Flure, Treppen und Treppenträume in den Gebäuden als Flucht- und Rettungswege. Flucht- und Rettungswege sind entsprechend gekennzeichnet.



e.1.2 Um im Alarmfall ein schnelles Handeln zu gewährleisten, sind alle Bediensteten aufgefordert, sich über vorhandene Flucht- und Rettungswege zu informieren. Die Arbeitsplatzspezifischen Fluchtwege werden in der regelmäßigen Unterweisung besprochen.

e 2 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen

e.2.1 Flucht- und Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie und die Flächen unmittelbar vor den Gebäuden sind unbedingt freizuhalten. Dies gilt auch bei Bauarbeiten, Umzügen, Lieferungen u.Ä.

e.2.2 Poster, Banner, o.Ä. dürfen in Flucht- und Rettungswegen erst nach Zustimmung durch das zuständige Immobilienmanagement ausgehängt werden.

e.2.3 Notausgangstüren dürfen nicht verstellt oder abgeschlossen werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

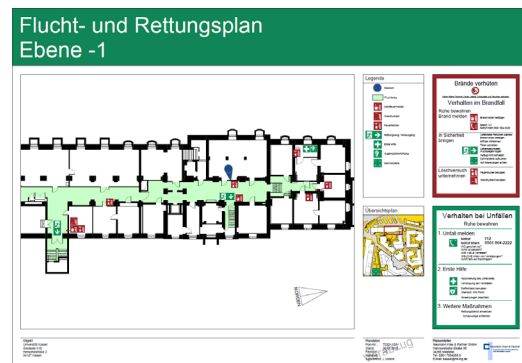
e.2.4 Sitzgelegenheiten in Aufenthaltsbereichen von Fluren, sowie sonstiges dort befindliches Mobiliar müssen aus nicht brennbaren Material bestehen. Die Breite von Flucht- und Rettungswegen darf nicht eingeschränkt werden. Abweichungen hiervon sind mit dem zuständigen Immobilienmanagement und dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

e.2.5 Rettungswegkennzeichen dürfen nicht verändert oder verdeckt werden.

e 3 Flucht- und Rettungspläne

e.3.1 Flucht- und Rettungspläne sind an verschiedenen Stellen in den Gebäuden ausgehängt und enthalten alle notwendigen, gebäudebezogenen Informationen zu Brandmeldung, Brandbekämpfungseinrichtungen, Gebäuderäumung, Ersten-Hilfe und zum Notruf.

Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verändert oder verdeckt werden.



e 4 Flächen und Wege für die Feuerwehr

e.4.1 Feuerwehrzufahrten und Flächen für die Feuerwehr dürfen nicht blockiert werden. Das Parken in diesen Bereichen ist verboten.



e.4.2 Der gesamte Campus Holländischer Platz gilt als Feuerwehrzufahrtszone. Auf allen Verkehrsflächen ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,5 Metern dauerhaft freizuhalten.



e.4.3 Parken ist ausschließlich auf dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

f 1 Allgemein

- f.1.1 Die Bediensteten sind verpflichtet, sich mit Standort und Funktion der in ihrem Tätigkeitsbereich befindlichen Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen vertraut zu machen. Die arbeitsplatzspezifischen Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen werden in der regelmäßigen Unterweisung besprochen.
- f.1.2 Die Standorte von Melde- und Löscheinrichtungen können den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden.
- f.1.3 Brandmelde- und Löscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt, verdeckt, entfernt oder verändert werden.
- f.1.4 Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Folgen haben.

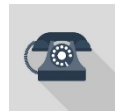
f 2 Meldeeinrichtungen

- f.2.1 Als Meldeeinrichtungen für Notfälle stehen im Gebäude folgende Möglichkeiten zur Verfügung
- Telefone für die Alarmmeldung



f 3 Meldestellen

- f.3.1 Im Brandfall ist unverzüglich die Feuerwehr zu informieren. Zusätzlich ist der interne Notruf der Universität zu informieren.



f 4 Löscheinrichtungen

- f.4.1 In den Gebäuden befinden sich zur Brandbekämpfung Handfeuerlöscher.
- f.4.2 Benutzte, defekte oder fehlende Handfeuerlöscher bzw. Wandhydranten sind dem Service Desk Gebäude zu melden.

g) Verhalten im Brandfall

g.1 Ruhe bewahren!
Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen!

g.2 Feuerwehr per Telefon, Notruf 112 alarmieren.



g.3 Internen Notruf der Universität Kassel informieren.

g.4 Warnsignale und Anweisungen beachten.

g.5 Sich und andere (besonders hilfsbedürftige Personen) in Sicherheit bringen.

g.7 Löschversuche unternehmen, dabei Eigenschutz beachten.

g.8 Brennende elektrische Geräte – soweit gefahrlos möglich – vom Stromnetz trennen (Stecker ziehen).

g.9 Sammelplatz aufsuchen.



g.10 Grundsätzlich gilt:

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachwertrettung.

h) Brand melden

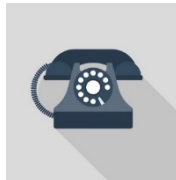
h 1. Allgemein

h.1.1 Bei einem Brand ist die Feuerwehr zu alarmieren. Dies gilt auch für kleine Brände sowie Entstehungsbrände.

h 2. Notruf

h.2.1 Der Notruf erfolgt nach dem 5W-Schema

- **Wo** brennt es?
 - Die Adresse des Gebäudes kann den Flucht- und Rettungsplänen vor Ort entnommen werden
- **Was** brennt?
 - Kurze Beschreibung
- **Wie viel** brennt?
 - Umfang des Brandes
- **Welche Gefahren?**
 - z.B. auslaufende Gefahrstoffe, vorhandene Gasflaschen
- **Warten auf Rückfragen!**



Notruf Feuerwehr

112

h.2.2 Nach der Brandmeldung an die Feuerwehr ist unverzüglich die Notrufnummer der Universität Kassel zu informieren.

Notruf Universität Kassel

0561 804 2222

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten



i 1 Alarmsignale

i.1.1 Im Gebäude sind folgende Alarmierungsarten / Alarmsignale vorhanden:

- Alarmierung durch Brandschutz Helfer*innen mit Trillerpfeife

In anderen Gebäuden können die Alarmsignale variieren.

i 2 Anweisungen




i.2.1 Den Anweisungen der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz, insbesondere den Brandschutz Helfer*innen, dem Brandschutzbeauftragten, sowie den Vorgesetzten und den Hausrechtsbeauftragten ist Folge zu leisten.

Die Brandschutz Helfer*innen und der Brandschutzbeauftragte tragen im Alarmfall Kennzeichnungswesten /-jacken.

i.2.2 Nach Eintreffen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und / oder anderer Hilfsorganisationen ist den Anweisungen der Einsatzkräfte Folge zu leisten.

j) In Sicherheit bringen

j 1 Verhalten bei Erkennen einer Gefahrensituation, bzw. bei Auslösen eines Alarms

- j.1.1 Gefahrenbereich und Gebäude sofort über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege verlassen. 
- j.1.2 Fluchttüren so weit wie möglich öffnen, um nachfolgenden Personen die Flucht zu erleichtern.
- j.1.3 Verrauchte Räume sofort, wenn notwendig in gebückter Haltung oder kriechend verlassen (Hinweis: Rauch sammelt sich zunächst meist unter der Decke).
- j.1.4 Fenster und Türen schließen, jedoch nicht verschließen.
- j.1.5 Arbeitsmittel und elektrische Geräte, insbesondere wärmeerzeugende Geräte, sofern noch gefahrlos möglich, sichern bzw. ausschalten.
- j.1.7 Darauf achten, dass keine Personen, insbesondere Ortsfremde und Besucher*innen, zurückbleiben (z.B. in Toiletten- oder Nebenräumen).
- j.1.9 Darauf achten, dass flüchtende Personen sich nicht weiter in das Gebäude hineinbegeben.
- j.1.10 Hilfsbedürftige Personen sind zum Ausgang bzw. zum Sammelplatz zu begleiten.
- j.1.11 Personen, die sich nicht selbstständig retten können (z.B. Rollstuhlfahrer*innen) sind mit dem Rollstuhl oder ggf. mit Hilfe eines Drehstuhls oder einem anderen geeigneten Mittel in einen rauchfreien Treppenraum zu bringen. Die betroffene Person ist nach Möglichkeit zu weiter zu betreuen, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist. 
- j.1.12 Der Aufenthaltsort von Personen, die im Gebäude zurückgeblieben sind, ist der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.
- j.1.13 Ist der Fluchtweg durch Feuer oder Rauch abgeschnitten, ist ein rauchfreier, möglichst straßenseitig gelegener Raum, aufzusuchen. Schließen Sie Türen und ggf. Fenster dieses Raumes, wenn durch diese Rauch eindringt und machen Sie sich am Fenster bemerkbar. Wenn möglich, tätigen Sie einen Notruf über ein im Raum befindliches Telefon oder ein Mobiltelefon und beschreiben Sie Ihre Situation und genauen Standort.
- j.1.14 Bewahren Sie Ruhe und springen Sie nicht aus dem Gebäude.
- j.1.15 Kleidungsstücke (Jacken o.ä.) können zum Schutz vor Witterungseinflüssen mitgenommen werden, solange dies die Räumung nicht verzögert. Sonstige persönlichen Gegenstände verbleiben im Gebäude.
- j.1.16 Vertrauliche Akten schließen und Computer sperren, solange die Räumung des Gebäudes hierdurch nicht verzögert wird.
- j.1.17 Verletzten Personen ist Erste-Hilfe zu leisten. Die Lage von Erste-Hilfe-Einrichtungen kann den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Nach Eintreffen des Rettungsdienstes sind verletzte Personen an diese zu übergeben. 
- j.1.19 Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

j 2 Verhalten am Sammelplatz

- j.2.1 Begeben Sie sich zum Sammelplatz! Bleiben Sie nicht vor dem Gebäude stehen. Dort befinden Sie sich im Gefahrenbereich und behindern ggf. die Arbeit der Feuerwehr.
- j.2.2 Folgen Sie am Sammelplatz den Anweisungen der Brandschutzhelfer*innen. Stellen Sie sich zusammen mit den anderen Bediensteten ihres Fachgebiets / Ihres Fachbereichs / der Einrichtung / Abteilung etc. auf, um eine Vollzähligkeitsprüfung zu ermöglichen. Vermisste Personen sind unverzüglich, möglichst mit vermutetem Aufenthaltsort, den Brandschutzhelfer*innen oder der Feuerwehr mitzuteilen.

- j.2.3 Kümmern Sie sich um Personen mit körperlichen Einschränkungen und Personen mit Schock- oder Panikzuständen.
- j.2.4 Die Lage des zum Gebäude gehörenden Sammelplatzes kann den Flucht- und Rettungsplänen im Gebäude entnommen werden.
- j.2.5 Sammelplätze sind mit dem Schild „Sammelplatz“ gekennzeichnet.



**Der Sammelplatz befindet sich
*wird gebäudespezifisch angegeben***






k) Löschversuche unternehmen

k 1 Allgemein

- k.1.1 Hier gilt als oberster Grundsatz:
Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachwertrettung
- k.1.2 Unternehmen Sie Löschversuche nur, solange Sie sich nicht selbst in Gefahr bringen und Aussicht auf Erfolg besteht.
- k.1.3 Achten Sie bei der Durchführung von Löschversuchen stets darauf, dass für Sie jederzeit eine Fluchtmöglichkeit aus dem Gefahrenbereich besteht.
- k.1.4 Bei starker Rauchentwicklung, Austreten von Gasen oder Auftreten von anderen Atemgiften sind Löschversuche grundsätzlich zu unterlassen und der Raum ist schnellstmöglich zu verlassen.
- k.1.5 Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern. Löschen Sie die Person mit einem Feuerlöscher. Löschdecken, Decken, Mäntel, o.ä. sind zum Löschen von Personen ungeeignet.
- k.1.6 Wenn möglich, sind mehrere Feuerlöscheinrichtungen gleichzeitig einzusetzen.
- k.1.7 Die Auswahl des richtigen Löschmittels ist zu beachten, siehe Kapitel k2.
- k.1.8 Benutzte Feuerlöscher sind dem Service Desk Gebäude der Universität Kassel unverzüglich zu melden. Ein Feuerlöscher gilt als benutzt, sobald Plombe entfernt wurde.
Ein benutzter Feuerlöscher ist deutlich mit einem Hinweis „NICHT EINSATZBEREIT“ zu kennzeichnen.
- k.1.9 Sollte ein Brand selbstständig gelöscht worden sein, ohne dass ein Feueralarm ausgelöst wurde, sind der Brandschutzbeauftragte und der Notruf der Universität Kassel zu informieren.

k 2 Brandklassen von Feuerlöschern

k.2.1

<u>Brand- klasse</u>	<u>Art des brennbaren Stoffes</u>	<u>Empfohlenes Löschmittel</u>
	Feste Stoffe (z.B. Holz)	Feuerlöscher, Wandhydrant
	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe (z.B. Benzin, Kunststoff)	Feuerlöscher
	Gasförmige Stoffe	ABC-Pulverlöscher
	Metalle	Löschsand, Metallbrandlöschpulver
	Speiseöle und -fette	Spezielle Fettbrandlöscher
	Personen	Feuerlöscher, Löschschlauch, Notdusche
	Strom	CO ₂ Feuerlöscher

k 3 Brände an elektrotechnischen Geräten

k.3.1

Brennende elektrische Geräte sind, wenn möglich, vor dem Löschversuch vom Stromnetz zu trennen (Stecker ziehen).



k 5 Richtige Vorgehensweise beim Löschen

k.5.1



Quelle: DGUV Information 205-025 „Feuerlöscher richtig einsetzen“, Ausgabe Mai 2016

I) Besondere Verhaltensregeln

I.1

Geben Sie keinerlei Auskünfte an Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstige Personen und Medien. Hierfür ist grundsätzlich eine Freigabe durch die Abteilung Kommunikation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit der Universität Kassel erforderlich. Bei entsprechenden Anfragen verweisen Sie an die Feuerwehr oder die Abteilung Kommunikation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

Anlage 1 Wichtige Telefonnummern

Bundesweite Notfallnummern

Polizei / Notruf	110
Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Giftnotruf Hessen	06131 1 92 40

Sicherheit auf dem Campus

Interner Notruf	0561 804-2222
Zentraler Wachdienst	0561 804-2040

Service

Telefonzentrale	0561 804-0
Info-Point	0561 804-2040
Service Desk Gebäude	0561 804-7777

Anlage 2 Unterweisungsbestätigung (Muster)

Hiermit bestätige ich, dass ich an der Unterweisung der Brandschutzordnung Teil B teilgenommen, den Inhalt gelesen und verstanden habe und nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen werde.

Datum	Nachname	Vorname	Stellung im Betrieb	Unterschrift

Angaben zur unterweisenden Person:

Name: _____

Vorname: _____

Position: _____

Positionsbezeichnung: _____

Unterschrift: _____

Brandschutzordnung

DIN 14096 - B

Gebäudespezifische Ergänzungspunkte

Ergänzungspunkte zu

c) Brandverhütung

c 4 Umgang mit brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen

- c.4.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind feuergefährliche Arbeiten in dafür bestimmten Werkstätten. Hier gilt die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung. Bei feuergefährlichen Arbeiten dürfen sich grundsätzlich keine Brandlasten im Arbeitsbereich befinden. Geeignete Feuerlöschmittel sind vorzuhalten. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden.

c 5 Feuer, offene Flammen und andere Zündquellen

- c.5.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten in Laboren. Hierbei dürfen sich grundsätzlich keine Brandlasten im Arbeitsbereich befinden. Es gilt die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung.

c 6 Elektrische Anlagen und Elektrogeräte

- c.6.3 Wärmeabgebende Geräte, bzw. Anlagen (z.B. in Werkstätten oder Laboren) dürfen nicht abgedeckt oder unmittelbar neben brennbaren Gegenständen aufgestellt werden und sind beim Verlassen des Raumes nach Möglichkeit abzustellen.

c 8 Verwahrung von brennbarem Abfall und Material

- c.8.6 Die Lagerung brennbarer Gegenstände in der Tiefgarage ist verboten.

c 9 Handhabung und Lagerung von brennbaren Gefahrstoffen

- c.9.1 Handhabung und Lagerung von brennbaren Gefahrstoffen sind nur gemäß den Angaben der Sicherheitsdatenblätter und den gesetzlichen Vorgaben zulässig.

c 10 Handhabung und Lagerung von Gasen

- c.10.1 Die Lagerung von Gasen darf nur in dafür vorgesehenen Lagerräumen oder Lager-schränken und nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

- c.10.2 Gasflaschen sind gegen Umfallen und Wegrollen zu sichern.

c 11 Handhabung und Lagerung radioaktiver Stoffe

- c.11.1 Beschaffung, Handhabung und Entsorgung von radioaktiven Gefahrstoffen oder Anlagen sind vorab mit der Strahlenschutzbevollmächtigten und der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Universität Kassel abzustimmen.

- c.11.2 Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen ist die Strahlenschutzanweisung der Universität Kassel zu beachten.

c 12 Umgang mit Stäuben und Spänen

- c.12.1 Bei einer Staubdicke von mehreren Zentimetern kann es durch Selbstentzündung zu Glimmbränden kommen. Dies ist durch regelmäßige Reinigungen zu vermeiden.

- c.12.2 Durch die Aufwirbelung von Stäuben kann eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen. Bei starker Staubentwicklung ist der Raum nach außen zu lüften und ggf. zu verlassen.

c 13 Explosionsgefährdete Bereiche

- c.13.1 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen ausschließlich funkenfreie Werkzeuge und explosionsgeschützte Geräte und Anlagen verwendet bzw. eingebaut werden. Diese sind entsprechend gekennzeichnet.

 II 2G EEx ia IIC T6

Beispielkennzeichnung:

c 15 Küchenbereiche

- c.15.1 Durch Überhitzung von Fetten und Ölen kann es zur Entstehung von Fettbränden durch Selbstentzündung kommen. Fettbrände dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden.
- c.15.2 Dunstabzugshauben, Herdplatten und Backöfen sind regelmäßig zu reinigen. Fettrückstände sind zu entfernen.
- c.15.3 Backöfen und Herdplatten sowie Gasherde sind nach der Benutzung abzuschalten.

c 16 Ladestationen für Flurförderfahrzeuge

- c.16.1 Die Einrichtung des Ladeplatzes erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.
- c.16.2 Im Bereich des Ladeplatzes dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.
- c.16.3 Einzelladegeräte müssen auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden.
- c.16.4 Ladegeräte dürfen nicht verdeckt werden.
- c.16.5 Für eine ständige Belüftung des Laderaumes ist während des Ladevorgangs zu sorgen.
- c.16.6 Der Zugang zu dem Ladeplatz ist für Unbefugte verboten.

c 17 Brennöfen

- c.17.1 Brennöfen dürfen erst nach Genehmigung durch das zuständige Immobilienmanagement in Betrieb genommen werden.
- c.17.2 Im Wärmeabstrahlbereich von Brennöfen dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.

c 18 Vermeidung von Fehlalarmen

- c.18.1 Durch unvorsichtiges oder unsachgemäßes Arbeiten sowie durch menschliches Fehlverhalten kann es zur Auslösung von Fehlalarmen der Brandmeldeanlage kommen. Entsprechende Arbeiten oder Fehlverhalten können sein:
 - Rauchen oder der Konsum von E-Zigaretten (Verdampfern) u.ä.
 - Reinigung von Brandmeldern oder Handfeuermeldern
 - Auslösen eines Handfeuermelders bei Transportarbeiten
 - Auslösen eines Brandmelders durch Bau-, Instandhaltungs-, Renovierungs- oder Verschönerungsarbeiten (z.B. Bohren eines Loches neben einem Brandmelder)
 - Antrag zur Abschaltung einer Brandmeldeanlage nicht gestellt
 - Anstoßen eines Sprinklerkopfes
 - Aufwirbeln von Stäuben
- c.18.2 Arbeiten, bei denen die Abschaltung der Brandmeldeanlage erforderlich wird, sind mindestens einen Werktag vorher mittels Vordruck anzumelden und genehmigen zu lassen ([Formular AF 2.1-02 Abschaltung von Brandmeldern](#) / [Formular AF 2.1-01 Erlaubnis-schein feuergefährliche Arbeiten](#)). Sollte zusätzlich die Abschaltung einer Löschanlage erforderlich sein, ist dies mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten anzumelden und genehmigen zu lassen ([Formular AF 2.1-03 Abschaltung Löschanlage](#))
- c.18.3 Sollte ein Feueralarm versehentlich ausgelöst worden sein, ist der Einsatzleiter der Feuerwehr unverzüglich hierüber zu informieren.

d) Brand- und Rauchausbreitung

d 2 Brand- und Rauchschutztüren / Rauchschutzabtrennungen

- d.2.5 Im Gebäude befindet sich in dem Bereich 3. Obergeschoss ein Rauch- und Feuerschutzvorhang, der bei Rauchentwicklung bzw. Auslösung des Feueralarms im Gebäude automatisch herabfährt und verrauchte von rauchfreien Gebäudebereichen trennt. Der Absenkbereich dieses Vorhangs darf nicht, z.B. durch Abstellen von Gegenständen blockiert werden. Der Absenkbereich ist auf dem Boden markiert.

d 3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

- d.3.1 Durch Entrauchungsöffnungen im Gebäude werden im Brandfall heiße Brandgase aus dem Gebäude abgeführt, wodurch die Flucht von Personen aus dem Gebäude ermöglicht und die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr erleichtert werden soll.
- d.3.2 Durch die Auslösung der maschinellen Entrauchungsanlage kommt es zu einem erhöhten Geräuschpegel mit turbinenartiger Geräuschentwicklung.
- d.3.3 Eine Auslösung der Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen erfolgt manuell über orangefarbene Auslösestellen und automatisch.

e) Flucht- und Rettungswege

e 1 Allgemein

- e.1.2 Um im Alarmfall ein schnelles Handeln zu gewährleisten, sind alle Bediensteten aufgefordert, sich über vorhandene Flucht- und Rettungswege zu informieren.
- Bestuhlungs-, Möblierungs- und Veranstaltungsflächenpläne o.ä. sind einzuhalten, um die erforderlichen Flucht- und Rettungswege zu gewährleisten.*
- In dem Gebäude stehen Fenster als Fluchtweg zur Verfügung. Diese sind entsprechend gekennzeichnet.*



e 2 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen

- e.2.3 Notausgangstüren *und* -fenster dürfen nicht verstellt oder abgeschlossen werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

f 2 Meldeeinrichtungen

- f.2.1 Als Meldeeinrichtungen für Notfälle stehen im Gebäude folgende Möglichkeiten zur Verfügung
- *Handfeuermelder (rot) mit automatischer Brandmeldeanlage zur direkten Alarmierung der Feuerwehr*
 - *Hausalarmmelder (blau) ohne automatische Alarmierung der Feuerwehr*
 - Telefone für die Alarmmeldung
 - *Notrufterminals im Gebäude*
- f.2.2 Durch Betätigung eines Handfeuermelders (rot), wird die Feuerwehr über die Brandmeldeanlage alarmiert, ein Feueralarm im Gebäude ausgelöst, sowie der universitätsinterne Notruf automatisch verständigt.
- f.2.3 Durch Betätigung eines Hausalarmmelders (blau), wird die Feuerwehr nicht automatisch alarmiert. Es erfolgt nur eine Alarmierung der Personen in dem jeweiligen Gebäude.
- f.2.4 In Bereichen ohne Brandmeldeanlage erfolgt die Brandmeldung nur über die Rufnummer 112 (Feuerwehr/Rettungsdienst) oder über den internen Notruf der Universität.
- f.2.5 Im Außenbereich des Standortes Holländischer Platz befinden sich an verschiedenen Stellen Notrufsäulen, über die ein universitätsinterner Notruf getätigt werden kann.
- f.2.6 In dem Gebäude befinden sich Rauchwarnmelder, die nicht an das automatische Brandmeldesystem angeschlossen sind. Im Alarmfall ist der Notruf manuell zu tätigen und das Gebäude zu räumen.



f 4 Löscheinrichtungen

- f.4.1 In den Gebäuden befinden sich zur Brandbekämpfung Handfeuerlöscher *und Wandhydranten*.
- f.4.3 Im Bereich von Laboren befinden sich Notduschen, die im Falle eines Personenbrandes zum Löschen der Person verwendet werden können.
- f.4.4 Das Gebäude verfügt über eine Sprinkleranlage, die im Brandfall automatisch zielgerichtet mit der Brandbekämpfung beginnt. Der Wirkungsbereich der Sprinkleranlage darf nicht durch Einrichtungsgegenstände unwirksam gemacht werden.
- f.4.5 Die Räume 1, 2 und 3 verfügen über eine Gaslöschanlage, die im Brandfall automatisch ausgelöst wird. Bei Ertönen des Voralarms (lauter Signalton), ist der betreffende Bereich unverzüglich, innerhalb von 20 Sekunden, zu verlassen. Nach ca. 25 - 30 Sekunden wird der Bereich mit Löschgas geflutet. Danach besteht in dem Bereich unter Umständen Lebensgefahr! Der Bereich darf erst nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten wieder betreten werden.

g) Verhalten im Brandfall

- g.2 Feuerwehr per Telefon, Notruf 112 (*und mit rotem Handfeuermelder*) alarmieren.
- g.6 Aufzug nicht benutzen.



h) Brand melden

h 1. Allgemein

- h.1.2 Die Alarmierung erfolgt am schnellsten und sichersten durch die im Gebäude vorhandenen Handfeuermelder.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

i 1 Alarmsignale



- i.1.1 Im Gebäude sind folgende Alarmierungsarten / Alarmsignale vorhanden:

- *Akustische Alarmierung durch die automatische Brandmeldeanlage / Hausalarmanlage (Heulton)*
- *Optische Alarmierung durch die automatische Brandmeldeanlage / Hausalarmanlage (Blitzleuchten)*
- *Automatische Durchsage*
- *Akustische Alarmierung durch Rauchwarnmelder*
- *Akustische und Optische Alarmierung durch Gaslöschanlagen (Signalhorn und Heulton in Verbindung mit Blitzleuchten)*
- *Alarmierung durch Brandschutzhelfer*innen mit Megafon (Sirensignal und Durchsage)*
- *Alarmierung durch Brandschutzhelfer*innen mit Trillerpfeife*

In anderen Gebäuden können die Alarmsignale variieren.

j) In Sicherheit bringen

j 1 Verhalten bei Erkennen einer Gefahrensituation, bzw. bei Auslösen eines Alarms

- j.1.6 Laufende Maschinen und Anlagen, sofern gefahrlos möglich, in sicheren Betriebszustand setzen.
- j.1.8 Aufzug nicht benutzen, auch wenn er noch fährt!
- j.1.11 Personen, die sich nicht selbstständig retten können (z.B. Rollstuhlfahrer*innen) sind mit dem Rollstuhl oder ggf. mit Hilfe eines Drehstuhls oder einem anderen geeigneten Mittel in einen rauchfreien Treppenraum *oder einen im Gebäude vorhandenen Rollstuhlfahrerwarteplatz* zu bringen. *Bei Nutzung eines Rollstuhlfahrerwarteplatzes ist über die dort vorhandene Notrufsprechstelle ein Notruf zum Sicherheitsdienst zu tätigen.* Die betroffene Person ist nach Möglichkeit zu weiter zu betreuen, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist.
- j.1.18 Fahrzeuge sind in der Tiefgarage stehen zu lassen.



k) Löschversuche unternehmen

k 1 Allgemein

- k.1.5 Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern. Löschen Sie die Person mit einem Feuerlöscher *oder einer Notdusche oder ggf. mit dem Löschschlauch eines Wandhydranten*. Löschdecken, Decken, Mäntel, o.ä. sind zum Löschen von Personen ungeeignet.

k 2 Brandklassen von Feuerlöschern

- k.2.2 Brennendes Fett darf niemals mit Wasser oder Schaum abgelöscht werden.



k 3 Brände an elektrotechnischen Geräten / Anlagen

- k.3.2 Bei Bränden an elektrotechnischen Anlagen ist Folgendes zu beachten:
- Anlagen, wenn möglich, vom Stromnetz trennen bzw. Freischalten und gegen Wiedereinschalten sichern
 - Geeignetes Löschmittel verwenden
 - Sicherheitsabstände beachten

k 4 Brände an gasführenden Anlagen

- k.4.1 Brennende Gase dürfen nicht gelöscht werden, da durch die weiterhin austretenden Gase eine explosionsfähige Atmosphäre entsteht.
- k.4.2 Brennende Gase durch Absperren der Gaszufuhr zum Verlöschen bringen (Abschiebern). Eigenschutz beachten!
- k.4.3 Nicht vom Brand betroffene Gasflaschen sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist.

l) Besondere Verhaltensregeln

- l.2 Kulturgüter sind zu schützen und zu bergen, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist.
- l.3 Kommt es bei Maschinen, Anlagen und Versuchsaufbauten zu einer gefahrbringenden Überhitzung oder Rauchentwicklung, sind diese unverzüglich stillzusetzen und der Vorfall ist der / dem Leitungsverantwortlichen zu melden.